Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

7. Regierungskommission Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung



Abschlussbericht des Arbeitskreises Umsetzung und Vollzug der Industrie-Emissions-Richtlinie



Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zusar	ammenfassung und Empfehlungen	1
Abkü	ürzungen	3
1.	Einleitung	4
2.	Aufgaben und Ziele	4
3.	Vorgehensweise und Ergebnisse	5
4.	Begleitung des Bundesratsverfahrens zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie	5
5.	Erarbeitung von Eckpunkten für den Verwaltungsvollzug der neuen bzw. geänderten Regelungsinstrumente der Richtlinie in Niedersachsen	6
	5.1 Risikobasierte Festlegung von Überwachungsfristen	6
	5.2 Inhalte und Dokumentation der Überwachung5.3 Veröffentlichung von Daten und Informationen aus	6 7
	der Überwachung und der Genehmigung 5.4 Überwachungsplan gem. Art. 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BlmSchG für Niedersachsen	7
	5.5 Umfang und Inhalte des Ausgangszustandsberichts	7
6.	Leitfäden mit Auslegungshinweisen zu den Anforderungen an die Genehmigung und Überwachung von genehmigungs- bedürftigen Anlagen und von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	8
7.	Anhänge	9
8.	Mitgliederverzeichnis	59

Zusammenfassung und Empfehlungen

Der Arbeitskreis Industrieemissions-Richtlinie hat sich mit der Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU, IE-RL) befasst und zu den geänderten und neuen Anforderungen die folgenden Empfehlungen und Arbeitshilfen erarbeitet und einvernehmlich verabschiedet:

 Empfehlung zur Festlegung von Inspektionsintervallen gemäß Artikel 23 Absatz 4 IE-RL bei Industrieanlagen:

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass Industrieanlagen, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, jährlich vor Ort zu überprüfen sind. Bei Anlagen mit Schadstofffemissionen, die Berichtspflichten nach der Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister-Verordnung (E-PRTR-Verordnung) auslösen, ist alle zwei Jahre eine Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen. Die übrigen Industrieanlagen sind in einem dreijährigen Zyklus zu überwachen. Für Betriebe, die in besonderer Weise durch eine EMAS-Validierung ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und nicht den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung unterliegen, gilt ein Inspektionsintervall von drei Jahren. Die zuständige Behörde soll die Regelfrist um ein Jahr verkürzen, wenn umwelt-, genehmigungs- und/oder sicherheitsrelevante örtliche Gegebenheiten dies erfordern.

 Empfehlung zur Festlegung von Inspektionsintervallen gemäß Artikel 23 Absatz 4 IE-RL bei Tierhaltungsanlagen:

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass Tierhaltungsanlagen mit Freisetzungen in Luft, Boden und Wasser, die Berichtspflichten nach der E-PRTR-Verordnung für bestimmte Schadstoffe auslösen (z. B. Überschreitung des Schwellenwertes für Ammoniak von 10.000 kg/a), alle zwei Jahre vor Ort zu überprüfen sind. Die übrigen den Anforderungen der IE-RL unterliegenden Tierhaltungsanlagen sind in einem dreijährigen Zyklus vor Ort zu überwachen. Die zuständige Behörde soll die Regelfrist für die Überwachung um ein Jahr verkürzen, wenn umwelt-, genehmigungs- und/oder sicherheitsrelevante örtliche Gegebenheiten dies erfordern.

 Empfehlung für ein Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung nach Artikel 23 Absatz 6 IE-RL für Industrieanlagen:

Der Arbeitskreis empfiehlt für die Durchführung von regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen die Nutzung eines einheitlich strukturierten Berichts- und Erhebungsformulars durch die Überwachungsbehörden und befürwortet eine aktive Veröffentlichung des Datums der letzten Vor-Ort-Überprüfung und der wesentlichen Inspektionsergebnisse. Das vom Arbeitskreis erarbeitete und zur Nutzung empfohlene Erhebungs- und Berichtsformular erfasst alle für die Überwachung einer Industrieanlage relevanten Anforderungen aus den Bereichen Immissionen, Luftverunreinigungen, Lärm, Bodenschutz, Wasserversorgung und Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall und Anlagensicherheit.

• Empfehlung für ein Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung nach Artikel 23 Absatz 6 IE-RL für Tierhaltungsanlagen:

Der Arbeitskreis empfiehlt für die Durchführung von regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen die Nutzung eines einheitlich strukturierten Berichts- und Erhebungsformulars durch die Überwachungsbehörden, das auf die spezifischen Erfordernisse für Tierhaltungsanlagen abgestimmt ist. Das Datum der letzten Vor-Ort-Überprüfung und die wesentlichen Inspektionsergebnisse sind aktiv zu veröffentlichen. Das vom Arbeitskreis erarbeitete und zur Nutzung empfohlene Erhebungs- und Berichtsformular erfasst alle für die Überwachung einer Tierhaltungsanlage relevanten Anforderungen aus den Bereichen Immissionen, Luftverunreinigungen, Lärm, Wasserversorgung und Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfälle und Anlagensicherheit.

Arbeitshilfen:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-Leitfaden für Antragsteller

Um die Antragsteller bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu unterstützen, wurde vom Arbeitskreis mit externer Unterstützung ein Leitfaden erarbeitet. Der Leitfaden ist so konzipiert und ausgestaltet, dass er in übersichtlicher Form über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen, den Verfahrensablauf, die Zuständigkeiten, Beschleunigungsmöglichkeiten, Fristen und die Antragsformulare informiert.

Überwachung von Industrieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Leitfaden für Anlagenbetreiber und Angehörige von Überwachungsbehörden

Um Anlagenbetreiber und Behörden über Überwachungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten umfassend zu informieren, wurde vom Arbeitskreis ein Leitfaden mit externer Unterstützung erarbeitet, in dem die an die Betreiber und die Überwachungsbehörden gestellten Anforderungen zur Anlagenüberwachung erläutert werden.

Die Empfehlungen und die Arbeitshilfen sind diesem Abschlussbericht als Anlagen beigefügt.

Abkürzungen

IE-RL Richtlinie über Industrieemissionen, RL 2010/75/EU
IED Richtlinie über Industrieemissionen, RL 2010/75/EU, engl.

E-PRTR-Verordnung Europäische Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister-Verordnung

BVT, bvT beste verfügbare Techniken

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

EMAS Verordnung der Europäischen Union zum Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und

Umweltbetriebsprüfung

1. Einleitung

2. Aufgaben und Ziele

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Dezember 2011 die Einrichtung der 7. Regierungskommission "Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung" beschlossen. Damit wurde die als sehr erfolgreich bewertete Arbeit der bisherigen sechs Regierungskommissionen fortgeführt.

Aufgabe der 7. Regierungskommission war es, die Niedersächsische Landesregierung hinsichtlich ihrer Strategien zum Thema "Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung" zu beraten und Empfehlungen an Politik und Wirtschaft abzugeben. Sie sollte die Praxiserfahrung der niedersächsischen Wirtschaft zu konkreten Problem- und Fragestellungen in die Lösung von Umweltproblemen einbringen. Im Mittelpunkt stand dabei die nachhaltige Stärkung des Standortes Niedersachsen und in diesem Zusammenhang die Unterstützung der den Standort prägenden kleinen und mittleren Unternehmen.

Die 7. Regierungskommission hat sich im Mai 2012 konstituiert und zur Umsetzung ihres Auftrages sechs Arbeitskreise zu folgenden Themenfeldern eingerichtet:

- Europäische Chemikalienpolitik
- Elektrogeräte und Ressourceneffizienz
- Akzeptanz und Effizienz in der Vorhabenplanung
- Kreislaufwirtschaft
- Ökodesign
- Industrie-Emissions-Richtlinie

Die besondere Aufgabenstellung erforderte einen breiten gesellschaftlichen Konsens. In der Kommission sowie in den Arbeitskreisen waren die folgenden Gruppierungen vertreten:

- Wirtschaft
- Kommunale Spitzenverbände
- Umweltverbände
- Gewerkschaften
- Wissenschaft
- Verwaltung

Die Ergebnisse und Empfehlungen der 7. Regierungskommission wurden in Abschlussberichten der einzelnen Arbeitskreise sowie in einem zusammenfassenden Gesamtabschlussbericht dokumentiert.

Die 7. Regierungskommission hat am 25.05.12 die Einrichtung eines Arbeitskreises Industrieemissions-Richtlinie beschlossen.

Aufgabenstellung und Zielsetzung des Arbeitskreises war

- die Entwicklung von Strategien und Konzepten zur effizienten und kostenoptimierten Umsetzung der neuen Anforderungen aus der IE-RL für die niedersächsische Industrie und Verwaltung sowie
- die Diskussion und Bewertung verschiedener Handlungsoptionen zum Vollzug der neuen bzw. modifizierten Rechtsinstrumente zur Genehmigung und Überwachung von Industrie- und Tierhaltungsanlagen und die Ableitung von Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug inkl. Erläuterung der neuen bzw. modifizierten Regelungsinstrumente zur Genehmigung und Überwachung von IE- Anlagen zur Unterstützung von Behörden und Betrieben.

Das Arbeitsprogramm umfasste im Wesentlichen folgende Einzelaspekte:

- Begleitung des Bundesratsverfahrens, Erarbeitung von Vorschlägen für Änderungs- und Entschließungsanträge
- Erarbeitung von Konzepten und Leitlinien für einen effizienten und sachgereichten Verwaltungsvollzug der neuen bzw. modifizierten Regelungsinstrumente der IE-Richtlinie zu folgenden Themenfeldern:
 - Inspektionsprogramme und -pläne
 - Veröffentlichung von Daten und Informationen
 - Analyse und Bewertung des Kostenaufwandes für Industrie und Behörden
 - Umfang und Inhalte des Ausgangszustandsberichtes
 - Umsetzung der BVT-Anforderungen
 - Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch effizientes Verwaltungsmanagement
- Leitfaden mit Auslegungshinweisen zu den rechtlichen Anforderungen der IE-Richtlinie und zum Verwaltungsvollzug

3. Vorgehensweise und Ergebnisse

4. Begleitung des Bundesratsverfahrens zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie

Der Arbeitskreis hat in sieben Sitzungen insgesamt 4 Empfehlungen und zwei Leitfäden verabschiedet. Die vier Empfehlungen beinhalten Vorgaben für die Ausgestaltung der neuen bzw. modifizierten Rechtsinstrumente der Industrieemissions-Richtlinie (IED) zur Überwachung von Industrie- und Tierhaltungsanlagen in Niedersachsen. Die Empfehlungen dienen der Ausgestaltung des Verwaltungsvollzugs und enthalten Festlegungen zu Inspektionsintervallen und zu Erhebungs- und Berichtsformularen zur Dokumentation der Überwachung von ca. 900 Industrieanlagen und ca. 1200 Tierhaltungsanlagen, die den Anforderungen der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen unterliegen. Ferner wurden zwei Leitfäden erarbeitet, um Anlagenbetreiber und Behörden in Niedersachsen umfassend und detailliert über alle einschlägigen Regelungen zur Überwachung und Genehmigung von Industrieanlagen zu informieren.

Um die Aufgabenstellung des Arbeitskreises sachgerecht und arbeitsökonomisch zu bearbeiten, haben in Ergänzung zu den sieben Hauptsitzungen Unterarbeitsgruppen zu den Themen Überwachungsfristen, Datenerhebungs- und Dokumentationsformulare, Ausgangszustandsbericht sowie zu den Leitfäden für die Genehmigung und die Überwachung mehrfach getagt.

Der Arbeitskreis hat sich zunächst einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen, die ihren Ursprung in der Richtlinie über Industrieemissionen haben, verschafft. Gleichzeitig wurde der Arbeitskreis kontinuierlich über den Fortgang des bundesdeutschen Gesetzgebungsverfahrens informiert. Vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens hatten die Arbeitskreismitglieder Gelegenheit, ihre Anregungen zu übermitteln. Eine Entscheidung, ob und inwieweit die Anregungen aufgegriffen werden, oblag der Arbeitskreisleitung, die wiederum den Arbeitskreis über den Stand des Verfahrens und die Beschlüsse zeitnah informiert hat. Auf Grund der Abstimmungsmodalitäten im Arbeitskreis und der zur Verfügung stehenden Zeit hat sich dieses Vorgehen bewährt.

In jeder Arbeitskreissitzung wurden die Mitglieder über den jeweiligen Stand des Gesetzgebungsverfahrens des Artikelgesetzes und der zwei Artikelverordnungen zur Umsetzung der Industriemissions-Richtlinie informiert.

Zusätzlich erfolgte die Information über das Stimmverhaltens Niedersachsens zu wesentlichen Beschlüssen des Bundesrats, insbesondere zu

- der parallelen Geltung von TEHG und § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG
- der Möglichkeit, Ausnahmen von der Anwendung der Emissionsbandbreiten der BVT –Schlussfolgerungen auch bei Neuanlagen zu gestatten
- der Aufnahme der Verbindlichkeit der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen
- der Ermächtigung, bei IED-Anlagen auch nach Erteilung der Genehmigung die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes anzuordnen, sowie
- der Ermächtigung, Dritte mit der immissionsschutzrechtlichen Anlagenüberwachung zu beauftragen.

Weitere Diskussionspunkte betrafen die Forderung nach einer Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 4 BlmSchG sowie die geographischen Ausnahmemöglichkeiten von mit den besten verfügbaren Techniken (bvT) assoziierten Grenzwerten, wie sie die Richtlinie über Industrieemissionen in Übereinstimmung mit der angelsächsischen Rechtsordnung vorsieht.

5. Erarbeitung von Eckpunkten für den Verwaltungsvollzug der neuen bzw. geänderten Regelungsinstrumente der Richtlinie in Niedersachsen

Zusätzlich zu den von der Regierungskommission verabschiedeten Empfehlungen erfolgte zu den Themenfeldern Umsetzung der besten verfügbaren Techniken (bvT) (fachlich und rechtlich) und zu den Kosten des Verwaltungsvollzugs ein ausführlicher Informationsaustausch.

5.1 Risikobasierte Festlegung von Überwachungsfristen

Im Arbeitskreis bzw. der korrespondierenden Unterarbeitsgruppe wurden denkbare Modelle und Kriterien, die bei der Feststellung von Inspektionsintervallen herangezogen werden können, diskutiert. Dabei wurden sowohl einfache als auch komplexere Modelle analysiert und bewertet.

Eine unbürokratische Variante wäre eine einfache Ja-Nein Abfrage bezüglich der wesentlichen sicherheits- und emissionsrelevanten Anlagenkriterien, die zu einer Regeleinstufung auf Landesebene führen soll. Diese deckt die Mindestanforderungen des Artikels 23 Absatz 4 der Richtlinie über Industrieemissionen ab.

Es handelt sich um die Kriterien Unfallrisiko, Berücksichtigung der Emissionswerte und –arten sowie die Teilnahme am Umweltmanagementsystem EMAS. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Einzelfallbeurteilung, ob eine Verkürzung der Regelfristen von einem, zwei oder drei Jahren um ein Jahr auf Grund umwelt-, genehmigungs- und/oder sicherheitsrelevanter örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist.

Nach Vorstellung der komplexeren Modelle mit bis zu 40 Beurteilungskriterien wurden die Vor- und Nachteile aller Varianten insbesondere unter dem Aspekt von Zeitaufwand und damit verbundener abgeschätzter Kosten ausführlich am Beispiel eines konkreten Standorts in Niedersachsen diskutiert.

Von Seiten des Arbeitskreises wurde das unbürokratische und einfache Modell als ein pragmatischer Ansatz befürwortet, der dem emissions- und risikobasierten Ansatz der IE-Richtlinie folgt. Insbesondere die Aufwertung des Umweltmanagementsystems EMAS wurde begrüßt. Da die EMAS Zertifizierung eine jährliche Dokumentenprüfung und eine zweijährliche Vor-Ort Überprüfung durch den Zertifizierer vorsieht, wurde die Verlängerung des behördlichen Vor-Ort Überwachungszyklus für EMAS-zertifizierte Anlagen, die nicht den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, auf 3 Jahre unter dem Aspekt der Aufwandsverringerung für Unternehmen und Überwachungsbehörde vom Arbeitskreis als Ziel führend erachtet.

Für Industrie- und Tierhaltungsanlagen in Niedersachsen wurde jeweils ein angepasstes Modell verabschiedet, dass den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen Rechnung trägt.

Von der Regierungskommission wurden diese beiden Empfehlungen des Arbeitskreises mit den Kriterien für die Ableitung und die Festlegung von risikobasierten Inspektionsintervallen für die Überwachung von Industrie- und Tierhaltungsanlagen gemäß Artikel 23 Absatz 4 Industrieemissions-Richtlinie verabschiedet.

Nach Durchlaufen eines vollständigen Inspektionszyklus von drei Jahren wird die oberste Immissionsschutzbehörde evaluieren, ob und inwieweit die in den Empfehlungen vorgesehene Einzelfallbeurteilung zur Verkürzung von Inspektionsintervallen genutzt wird. In Abhängigkeit von den Evaluationsergebnissen sind die Bewertungskriterien für die Einzelfallbeurteilung ggf. zu konkretisieren.

5.2 Inhalte und Dokumentation der Überwachung

Der Arbeitskreis hat sich mit verschiedenen Handlungsvarianten bei der Durchführung von Umweltinspektionen ausführlich befasst. Insbesondere wurden die inhaltlichen Unterschiede zwischen einer Systemprüfung, bei der geprüft wird, ob die betrieblichen Schutz-, Sicherheits- und Managementsysteme vorhanden sind und aktiv genutzt werden (grundsätzliche Überprüfung der Mess- und Dokumentationspflichten sowie sonstiger Genehmigungsauflagen), und einer Detailprüfung, bei der eine inhaltliche Überprüfung aller immissionsschutzrechtlichen Parameter betrachtet. Die Mitglieder des Arbeitskreises sprechen sich vom Grundsatz her für eine Systemprüfung aus.

Der in der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung verwendete Systemfragebogen Umweltschutz ist allerdings im Hinblick auf die Vorgaben der IE-Richtlinie deutlich detaillierter zu gestalten. Es wurde ein separates Modul als erforderlich angesehen, um den Prüf- und Dokumentationsvorgaben der IE-Richtlinie zu genügen. Als Orientierung bot sich dabei das entsprechende Modul zum Vollzug der Störfallverordnung an. Vom Grundsatz her ist für jede IED-Anlage am Standort ein separater Bericht zu fertigen.

Die Unterarbeitsgruppe zu diesem Thema hatte sich mit dem Umfang der zu prüfenden umweltrelevanten Bereichen befasst und einen ersten Entwurf für eine Inspektionsdokumentation erarbeitet, die in einen Stammdatenbereich und umweltmedienbezogene Prüfbereiche untergliedert ist.

Als Obergruppen der umweltmedienbezogenen Prüfbereiche wurden ausgewählt: Immissionen, Luftverunreinigungen, Lärm, Wasserversorgung und Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Abfall und Anlagensicherheit außerhalb der Anforderungen der Störfallverordnung. Eine Datenerhebung erfolgt nur für die Prüfbereiche, die für die zu überprüfende IED-Anlage von Relevanz sind. Die wesentlichen Ergebnisse der Vor-Ort Überprüfung werden auf der Abschlussseite der Dokumentation zusammengefasst.

Der Arbeitskreis hat die Unterschiede bei der Überwachung von Industrie- und Tierhaltungsanlagen detailliert beleuchtet. Es wurde beschlossen, zur Art und Weise der Durchführung von Umweltinspektionen bei Tierhaltungsanlagen analog zum Vorgehen bei der Festlegung der Überwachungsfristen einen Vorschlag zu entwickeln, der auf den gleichen Maßstäben und Standards wie bei Industrieanlagen basiert, und im Hinblick auf den Inspektionsbericht dieselben Prüfbereiche zu Grunde legt, wenn auch mit einer angepassten Schwerpunktsetzung bei Prüfbereichen und Parametern.

Die Erhebungs- und Berichtsformulare für die Durchführung von regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen nach Artikel 23 Abs. 6 IE-RL (3) bei Industrie- und Tierhaltungsanlagen wurden von der 7. Regierungskommission verabschiedet.

5.3 Veröffentlichung von Daten und Informationen aus der Überwachung und der Genehmigung

Das Thema Veröffentlichungspflichten wurde vom Arbeitskreis intensiv diskutiert. Es wurde einvernehmlich beschlossen, dass das Datenerhebungs- und Berichtsformular in seiner Gesamtheit nicht aktiv über das Internet veröffentlicht wird.

Eine aktive Veröffentlichung wird für das Datum der erfolgten Vor-Ort-Besichtigung, den nächsten Inspektionstermin sowie das wesentliche Inspektionsergebnis als ausreichend angesehen. Die Zugänglichmachung des gesamten Berichts soll nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes erfolgen. Der Bericht ist für jede IED Anlage am Standort zu fertigen.

Für Niedersachsen soll darüber hinaus eine Abbildung der IED-Industrieanlagen auf einer GIS-Karte erfolgen. In Bezug auf das in der IE-Richtlinie geforderte Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen wurde auf Grund der Übersichtlichkeit eine Kartendarstellung vom Arbeitskreis favorisiert. In der Kartendarstellung sollen Informationen zur Adresse und den gemeldeten PRTR-Emissionswerten hinterlegt werden.

Für Industrieanlagen und große Tierhaltungsanlagen werden auf Grund der Anzahl und zugunsten der Übersichtlichkeit separate Darstellungen als sinnvoll angesehen.

Der Arbeitskreis wurde darüber informiert, das beabsichtigt ist, den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen aktiv zu veröffentlichen, mit Ausnahme von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

5.4 Überwachungsplan gem. Art. 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BlmSchG für Niedersachsen

Die Empfehlungen des Arbeitskreises zu Inspektionsintervallen und zu Erhebungs- und Berichtsformularen zur Dokumentation der regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigung wurden vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Überwachungsplans gemäß Artikel 23 der Industrieemissions-Richtlinie und § 52 a Bundes-Immissionsschutzgesetz, der im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht ist, berücksichtigt.

5.5 Umfang und Inhalte des Ausgangszustandsberichts

Der Arbeitskreis wurde über die rechtlichen Grundlagen und die grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz des Bodens (Ausgangszustandsbericht) informiert. Zusätzlich wurde in einem Praxisvortrag erläutert, wie die praktische Durchführung der Prüfung, ob ein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist, vorgenommen werden könnte. Es wurde insbesondere darauf eingegangen, welche Daten bereits vorhanden sein und für die Ermittlung des erforderlichen Untersuchungsumfangs bei verschiedenen Szenarien genutzt werden können.

An einem praktischen Beispiel wurden die Überlegungen erprobt. Das Beispiel wurde bis zur Erstellung des Konzeptes für den Ausgangszustandsbericht durchgespielt"; die Anfertigung des Gutachtens selbst war nicht Bestandteil der Arbeit der Unterarbeitsgruppe. Es war erforderlich, dass Untersuchungskonzept in mehreren Durchgängen ("Schleifen") zu entwickeln, bevor der Inhalt des Ausgangszustandsberichts, insbesondere hinsichtlich der verwendbaren Daten und der erforderlichen Untersuchungen, beschrieben werden konnte.

Aus den Erkenntnissen haben sich Empfehlungen für die Arbeitshilfe "Ausgangszustandsbericht" der Bund-Länderarbeitshilfe Bodenschutz in den nachfolgenden Bereichen ergeben:

- Einzelfallbetrachtung bei der Abgrenzung der zu untersuchenden IED-Anlage
- Verzicht auf weitergehende Untersuchungen unter nach VawS gesicherten Flächen
- Anpassung der quantitativen Relevanzkriterien für gefährliche Stoffe
- Differenzierung des Fließschemas für die Durchführung der Untersuchungen.

Die ermittelten Ansatzpunkte wurden zeitnah in die Gremien zur Überarbeitung der entsprechenden Arbeitshilfe der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Boden eingespeist.

Leitfäden mit Auslegungshinweisen zu den Anforderungen an die Genehmigung und Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Der Arbeitskreis wurde unter Verweis auf das Arbeitsprogramm um eine Einschätzung gebeten, ob und inwieweit es als Ziel führend erachtet wird, zur Umsetzung der IE-Richtlinie für Niedersachsen eine einfache und übersichtlich strukturierte internetbasierte Handreichung zu entwickeln, die auf dem vorhanden niedersächsischen Leitfaden zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren basiert. Dieser neue Leitfaden sollte in zwei Bereiche, Genehmigung und Überwachung gegliedert werden.

Das Vorhaben wird vom Arbeitskreis mehrheitlich begrüßt, um so eine Hilfestellung für betroffene Betriebe zu leisten und gleichzeitig einen einheitlichen Vollzug in Niedersachsen zu gewährleisten. Ein spezieller Leitfaden für den Bereich der Tierhaltungsanlagen wird als nicht erforderlich angesehen.

Im Arbeitskreis bestand nach ausführlicher Diskussion der Inhalte und Randbedingungen Einvernehmen, dass die Erstellung eines bzw. zweier internetbasierter Leitfäden durch den Arbeitskreis ohne externe Unterstützung nicht leistbar ist.

Nach Rücksprache der Arbeitskreisleitung mit der Geschäftsführung der 7. Regierungskommission konnte eine externe Vergabe der Erstellung realisiert werden. Zusätzliche finanzielle Mittel wurden von den Unternehmerverbänden Niedersachsen e. V. und dem VCI Nord zur Verfügung gestellt, so dass die Erarbeitung möglich wurde. Für den fachlichen Input wurden zwei Unterarbeitsgruppen zu den Themen Genehmigung und Überwachung gebildet.

Der Leitfaden für Antragsteller zu Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde im Arbeitskreis Industrieemissions-Richtlinie am 19.05.2014, von der Regierungskommission als Empfehlung im Umlaufverfahren am 07.07.2014 verabschiedet. Der Leitfaden Überwachung von Industrieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wurde im Arbeitskreis Industrieemissions-Richtlinie am 25.07.2014, von der Regierungskommission als Empfehlung im Umlaufverfahren am 29.08.2014 verabschiedet.

7. Anhänge

Empfehlungen

Empfehlung zur Festlegung von Inspektionsintervallen gemäß Artikel 23 Absatz 4 IE-RL bei Industrieanlagen

Empfehlung zur Festlegung von Inspektionsintervallen gemäß Artikel 23 Absatz 4 IE-RL bei Tierhaltungsanlagen

Empfehlung für ein Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung nach Artikel 23 Absatz 6 IE-RL für Industrieanlagen

Empfehlung für ein Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung nach Artikel 23 Absatz 6 IE-RL für Tierhaltungsanlagen

Separate Anlagen zu diesem Bericht

Überwachungsplan gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BImSchG vom 23.10.2013, Nds. MBI. 2013, 781 - VORIS 28500 -

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Leitfaden für Antragsteller, Mai 2014

Überwachung von Industrieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Niedersachsen, Leitfaden für Anlagenbetreiber und Angehörige von Überwachungsbehörden, Juni 2014



NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

"Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung" (7. Regierungskommission)

Empfehlung des Arbeitskreises "Industrie-Emissions-Richtlinie"

zur Festlegung von Inspektionsintervallen gemäß

Artikel 23 Absatz 4 IE-RL

bei Industrieanlagen

Kriterien Abstand zwischen zwei Vor-Ort-

<u>Überprüfungen</u>

Unternehmen unterliegt der Störfallver-

ordnung (erweiterte Pflichten)

ein Jahr

Freisetzungen in Luft, Boden, Wasser,

die Berichtspflichten nach der

PRTR-Verordnung auslösen

zwei Jahre

alle anderen Unternehmen

drei Jahre

Unternehmen nimmt an EMAS teil

und unterliegt <u>nicht</u> den erweiterten Pflichten der

Störfallverordnung

drei Jahre

Einzelfallbeurteilung, ob umwelt-,

genehmigungs- und/oder sicherheitsrelevante örtliche

Sichemeitsreievante <u>ortiic</u>

Gegebenheiten

eine Veränderung der Regelfristen

erfordern

Verkürzung der festgesetzten Frist

um 1 Jahr

Endfassung, Stand 1. Februar 2013

Vorsitzender: Peter Hoffmeyer, Stellvertretender Vorsitzender: MDgt. Dr. Bernd Groh

Geschäftsführung: Dr. Heike Buschhorn-Biedermann, Christoph Meinecke



NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

"Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung" (7. Regierungskommission)

Empfehlung des Arbeitskreises "Industrie-Emissions-Richtlinie"

zur Festlegung von Inspektionsintervallen

gemäß Artikel 23 Absatz 4 IE-RL

bei Tierhaltungsanlagen

Kriterien <u>Abstand zwischen zwei Vor-Ort-</u>

Überprüfungen

zwei Jahre

Aus der Tierhaltungsanlage erfolgen Freisetzungen in Luft, Boden, Wasser, die Berichtspflichten nach der PRTR-Verordnung auslösen (Ammoniakschwellenwert: 10.000 kg/a)

alle anderen Tierhaltungsanlagen drei Jahre

Einzelfallbeurteilung, ob umwelt-, genehmigungs- und/oder sicherheitsrelevante <u>örtliche</u> Gegebenheiten eine Veränderung

der Regelfristen erfordern

Verkürzung der festgesetzten Frist um 1 Jahr

Endfassung, Stand 1. Februar 2013

Vorsitzender: Peter Hoffmeyer, Stellvertretender Vorsitzender: MDgt. Dr. Bernd Groh Geschäftsführung: Dr. Heike Buschhorn-Biedermann, Christoph Meinecke

NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

"Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung" (7. Regierungskommission)

Empfehlung des Arbeitskreises "Industrie-Emissions-Richtlinie"

für ein Erhebungs- und Berichtsformular

für eine Vor-Ort-Besichtigung nach Artikel 23 Absatz 6 IE-RL

Der Arbeitskreis empfiehlt für die Durchführung von regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen die Nutzung eines einheitlich strukturierten Berichts- und Erhebungsformulars durch die Überwachungsbehörden in Niedersachsen.

Die Systematik des Berichtsformulars für Industrieanlagen soll auch beim Formular für Tierhaltungsanlagen Verwendung finden. Die Fragestellungen im Detail sind auf die spezifischen Gegebenheiten bei Tierhaltungsanlagen abzustimmen.

Der Arbeitskreis befürwortet eine aktive Veröffentlichung des Datums der letzten Vor-Ort Überprüfung und der wesentlichen Inspektionsergebnisse. Für Industrieanlagen wird das folgende Dokument zur Anwendung empfohlen:

Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung nach Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU-IE-RL

(Inspektionsbericht für Industrieanlagen).

Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde 2 XXXX in Zusammenarbeit mit xxxxxx und xxxxxxx

Betriebsinterne Bezeichnung der Anlage:

Datum der Vor-Ort-Inspektion:

Endfassung, Stand 1. Februar 2013

Vorsitzender: Peter Hoffmeyer, Stellvertretender Vorsitzender: MDgt. Dr. Bernd Groh Geschäftsführung: Dr. Heike Buschhorn-Biedermann, Christoph Meinecke

3 Block A

Stammdaten (Sachstandsermittlung)

A.1 Allgeme	ine Angaben
Betreiber	
Ist die Wahrnehmung der Pflichten nach	Ja/nein
§ 52 a geregelt	
Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu	
veranlassen	
Betriebsstandort (Adresse)	
EMAS Zertifizierung	Ja/nein
Betriebsstätten-Nr.GAA bzw.	
Bezeichnung NLWKN	
Anlagen-Nr. gem. AIS-I/IFAS	
Datum der letzten Revision nach Art. 23 (6) IE-RL	
Nr. gem. Anhang I IE-RL	
zu berücksichtigende	
BVTSchlussfolgerungen	
PRTR-Pflicht der Tätigkeit gemäß Nr.	
Anhang I PRTR	
Nr. / Spalte gemäß der 4. BlmSchV bzw.	
Abwasseranlagen nach § 60 WHG	
Bezeichnung gemäß der 4. BlmSchV	
anlagenbezogene genehmigte	
Kapazität/genehmigte	
Jahresabwassermenge/	
Wasserentnahmemenge	
Nr. gemäß Anh. des UVPG (X, A, S)	
12. BlmSchV	Ja/nein
13. BlmSchV	Ja/nein
17. BlmSchV	Ja/nein
31. BlmSchV	Ja/nein
TA-Luft, Abschnitt 5	Ja/nein
Sind die gesetzlich vorgeschriebenen	Ja/nein
Beauftragten bestellt und verfügen diese	
über die erforderliche Fachkunde und	
Zuverlässigkeit	
Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen	
Weitere IE-Anlagen am Standort	

Welche Anhänge der Abwasserordnung gelten am Standort	
Ist eine systematische Prüffristenüberwachung gewährleistet	Ja/nein
Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen	

4 Block B

4.1 Überwachung gemäß § 52 BlmSchG/Art. 23 IE-RL

Immissionsschutz- und was	serrechtliche Anforderungen	
B.1 Allgemein		
Liegt eine aktualisierte Dokumentation des Genehmigungs-/Erlaubnisstatus vor	Ja/nein ¹	
Liegt eine aktuelle Auflistung der zu erfüllenden Nebenbestimmungen vor	Ja/nein ¹	

B.2 Relevante Prüfbereiche		
Gehen von der Anlage aus		
Emissionen		
Luftverunreinigungen	Ja/nein	
Geräusche/Erschütterungen	Ja/nein	
Sonstige Umwelteinwirkungen	Ja/nein	
Wasser/Abwasser		
Erfolgt eine Wasserentnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser	Ja/nein	
Fällt produktionsspezifisches Abwasser	Ja/nein	
Erfolgt eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung)	Ja/nein	
Wird in ein externes Abwassernetz eingeleitet (Indirekteinleitung)	Ja/nein	
Abfall		
Werden in der Anlage erzeugt		
gefährliche Abfälle	Ja/nein	
nicht gefährliche Abfälle	Ja/nein	
VawS, Bodenschutz		

Erfolgt ein Umgang mit	Ja/nein
wassergefährdenden Stoffen	
Sind Aspekte des Bodenschutzes zu	Ja/nein
betrachten	
Anlagensicherheit	
Bestehen besondere	Ja/nein
sicherheitstechnische Anforderungen	
jenseits der 12. BlmSchV	
<u> </u>	

B.3 Standortbedingungen/Immissionen	
Liegt die Anlage	
im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Ja/nein
im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)	Ja/nein
im beplanten Bereich (§ 30 BauGB)	Ja/nein
Liegt die Anlage im	
Industriegebiet (GI)	Ja/nein
Gewerbegebiet (GE)	Ja/nein
Mischgebiet (MI)	Ja/nein
Enthält der B-Plan in den textlichen Festsetzungen Einschränkungen	Ja/nein
Sonstige Angaben zur bauplanungsrechtlichen Situation	
Liegt die Anlage im	
Wasserschutzgebiet	Ja/nein
Heilquellenschutzgebiet	Ja/nein
Überschwemmungsgebiet	Ja/nein
Liegen besondere Schutzanforderungen an das Gewässer vor, aus dem entnommen wird (u. a. aus dem Bewirtschaftungsplan aus WRRL)	Ja/nein
Liegen besondere Schutzanforderungen an das Gewässer vor, in das eingeleitet wird	Ja/nein
Liegen im Einwirkungsbereich der Anlage ² geschützte Teile für Natur und Landschaft	Ja/nein
Zu welchen Immissionen liegen Mess- oder Prognosewerte im Einwirkungsbereich der Anlage vor	

¹ Liegt weder eine aktualisierte Dokumentation noch eine Auflistung der Nebenbestimmungen vor, muss die Genehmigungsbehörde vor der Inspektion diese Angaben selbst zusammenstellen

² Beispiel Mindestabstand TA Luft 1.000 Meter, Kartenansicht vorteilhaft

an dem Standort bekannt

Wenn ja, welche

B.4 Luftverunreinigungen		
Welche Parameter sind messtechnisch zu überprüfen		
Bezüglich welcher Parameter sind		
einmalige		
wiederkehrende		
kontinuierliche Messungen erforderlich		
Bei kontinuierlicher Messung: Unterliegen die Messeinrichtungen einer regelmäßigen Instandhaltung Funktionsprüfung Kalibrierung	Ja/nein	
Liegen die Prüfberichte der Funktionsprüfung kont. Messeinrichtungen vor	Ja/nein	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen		
Bei kontinuierlicher Messung: Ist diese Messeinrichtung an EFÜ angeschlossen	Ja/nein	
Bei Einzelmessungen: Erfolgten die Messungen durch eine nach § 26 BlmSchG bekannt gegebene Messstelle	Ja/nein	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen		
Liegen alle erforderlichen Messberichte vor	Ja/nein	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen		

Wurden im zurück liegenden Überprüfungszeitraum Überschreitungen der obengenannten Parameter festgestellt	Ja/nein	Anhänge
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen		
Wurden Ausnahmen von der kontinuierlichen Überwachung gewährt	Ja/nein	7
Wenn ja, liegen die entsprechenden Nachweise vor		

B.5 Lärm	
Welche Immissionsbeiträge wurden an welchen Messpunkten festgelegt	
Wurden die erforderlichen Messungen durchgeführt	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Liegen die Messberichte vor	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Wurden im zurück liegenden Überprüfungszeitraum Überschreitungen der festgelegten Immissionsbeiträge festgestellt	Ja/nein
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	

B. 6 Bodenschutz	
Werden Vorsorgewerte nach	Ja/nein
Bodenschutzrecht überschritten	
Wenn ja, welche	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Werden Prüf- oder Maßnahmenwerte	Ja/nein
nach Bodenschutzrecht überschritten	
Wenn ja, welche und für welchen	
Wirkungspfad	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	

Sind weitere Aspekte des Bodenschutzes zu betrachten (z.B. Altlasten, geplante oder laufende Sanierungen),	Ja/nein
Wenn ja, welche	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Liegt ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vor	Ja/nein

B.7 Wasserversorgung und Abwasser	
I. Wasserentnahme	
Wird Grundwasser entnommen	Ja/nein
Wird Oberflächenwasser entnommen	Ja/nein
Welche Mengenbegrenzungen und Schutzvorkehrungen sind in den erteilten Wasserrechten enthalten	
Aus welchem Gewässer/welchem Wasserkörper (ggf. mit Flussgebietseinheit/Wasserkörper/Nr./Gewässername/Klassifizierung) wird entnommen	
Werden die Entnahmemengen (Grund- und Oberflächenwasser) gemessen	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Wurden die Kalibrierungen der Messgeräte nach Spezifikation des Herstellers durchgeführt und dokumentiert	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Werden die maximal erlaubten Entnahmemengen (Grund- und Oberflächenwasser) eingehalten	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Werden die maximal erlaubten Entnahmemengen (Grund- und Oberflächenwasser) regelmäßig deutlich unterschritten	Ja/nein

II. Abwasseranfall		
Fällt produktionsspezifisches Abwasser/Kühlwasser an		Ja/nein
Wenn ja, unter welche/n		
Herkunftsbereich/e der		
Abwasserverordnung fällt diese Anlage		
Werden die geforderten Abwasservermeid	ungs- und	ja/nein
Wassereinspartechniken sowie die		
Maßnahmen zur Reduzierung der		
Abwasserbelastung eingehalten		
Wenn nein, welche Maßnahmen sind zu veranlassen		
Gibt es Überwachungsparameter für Wassermengen, Fracht und Konzentration etc. am Ort des Anfalls des Abwassers	Ja/nein	
Gibt es Überwachungsparameter für Wassermengen, Fracht und Konzentration etc. vor Vermischung	Ja/nein	
Wurden Überschreitungen der im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Wassermengen, Konzentrationen und ggf. Frachten am Ort des Anfalls und/oder vor der Vermischung festgestellt	Ja/nein	
Wenn ja, bei welchen Parametern		
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden		
veranlasst/sind zu veranlassen		
Werden die Anforderungen an die Eigenüberwachung der Parameter eingehalten	Ja/nein	
Wenn nein, welche Maßnahmen sind zu veranlassen		
Erfolgt die Kalibrierung der Messgeräte nach Spezifikation des Herstellers	Ja/nein	
Wenn nein, welche Maßnahmen sind zu veranlassen		
Wird das Niederschlagswasser auf den Betriebsflächen so verunreinigt, dass eine Abwasserbehandlung erforderlich ist	Ja/nein	
Wenn ja, erfolgt eine ordnungsgemäße Behandlung bzw. Entsorgung		
Wird Kühlwasser direkt in ein Gewässer/Wasserkörper eingeleitet	Ja/nein	

Wenn ja, in welches	
III. Einleitung von Abwasser	
Gibt es Überwachungsparameter für	Ja/nein
Wassermengen, Fracht und	
Konzentration etc. für die Einleitung	
Wurden Überschreitungen der	Ja/nein
festgelegten Wassermengen,	
Konzentrationen und ggf. Frachten an	
der Einleitstelle festgestellt	
Wenn ja, bei welchen Parametern	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Wird die in der Erlaubnis	Ja/nein
festgeschriebene Eigenüberwachung	Ja/nein
durchgeführt und die Ergebnisse	
dokumentiert	
donament	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Wurden die Kalibrierungen der	Ja/nein
Messgeräte nach Spezifikation des	
Herstellers durchgeführt und	
dokumentiert	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
IV. Abwasseranlagen	
IV. Abwasseramagen	
Wird die in der Erlaubnis	Ja/nein
festgeschriebene Eigenüberwachung	
durchgeführt und die Ergebnisse im	
Betriebstagebuch dokumentiert	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Wurden die Kalibrierungen der	Ja/nein
Messgeräte nach Spezifikation des	
Herstellers durchgeführt und dokumentiert	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Liegen Betriebsanweisungen vor und	Ja/nein
liegen diese aus	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Liegt ein Alarmplan vor	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	

Wurden Abwasserleitungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 WHG einer Erstüberprüfung/Wiederholungsprüfung unterzogen und dokumentiert	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Ist ein Abwasserkataster vorhanden, dass regelmäßig aktualisiert wird und die notwendigen Daten und Informationen enthält	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	

B.8 Umgang mit wasserge	fährdenden Stoffen (VAwS)
Welche VAwS Anlagen mit welchen	
Gefährdungsstufen werden betrieben	
Liegt das für Anlagen der Gefährdungsstufe D erforderliche Kataster mit den notwendigen Informationen vor	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Liegt das ggf. geforderte Anlagenverzeichnis für die Gefährdungsstufen B und C vor	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Liegen die rechtlich gebotenen Anzeigen für VAwS Anlagen vor	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Wurden die Sachverständigenprüfungen fristgerecht durchgeführt	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Sind die Prüfberichte der Sachverständigen nach § 17 VAwS vorhanden	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst	
Sind die vorliegenden Prüfberichte der Sachverständigen nach § 17 VAwS ohne erhebliche Mängel	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst	

Ist eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle gegeben	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	

B.10 Anlage	ensicherheit
Wurden die vorgeschriebenen	
sicherheitstechnische Prüfungen durch	
Sachverständige nach § 29 a BlmSchG	
einmalig	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
wiederkehrend durchgeführt	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Liegen die Sachverständigengutachten	Ja/nein
vor	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Sind die vorliegenden Prüfberichte der	Ja/nein
Sachverständigen ohne erhebliche	
Mängel	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Wurden Mängel an der Anlage	Ja/nein
festgestellt?	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Wurden diese Mängel beseitigt und	Ja/nein
liegen die Nachweise vor?	
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden	
veranlasst/sind zu veranlassen	
Gehört die Anlage zu einem	Ja/nein
Betriebsbereich nach Störfallrecht und	
unterliegt sie den	
Grundpflichten	Ja/nein
erweiterten Pflichten	Ja/nein
Wenn ja, ist entsprechend des	
Niedersächsischen Inspektionsleitfadens	
zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektion	
entsprechend § 16 Störfall-Verordnung zu verfahren	
zu venanien	

Sind alle Auflagen aus den Prüfberichten erledigt	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Ist das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" vorhanden und ausgelegt	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Sind im zurück liegenden Überprüfungszeitraum Unfälle mit Umweltauswirkungen aufgetreten	Ja/nein
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	

B.9 Abfall	
Liegt eine Auflistung der erzeugten Abfälle mit Abfallherkunft, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel (nach AVV) und Abfallmenge vor	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Liegt das Register nach § 49 KrwG mit den erforderlichen Angaben vor	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Sind die Nachweispflichten nach § 50 KrwG erfüllt	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Sind die entsorgten Abfallarten und -mengen im Hinblick auf die betrieblichen Abläufe plausibel	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Sind die verwendeten Abfallschlüssel plausibel	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Sind die nachgewiesenen Entsorgungswege zulässig	Ja/nein
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	

Ergebnis der Umweltinspektion

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern ja/nein

Bei ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächster regulärer Inspektionstermin, Datum:



KOMMISSION DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

"Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung" (7. Regierungskommission)

Empfehlung des Arbeitskreises "Industrie-Emissions-Richtlinie"

für ein Erhebungs- und Berichtsformular

für eine Vor-Ort-Besichtigung

nach Artikel 23 Absatz 6 IE-Richtlinie und § 52 a Absatz 5

Bundes-Immissionsschutzgesetz

bei Tierhaltungsanlagen

Der Arbeitskreis empfiehlt für die Durchführung von regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen die Nutzung eines einheitlich strukturierten Erhebungs- und Berichtsformulars durch die Überwachungsbehörden in Niedersachsen.

Die Systematik des Berichtsformulars für Industrieanlagen findet vom Grundsatz her auch beim Formular für Tierhaltungsanlagen Verwendung. Die Fragestellungen im Detail wurden auf die spezifischen Gegebenheiten bei Tierhaltungsanlagen abgestimmt. Prüfbereiche sind nur zu behandeln, wenn sie für die zu prüfende Tierhaltungsanlage einschlägig sind.

Der Arbeitskreis befürwortet eine aktive Veröffentlichung des Datums der letzten Vor-Ort Besichtigung und der wesentlichen Inspektionsergebnisse. Für Tierhaltungsanlagen wird das folgende Dokument zur Anwendung empfohlen: Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung nach Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU

- IE-Richtlinie - und § 52 a Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Inspektionsbericht)

5 Tierhaltungsanlagen

Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde XXXX

in Zusammenarbeit mit

xxxxxx und

5.1 xxxxxxx

Betriebsinterne Bezeichnung der Anlage:

Datum der Vor-Ort-Besichtigung:

Endfassung, Stand: 01.07.2013

Block A Stammdaten (Sachstandsermittlung)

A.1 Allgemeine Angaben	
Betreiber	
Eigentümer:	
Late Franchiscon Land Billian Control	
Ist die Wahrnehmung der Pflichten nach § 52 a geregelt	□ Ja □ Nein
Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu	
veranlassen	
Betriebsstandort (Adresse)	
EMAS Zertifizierung	⊓ Ja □ Nein
Betriebsstätten-Nr.	
Anlagen-Nr. Gem. AIS-I/IFAS / Bube	
Datum der letzten Revision nach Art. 23	
(6) IE-RL bzw. § 52 a (5) BlmSchG	
Nu som Anhone III Diebblinie	
Nr. gem. Anhang I IE-Richtlinie	
Zugehörige Anlagenteile	s. anliegenden Lageplan
zu berücksichtigende BVT-	
Schlussfolgerungen	
DDTD Dflight day Tätigkeit gegeä 0 Ng	
PRTR-Pflicht der Tätigkeit gemäß Nr. Anhang I PRTR	
•	
Nr. gemäß der 4. BlmSchV	
bzw. Abwasseranlagen nach § 60 WHG	
Bezeichnung gemäß der 4. BlmSchV	

anlagenbezogene genehmigte Kapazität/genehmigte Jahresabwassermenge/	
Wasserentnahmemenge	
Nr. gemäß Anh. des UVPG (X, A, S)	
12. BlmSchV	□ Ja □ Nein
13. BlmSchV	□ Ja □ Nein
17. BlmSchV	□ Ja □ Nein
31. BlmSchV	□ Ja □ Nein
TA-Luft, Abschnitt 5	□ Ja □ Nein
Sind die gesetzlich vorgeschriebenen	□ Ja □ Nein
Beauftragten bestellt und verfügen diese	□ nicht erforderlich
über die erforderliche Fachkunde und	
Zuverlässigkeit	
Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen	
Weitere IE-Anlagen am Standort	
Welche Anhänge der	
Abwasserverordnung gelten am Standort	
Ist eine systematische	⊓ Ja □ Nein
Prüffristenüberwachung gewährleistet	_ oa = 110iii
Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu	
veranlassen	

Block B Überwachung gemäß § 52 a BlmSchG/Art. 23IE-RL

Immissionsschutz- und wasserrechtliche Anforderungen				
B.1 Allgemein				
Liegt eine aktualisierte Dokumentation des Genehmigungs-/Erlaubnisstatus vor	□ Ja □ Nein			
Liegt eine aktuelle Auflistung der zu erfüllenden Nebenbestimmungen vor	□ Ja □ Nein			
B.2 Relevante	Prüfbereiche			
Gehen von der Anlage aus				
Emissionen				
Luftverunreinigungen	□ Ja □ Nein			
Geräusche/ Erschütterungen	□ Ja □ Nein			
Sonstige Umwelteinwirkungen	□ Ja □ Nein			
Wasser/Abwasser				
Erfolgt eine Wasserentnahme von Grundbzw. Oberflächenwasser	□ Ja □ Nein			
Fällt produktionsspezifisches Abwasser an	□ Ja □ Nein			
Erfolgt eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung)	□ Ja □ Nein			
Wird in ein externes Abwassernetz eingeleitet (Indirekteinleitung)	□ Ja □ Nein			
Wirtschaftdünger tierischen Ursprungs				
Werden in der Anlage erzeugt				
Gülle	□ Ja □ Nein			
Festmist / Nass- oder Trockenkot	□ Ja □ Nein			
Sonstige Abfälle				
Werden in der Anlage erzeugt				
gefährliche Abfälle	□ Ja □ Nein			
nicht gefährliche Abfälle	□ Ja □ Nein			
VAwS, Bodenschutz				

Unterliegt die Anlage den Anforderungen	□ Ja □ Nein
der VAwS?	
Erfolgt ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen?	□ Ja □ Nein
Sind Aspekte des Bodenschutzes zu betrachten?	□ Ja □ Nein
Anlagensicherheit	
Bestehen besondere sicherheitstechnische Anforderungen jenseits der 12. BlmSchV	□ Ja □ Nein

B.4 Luftverunreinigungen B.4.1 Anlagenbestandteile und immissionsschutzrechtliche Vorgaben Stall Nr. / Tierart Zwangsentlüftung 1. Lüftung freie Betrieb der Lüftungsanlage nein ja abweichend von der erteilten Genehmigung Wenn ja, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen? 2. Abluftreinigungsanlage erforderlich nein ja zur Minderung von Reinigungsleistung ____ Betrieb der Abluftreinigungsanlage ја nein abweichend von der erteilten Genehmigung Wenn ja, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen? ја angeordnete Messungen im nein Inspektionszeitraum Wenn ja, welche? Sind die Messberichte vorhanden und nein ja mängelfrei? Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen? Wurde die regelmäßige nein Herstellerwartung angeordnet? Wenn ja, sind die Wartungsprotokolle nein ja des Herstellers vorhanden und ist die Anlage mängelfrei? Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?

³ Kartenansicht vorteilhaft

3.	Bestehen sonstige Anforderungen bzgl. Luftverunreinigungen?	nein	
	Wenn ja, welche?		
	Werden die Anforderungen eingehalten?	nein	☐ ja
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
Sta	all Nr. / Tierart		
		-	
1	Lüftung	freie	Zwangsentlüftung
	Betrieb der Lüftungsanlage abweichend von der erteilten Genehmigung	nein	∏ja
	Wenn ja, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen?		
2	Abluftreinigungsanlage erforderlich	nein	zur Minderung von Reinigungsleistung
	Betrieb der Abluftreinigungsanlage abweichend von der erteilten Genehmigung	nein	ja
	Wenn ja, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen?		
	angeordnete Messungen im Inspektionszeitraum	nein	ja
	Wenn ja, welche?		
	Sind die Messberichte vorhanden und mängelfrei?	nein	☐ ja
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		

	Wurde die regelmäßige Herstellerwartung angeordnet?	nein	☐ ja
	Wenn ja, sind die Wartungsprotokolle des Herstellers vorhanden und ist die Anlage mängelfrei?	nein	☐ ja
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
3	Bestehen sonstige Anforderungen bzgl. Luftverunreinigungen?	nein	ja Art:
	Wenn ja, welche?		
	Werden die Anforderungen eingehalten?	nein	☐ ja
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
(z	ebenanlage Art: Nr B. getrennte Gülle- oder Festmistlager nd für diese Nebenanlage besondere	rstätten)	☐ Ja
Aı Be	nforderungen festgelegt (z.B. ehälterabdeckung)	INeIII	va
W	enn ja, welche?		
	erden die Anforderungen eingehalten?	Nein	☐ Ja
	enn nein, was wurde verlasst/ist zu eranlassen?		
	ebenanlage Art: Nr B. getrennte Gülle- oder Festmistlager	rstätten)	
Aı Be	nd für diese Nebenanlage besondere nforderungen festgelegt (z. B. ehälterabdeckung)	Nein	Ja
W	enn ja, welche?		

Werden die Anforderungen eingehalten?		
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
B.4.2. Immissionsprognosen/angeordr	nete Immissionsmessungen	
Welche Immissionsprognosen sind Bestandteil der Genehmigung?		
GeruchAmmoniakimmissionenStickstoffdepositionBioaerosole	nein ja ja nein ja ja nein ja nein nein ja	
Wurde die Anlage entsprechend den Daten in der Prognose errichtet und wird sie entsprechend betrieben?	nein ja	
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
Waren Messungen im Inspektionszeitraum erforderlich und wurden diese durchgeführt?	nein ja	
Wenn ja, welche?		
Sind die Messberichte vorhanden und mängelfrei?	nein ja	
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
B.5 Lärm		
Ist eine Immissionsprognose Bestandteil der Genehmigung?	nein ja	
Wurde die Anlage entsprechend den Daten in der Prognose errichtet und wird sie entsprechend betrieben?	nein ja	
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
	│	

Waren Messungen im Inspektionszeitraum erforderlich und wurden diese durchgeführt?	
Wenn ja, welche?	
Sind die Messberichte vorhanden und mängelfrei?	nein ja
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
B.6 Wasserverso	orgung und Abwasser
B.6.1 Wasserversorgung	
Wie erfolgt die Wasserversorgung?	private Wasserversorgung öffentliche Wasserversorgung
Bei privater Wasserversorgung, wird Grundwasser oder Oberflächenwasser für den Anlagenbetrieb entnommen?	nein ja Grundwasser cbm ja Oberflächenwasser cbm
Wenn ja, liegt die hierfür erforderliche Erlaubnis vor?	nein ja Datum /Az:
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
Wurde von der jeweils erteilten Erlaubnis abgewichen (z. B. die zulässige Entnahmemenge überschritten)?	nein ja
Wenn ja, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	

B.6	5.2 Abwasser	
1.	Abwasser von verunreinigten Betr	riebsflächen
	Sind Silageflächen, Waschplätze oder andere verunreinigte Betriebsflächen vorhanden, auf denen Abwasser anfällt?	nein ja
	Wenn ja, wo wird das Abwasser von verunreinigten Betriebsflächen gelagert?	
	lst der Lagerbehälter genehmigt?	nein ja Datum /Az:
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
	Ist die Verwertung landbaulich oder auf andere Art und Weise sichergestellt?	nein ja
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
2.	Oberflächenentwässerung	
	Erfolgt eine Einleitung ins Grundwasser oder ein Gewässer?	nein ja
	Wenn ja, liegt die hierfür erforderliche Erlaubnis vor?	nein ja Datum /Az:
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
	Wurde von der jeweils erteilten Erlaubnis abgewichen (z. B. durch Einleitung von verunreinigtem Oberflächenwasser)?	nein ja
	Wenn ja, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
3.	Reinigungsabwasser	
	Fällt Reinigungsabwasser an?	nein ja
		w):
	Wenn ja, wie wird das Reinigungsabwasser gelagert?	
	Ist die Lagereinrichtung genehmigt?	nein ja Datum /Az:
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
	Ist die Verwertung landbaulich oder auf andere Art und Weise sichergestellt?	nein ja

	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
4	1. Abwasser aus Abluftreinigungsan	lagen
	Sind Abluftreinigungsanlagen vorhanden, in denen Abwasser anfällt?	nein ja
	Wenn ja, wo wird dieses Abwasser gelagert?	
	Ist die Lagereinrichtung genehmigt?	nein ja Datum /Az:
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
	Ist die Verwertung landbaulich oder auf andere Art und Weise sichergestellt?	nein ja
	Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	

B.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)		
Gehören zur Anlage Stallgebäude und / oder Güllelagerstätten (=JGS-Anlagen ohne Gefährdungs <u>stufe</u> nach der VAwS)	nein	ja betroffene Anlagenteile:
Wenn ja, wurden diese Anlagen genehmigt?	nein	Ja Datum /Az:
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		,
Ergeben sich für die vorgenannten Anlagen Dichtigkeitsmängel oder andere Betriebsmängel, die wasserrechtliche Auswirkungen haben können?	nein	ja betroffene Anlagenteile:
Wenn ja, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
Gehören zur Anlage neben den Stallgebäude/n und Güllelagerstätten sonstige Anlagen zur Lagerung anderer Betriebsstoffe, die einer Gefährdungsstufe nach der VAwS zugewiesen sind, (z. B. Säurelager für Abluftreinigungsanlagen oder Tanklager)?	nein	ja Art und Anzahl ————————————————————————————————————
Wenn ja, wurden diese Anlagen angezeigt?	nein	Ja Datum /Az:
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		
Sind für die vorgenannten Anlagen Sachverständigenprüfungen erforderlich?	nein	ja betroffene Anlagenteile:
Wenn ja, wurden die nach VAwS erforderlichen Sachverständigenprüfungen fristgerecht durchgeführt?	nein	☐ ja
Sind die Messberichte vorhanden und ohne erhebliche Mängel?	nein	ja
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?		1

Sind alle Auflagen aus den Prüfberichten erledigt	nein ja
Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen	
Ist das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" vorhanden u ausgelegt	nein ja
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
Sind im zurück liegenden Überprüfungszeitraum Unfälle mit Umweltauswirkungen aufgetreten	nein ja
Wenn ja, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
Gülle und Festmist sind nicht als Abfall so Tierhaltungsanlagen daher in der Regel I	tige Abfälle ondern als Wirtschaftsdünger eingestuft - für keine Eintragungen erforderlich - zuständig hung ist die Landwirtschaftskammer) □ Ja □ Nein □ nicht erforderlich
für die Wirtschaftsdüngerüberwach Liegt eine Auflistung der erzeugten	hung ist die Landwirtschaftskammer)
Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel (nach AVV) und Abfallmenge vor	a mont enordemen
Liegt das Register nach § 49 KrwG mit den erforderlichen Angaben vor	□ Ja □ Nein □ nicht erforderlich
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
Sind die Nachweispflichten nach § 50 KrwG erfüllt	□ Ja □ Nein □ nicht erforderlich
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
Sind die entsorgten Abfallarten und mengen im Hinblick auf die betrieblichen Abläufe plausibel	□ Ja □ Nein
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	
Sind die verwendeten Abfallschlüssel	

□ Ja □ Nein

plausibel

Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen? Sind die Entsorgungswege zulässig

Sind die verwendeten Abfallschlüssel plausibel	□ Ja □ Nein
Ist eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle gegeben	□ Ja □ Nein
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?	

B.9 Anlagensicherheit (für Tierhaltungsanlagen in der Regel keine Eintragungen erforderlich)			
Wurden die vorgeschriebenen sicherheitstechnische Prüfungen durch Sachverständige nach § 29 a BImSchG	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
einmalig	□ Ja □ Nein		
wiederkehrend durchgeführt	□ Ja □ Nein		
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?			
Liegen die Sachverständigengutachten vor	□ Ja □ Nein		
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?			
Sind die vorliegenden Prüfberichte der Sachverständigen ohne erhebliche Mängel	□ Ja □ Nein		
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?			
Wurden Mängel an der Anlage festgestellt?	□ Ja □ Nein		
Wenn ja, was wurde verlasst/ist zu veranlassen			
Wurden diese Mängel beseitigt und liegen die Nachweise vor?	□ Ja □ Nein		
Wenn nein, was wurde verlasst/ist zu veranlassen?			
Gehört die Anlage zu einem Betriebsbereich nach Störfallrecht und unterliegt sie den	□ Ja □ Nein		
Grundpflichten	□ Ja □ Nein		
erweiterten Pflichten	□ Ja □ Nein		
Wenn ja, ist entsprechend des Niedersächsischen Inspektionsleitfadens zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektion entsprechend § 16 Störfall-Verordnung zu verfahren			

Ergebnis der Umweltinspektion

Datum der vor-Ort-Besichtigung:		
Bemerkungen zu einzelnen Prüfpunkten:		
Fazit:		
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern Ja Nein		
Bei ja, welche:		
Mängel	Beseitigung bis	
Nachprüfungstermin, Datum:		
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum:		

Vorschrift

Normgeber: Ministerium für Umwelt, Energie Quelle:

und Klimaschutz

Aktenzeichen: 33-40500/10.4

Erlassdatum: 23.10.2013 **Fassung vom:** 30.04.2013

Gültig ab: 30.04.2014 unbefristet gültig

لورا ا**le-** 28500

Gliederungs-Nr: Normen:

32008L0001, 31992L0112, 31999L0013, 32013L0039, 4 2013 BlmSchV, ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz, 31978L0176, 31982L0883, 32000L0060, 32000L0076, 32010L0075, 32003L0004, 32001L0080.

32008R1137, 32009L0031, 32009R0219, § 52a BlmSchG

Fundstelle: Nds. MBI. 2013. 781

Überwachungsplan gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BImSchG

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Anlage

- 1. Einleitung
- 2. Rechtliche Regelungen
- 3. Überwachungsplan
- 3.1 Geltungsbereich
- 3.1.1 Räumlicher Geltungsbereich
- 3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich
- 3.2 Grundsätzliche Umweltrelevanz
- 3.3 Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Vor-Ort-Besichtigungen (Regelüberwachung)
- 3.4 Überwachung aus besonderem Anlass
- 4. Umsetzuna
- 4.1 Durchführung medienübergreifender Vor-Ort-Besichtigungen
- 4.2 Datenerhebung und Dokumentation
- 4.3 Veröffentlichung von Ergebnissen der Vor-Ort-Besichtigung

Anlagen

Überwachungsplan gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BImSchG

RdErl. d. MU v. 23. 10. 2013 - 33-40500/10.4 -

- VORIS 28500 -

Fundstelle: Nds. MBI, 2013, Nr. 41, S. 781

Mit dem als **Anlage** abgedruckten Überwachungsplan für Niedersachsen werden die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - ABI. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25 - und des § 52 a BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBI. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBI. I S. 1943), umgesetzt.

Die Vorgaben des Überwachungsplans sind bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BlmSchV mit einem "E" gekennzeichnet sind, anzuwenden.

Die jeweils aktualisierten Listen der Industrieanlagen und der Tierhaltungsanlagen (Anhänge 3 und 4 der Anlage) sind im Internet unter www.mu.niedersachsen.de über den Pfad 'Themen > Anlagenbezogene Luftreinhaltung' eingestellt.

Dieser RdErl, tritt am 12, 11, 2013 in Kraft,

An

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

<u>Anlage</u>

Überwachungsplan gemäß
Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates und
§ 52 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Inhaltsübersicht

- 1. Einleitung
- 2. Rechtliche Regelungen
- 3. Überwachung von Anlagen/Umweltinspektionen
- .1 Geltungsbereich
- 3.1.1 Räumlicher Geltungsbereich

0 11 0 10

- 3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich
- 3.2 Grundsätzliche Umweltrelevanz
- Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Vor-Ort-Besichtigungen (Regelüberwachung)
- 3.4 Überwachung aus besonderem Anlass

4. Umsetzung

- 4.1 Durchführung medienübergreifender Überwachungsmaßnahmen/Umweltinspektionen
- 4.2 Datenerhebung und Dokumentation
- 4.3 Veröffentlichung von Ergebnissen der Vor-Ort-Besichtigung

Anhang 1: Kriterienkatalog für die Festlegung von risikobasierten Überwachungsin-

tervallen bei Industrieanlagen

Anhang 2: Kriterienkatalog für die Festlegung von risikobasierten Überwachungsin-

tervallen bei Tierhaltungsanlagen

Anhang 3: Verzeichnis der in den Geltungsbereich fallenden Industrieanlagen mit

Fristen für die Vor-Ort-Besichtigungen

Anhang 4: Verzeichnis der in den Geltungsbereich fallenden Tierhaltungsanlagen

mit Fristen für die Vor-Ort-Besichtigungen

<u>Anhang 5:</u> Datenerhebungs- und Berichtsformular für Industrieanlagen

Anhang 6: Datenerhebungs- und Berichtsformular für Tierhaltungsanlagen

Einleitung

Mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen - im Folgenden: IE-Richtlinie - (ABI. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) wird die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 1. 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - im Folgenden: IVU-Richtlinie - (ABI. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 (ABI. EU Nr. L 140 S. 114), überarbeitet und mit den folgenden sechs sektoralen Richtlinien, die Anforderungen an einzelne Anlagenarten festlegen, zusammengeführt:

- Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABI. EG Nr. L 309 S. 1; 2002 Nr. L 319 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 (ABI. EU Nr. L 140 S. 114),
- Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 12. 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABI. EG Nr. L 332 S. 91; 2001 Nr. L 145 S. 52), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2008 (ABI. EU Nr. L 311 S. 1).

- Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. 3. 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (ABI. EG Nr. L 85 S. 1, Nr. L 188 S. 54), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 12. 2008 (ABI. EU Nr. L 345 S. 68),
- Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. 2. 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion (ABI. EG Nr. L 54 S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 23. 12. 1991 (ABI. EG Nr. L 377 S. 48),
- Richtlinie 82/883 EWG des Rates vom 3. 12. 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien (ABI. EG Nr. L 378 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 2009 (ABI. EU Nr. L 87 S. 109), sowie
- Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. 12. 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABI. EG Nr. L 409 S. 11).

Die bis zum 6. 1. 2013 geltende IVU-Richtlinie erfasst industrielle Anlagen, die in erheblichem Maße zur Umweltverschmutzung, zur Abfallentstehung und zum Energieverbrauch beitragen. Ihr Ziel war die Schaffung einheitlicherer Umweltstandards und die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt in Europa. Das zentrale Instrument zur Zielerreichung ist die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) bei der Zulassung von Industrieanlagen. Als BVT wird der Einsatz von Techniken bezeichnet, mit denen sich wirksam ein hohes Maß an Umweltschutz in dem betroffenen Sektor erzielen lässt und die sich unter Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile unter wirtschaftlich tragbaren und technisch machbaren Bedingungen anwenden lassen. Was als BVT gilt, ist in BVT-Referenzdokumenten (BREF oder BVT-Merkblätter) festgelegt.

Beim Vollzug der IVU-Richtlinie in den Mitgliedstaaten zeigte sich, dass große Unterschiede bei der Berücksichtigung der BVT-Merkblätter bestehen. Deshalb wird durch die Revision der IVU-Richtlinie in der IE-Richtlinie die verstärkte Anwendung der BVT bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gefordert. Insgesamt enthält die IE-Richtlinie die folgenden Änderungen gegenüber der (früheren) IVU-Richtlinie:

- Stärkung des Konzepts der BVT bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Genehmigungsverfahren; bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist sicherzustellen, dass die im
 Betrieb erreichten Emissionen innerhalb der in den BVT-Merkblättern genannten Bandbreiten
 liegen.
- Verabschiedung der BVT-Schlussfolgerungen als zusammenfassender Bestandteil der BVT-Merkblätter im Komitologieverfahren; erhöhte Rechtsverbindlichkeit der BVT-Schlussfolgerungen einschließlich der dort aufgeführten Emissionsbandbreiten.

Annange

- Einführung eines Systems von Umweltinspektionen, um eine einheitlichere Überwachung der Vorgaben der IE-Richtlinie zu erreichen; die Mitgliedstaaten haben Umweltinspektionspläne für alle von der Richtlinie erfassten Anlagen zu erstellen.
- Einführung einer zwingenden Vier-Jahres-Frist zur Aktualisierung der Nebenbestimmungen der Genehmigung der unter die Richtlinie fallenden Anlagen und zur Anpassung der Anlagen an den fortgeschriebenen Stand der Technik nach neu verabschiedeten BVT-Schlussfolgerungen.
- Verpflichtende Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser bei Neu- und Änderungsgenehmigungen, der bei Betriebsstilllegungen den Maßstab für den Umfang der Rückführungspflicht darstellt.
- Erweiterung der Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zur Genehmigung und von den Ergebnissen der Überwachung der Anlagen.
- Ausdehnung des Geltungsbereichs in bestimmten Branchen.

Die Inhalte dieses Plans berücksichtigen die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 4. 2001 (2001/331/EG; ABI. EG Nr. L 118 S. 41) zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten.

2. Rechtliche Regelungen

Inspektions- bzw. Überwachungspläne sollen gemäß Artikel 23 Abs. 4 der IE-Richtlinie und § 52 a Abs. 1 BImSchG folgende Inhalte erfassen:

- 2.1 den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
- 2.2 eine allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
- 2.3 ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
- 2.4 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- 2.5 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
- soweit erforderlich Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

3. Überwachungsplan

3.1 Geltungsbereich

3.1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Überwachungsplan gilt für Niedersachsen. Sofern in der Zukunft bei den Medien Luft, Wasser und Boden großräumige Überschreitungen von Grenzwerten für die Belastung der Medien Luft, Wasser und Boden mit Emissionen sowie sonstigen Einträgen (im Folgenden: Grenzwertüberschreitungen) auftreten, die auf den Betrieb von Anlagen, die den Anforderungen der IE-Richtlinie unterliegen (IED-Anlagen) zurückzuführen sind, wird dieser Überwachungsplan durch regionale Überwachungspläne ergänzt werden. Über die Notwendigkeit der Aufstellung zusätzlicher regionaler Überwachungspläne wird vom MU im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung dieses Plans entschieden. Eine Fortschreibung erfolgt in den Fällen, in denen bei der jährlichen Überprüfung Überarbeitungsbedarf festgestellt wird.

3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich

Unter Umweltinspektionen/Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich alle Tätigkeiten einschließlich der Vor-Ort-Besichtigungen, der Überwachung der Emissionen und der Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente sowie der Überprüfung der Eigenkontrolle, der Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zu verstehen¹⁾.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltinspektionen/Überwachungsmaßnahmen nach den Anforderungen der IE-Richtlinie betrifft alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem "E" gekennzeichnet sind und entsprechend den Anforderungen der IE-Richtlinie über Industrieemissionen unterliegen.

Die unter den Geltungsbereich dieses Inspektionsplans fallenden Anlagen in Niedersachsen sind den Anhängen 3 und 4²⁾ zu entnehmen. Die Anlagenlisten entsprechen dem aktuell vorliegenden ausgewiesenen Datenbestand. Die Anlagenlisten sind durch die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden bei gegebenem Anlass zu aktualisieren und die Fristen für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen nach Nummer 3.3 für bisher nicht erfasste IED-Anlagen eigenverantwortlich auf der Basis der vorgegebenen Kriterien festzulegen.

Die Vorgaben für die regelmäßigen Vor-Ort-Überprüfungen von Deponien nach Maßgabe der Deponieverordnung sind dem entsprechenden sektoralen Überwachungsplan³⁾ zu entnehmen.

3.2 Grundsätzliche Umweltrelevanz

Die Umweltsituation in Niedersachsen wird durch die Messdaten des Lufthygienischen Überwachungsnetzes Niedersachsen (LÜN)⁴⁾, durch die Messberichte des Gewässerkundlichen Landesdienstes⁵⁾ und die Berichte über den Zustand der Gewässer (Grund und Oberflächengewässer) nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 8. 2013 (ABI. EU Nr. L 226 S. 1), - sog. Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL)⁶⁾ - sowie durch die Erkenntnisse aus dem Boden-Dauerbeobachtungsprogramm des Landes Niedersachsen beschrieben.

Danach sind aktuell keine großräumigen Grenzwertüberschreitungen identifizierbar, die auf den aktuellen Betrieb von IED-Anlagen zurückzuführen sind. Die Beobachtung kleinräumiger Grenzwertüberschreitungen aufgrund historischer Anlagenaktivitäten erfolgt im Bedarfsfall durch separate Messprogramme.
Erforderliche betriebliche Sanierungsmaßnahmen werden unabhängig von Messprogrammen durchgeführt.

 Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Vor-Ort-Besichtigungen (Regelüberwachung)

Die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen sind anhand einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken im zeitlichen Abstand von ein bis drei Jahren durchzuführen. Die Festlegung erfolgt risikobasiert entsprechend der Schemata in den Anhängen 1 und 2. Als Bewertungspunkt sind das Gefahrenpotential der Anlagen (Störfallrelevanz), die Menge der Emissionen und sonstigen Einträge in Wasser und Boden sowie die Teilnahme am Umweltmanagementsystem EMAS heranzuziehen.

Im Hinblick auf die Festlegung von Überwachungsfristen wird grundsätzlich zwischen Industrieanlagen und großen Tierhaltungsanlagen unterschieden, da Industrieanlagen zusätzlich hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials zu bewerten sind.

Die unter den Geltungsbereich dieses Überwachungsplans fallenden Anlagen und die Überwachungsfristen für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen sind den Anhängen 3 und 4 zu entnehmen. Die zuständigen Überwachungsbehörden haben die Fristen für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen, sofern sie in den Anhängen 3 und 4 noch nicht oder nicht abschließend enthalten sind, nach den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Kriterien festzulegen und bei der Durchführung der Überwachung jeweils dahingehend zu überprüfen, ob aufgrund einer Einzelfallbeurteilung der konkreten Situation im Hinblick auf umwelt-, genehmigungs- und/oder sicherheitsrelevante örtliche Gegebenheiten eine Veränderung der festgelegten Frist für die Regelüberwachung erforderlich ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei einer erforderlichen Veränderung aktenkundig zu machen.

Das für die Fortschreibung des Überwachungsplans zuständige MU ist einmal jährlich zum Stichtag 1. Juli über alle erfolgten Anpassungen nach den Nummern 3.1.2 und 3.3 zu informieren.

3.4 Überwachung aus besonderem Anlass

Beschwerden über Umweltauswirkungen durch den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen, die den Anforderungen der IE-Richtlinie unterliegen, sind unabhängig von der Verpflichtung regelmäßiger Vor-Ort-Besichtigungen sobald wie möglich zu überprüfen; bei berechtigten Beschwerden sind unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

4. Umsetzung

4.1 Durchführung medienübergreifender Vor-Ort-Besichtigungen

Die anhand der in Nummer 3.3 beschriebenen Vorgehensweise vorzunehmende Planung der Überwachung der IED-Anlagen durch Vor-Ort-Besichtigungen hat vom Grundsatz her medienübergreifend zu erfolgen. Alle für die Überwachung von Emissionen und sonstigen Einträgen in Luft, Wasser und Boden zuständigen Behörden sowie die Behörden, die die Abfallentsorgung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Abwasserbeseitigung und die Anlagensicherheit überwachen, sind an der Terminplanung zu beteiligen.

Die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen nach Nummer 3.3 sind durch alle für die Anlage zuständigen Behörden gemeinsam durchzuführen, wenn

- auf Betreiberseite für die IED-Anlage die gleichen Ansprechpartner für die verschiedenen Umweltbehörden zur Verfügung stehen,
- die zu überwachenden Anlagen identisch sind und
- der notwendige Zeitbedarf für die Vor-Ort-Besichtigung vergleichbar ist.

Die Federführung für die Koordination erfolgt in Niedersachsen durch die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß Nummer 8.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz zuständige Behörde. Sofern eine Vor-Ort-Besichtigung von der hiernach zuständigen sowie weiteren, ggf. auch nach anderen Rechtsvorschriften für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden gemeinsam durchgeführt wurde, macht jede Behörde auf der Basis der jeweils ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Gebührenregelung ihre Kosten gegenüber dem Anlagenbetreiber geltend.

Findet keine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung statt, teilt die federführende Behörde den übrigen zuständigen Behörden den Termin zur Übermittlung der Teilberichte gemäß Nummer 4.2 verbindlich mit.

Wurde bei einer Vor-Ort-Besichtigung festgestellt, dass die Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigungsauflagen verstößt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate nach der Überprüfung eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung zu erfolgen. Diese kann ausschließlich durch diejenige Behörde oder diejenigen Behörden erfolgen, deren Zuständigkeitsbereich der schwerwiegende Mangel zuzuord-

- Seite 8 von 10 -

nen ist. Diese Behörde unterrichtet oder diese Behörden unterrichten die federführend zuständige Behörde unverzüglich über das Ergebnis der erneuten Überprüfung.

4.2 Datenerhebung und Dokumentation

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die jeweils zuständige Überwachungsbehörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsauflagen durch die betreffende Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach den als Anhänge 5 und 6 beigefügten Formularen.

Die Datenerhebung und Dokumentation der Überwachungsergebnisse hat für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen nach einem einheitlichen Datenerhebungs- und Berichtsformular zu erfolgen. Grundsätzlich ist bei der Datenerhebung und Dokumentation aufgrund der Unterschiedlichkeit der zu prüfenden Bereiche zwischen Tierhaltungsanlagen und Industrieanlagen zu unterscheiden.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die federführende zuständige Überwachungsbehörde einen entsprechenden Bericht; die im Rahmen der medienübergreifenden Inspektion beteiligten weiteren Überwachungsbehörden übermitteln ihre Beiträge der federführenden Behörde in dem von dieser gesetzten Zeitrahmen.

Der Bericht ist dem Anlagenbetreiber durch die federführende Behörde binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln.

4.3 Veröffentlichung von Ergebnissen der Vor-Ort-Besichtigung

Der Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung ist nach der Information des Betreibers der Öffentlichkeit gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen. Das Fazit der Vor-Ort-Besichtigung ist unabhängig davon der Öffentlichkeit aktiv zugänglich zu machen, z.B. auf der Homepage der zuständigen Überwachungsbehörde.

- 1) Auch Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse aus elektronischen Emissionsfernüberwachungssystemen.
- 2) Die Anhänge 3 und 4 sind hier nicht abgedruckt. Sie sind im Internet unter www.mu.niedersachsen.de über den Pfad ,Themen > Anlagenbezogene Luftreinhaltung' eingestellt.
- 3) Der Überwachungsplan wird zurzeit erstellt und in Kürze im Nds. MBI. veröffentlicht.
- 4) Http://www.umwelt.niedersachsen.de.
- 5) Http://www.nlwkn.niedersachsen.de.
- 6) Weitere Hinweise unter http://www.umwelt.niedersachsen.de.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

- Anhang 1: Kriterienkatalog für die Festlegung von risikobasierten Überwachungsintervallen bei Industrieanlagen
- Anhang 2: Kriterienkatalog für die Festlegung von risikobasierten Überwachungsintervallen bei Tierhaltungsanlagen
- Anhang 5: Datenerhebungs- und Berichtsformular für Industrieanlagen
- Anhang 6: Datenerhebungs- und Berichtsformular für Tierhaltungsanlagen

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 23.10.2013, gültig ab 12.11.2013 bis 29.04.2014

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Niedersachsen

Anhang 1: Kriterienkatalog für die Festlegung von risikobasierten Überwachungsintervallen bei Industrieanlagen, i. d. F. v. 30.04.2013, Az.:33-40500/10.4

Anhang 2: Kriterienkatalog für die Festlegung von risikobasierten Überwachungsintervallen bei Tierhaltungsanlagen, i. d. F. v. 30.04.2013, Az.:33-40500/10.4



Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Leitfaden für Antragsteller

Stand: Mai 2014









	rninweise	
Schritt 1	BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein?	7
	1.1 Erstgenehmigung	
	1.2 Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen	
Schritt 2	Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz	
	2.1 Bauplanungsrecht	
	2.1.1 Bauleitplanung	
	2.1.2 Raumordnungsrecht	
	2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	
	2.3 Prüfung naturschutzfachlicher Fragestellungen	23
	2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	
	2.3.2 Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung	
	2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung	25
	2.4 Anlage gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: ja oder nein?	26
Schritt 3	Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren	27
	1 Genehmigungsverfahren	
	1.1 Genehmigungsverfahren bei Erstgenehmigung	29
	1.2 Verfahren bei Änderung einer Anlage	
	2 Die zuständige Behörde	
	3 Ablauf des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens	
	3.1 Ablauf bei Erstgenehmigung	
	3.1.1 Planung und Darstellung des Vorhabens	
	3.1.2 Beratungsgespräch/Antragskonferenz	36
	3.1.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	
	3.1.4 Durchführung des Genehmigungsverfahrens	37
	3.2 Ablauf bei Änderungsverfahren	38
	3.2.1 Anzeigeverfahren	38
	3.2.2 Änderungsgenehmigungsverfahren bei wesentlicher Änderung	
	3.3 Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemission	
	(IED-Anlagen)	40
	3.3.1 BVT-Merkblätter/-Schlussfolgerungen	40
	3.3.2 Zukunftstechniken	41
	3.3.3 Ausgangszustandsbericht	42
	3.3.4 Abwasserbehandlungsanlagen für Abwasser aus IED-Anlagen	
	3.4 Erstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen	44
	3.4.1 Das Antragstellungsprogramm ELiA	44
	3.4.2 Die Virtuelle Poststelle (VPS)	45
	4 Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten	45
	4.1 Vorzeitiger Bau- und Betriebsbeginn	45
	4.2 Auflagenvorbehalt	46
	4.3 Projektmanager	
	4.4 Mehrzweckanlagen	
	4.5 Teilgenehmigung/Vorbescheid	
	Checkliste Antragsunterlagen	

rof, Dr. jur. Jutta Stender-Vorwachs, Leibniz Universität Hannover

Rritta Kruse Leibniz Universität Hannover

/largret Rauschnabel, umwelttechnik & ingenieure GmbH

Aichael Stuckmann, E.ON SE.

Narcel Wemdzio, AGIMUS GmbH

/erena Wolf, VCI Nord

Diver Kalusch, LBU Niedersachsen e.V.

Vilhelm Breuer, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

homas Meyer, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

)r. Jürgen Bardenhagen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Babriele Markmann-Werner, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Jte Schulze, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bedankt sich für die engagierte Mitarbeit, insbesondere bei Frau Rauschnabel ıuch für die Gestaltung des Layouts.

lerzlichen Dank für die kooperative Mitwirkung des Verbandes der Chemischen Industrie, Landesverband Nord, und der Unternehmerverbände Niederachsen e. V. bei der Erstellung dieses Leitfadens.

Seite 3

)er Leitfaden ist ein Wegweiser durch das Genehmigungsverfahren und will Ihnen helfen, die Antragsunterlagen schnell, vollständig und richtig zu ırstellen. Zur Antragstellung nutzen Sie bitte ausschließlich das auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung unter $\underline{\text{ttp://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=16817\&article_id=72382\&_psmand=37_zum_Download_bereitstehende}$ untragstellungsprogramm ELiA (ELektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung). Im Downloadbereich finden Sie zudem den Installationseitfaden zu dem Antragstellungsprogramm, über den Sie zunächst die notwendigen Voraussetzungen zur Nutzung des Programms prüfen können. Für die Installation von ELiA ist eine Java-Runtime-Umgebung erforderlich, für deren Installation Sie über Administratorenrechte verfügen müssen. Das Antragstellungsprogramm ist für alle gängigen Betriebssysteme konzipiert worden. ELiA ist eine Internet-basierte Anwendung, die sich bei jedem Programmneustart aktualisiert. Informationen zu Versionsupdates und deren Inhalten sind zeitnah über diese Internetseite abrufbar.

Jm die Informationsvermittlung grafisch zu unterstützen und auf wichtige Aspekte besonders hinzuweisen, arbeiten wir mit den folgenden Symbolen:

Das Ausrufezeichen und blau hinterlegte Texte weisen auf wichtige Informationen hin

finter den in blauer Schrift erscheinenden Wörtern/Paragraphen befindet sich ein Hyperlink/eine Verlinkung, der Sie, falls Sie online sind, mit der Intsprechenden Internetseite mit weitergehenden Informationen verbindet.

/iel Erfolg bei Ihrem Vorhaben!

Benutzerhinweise

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Leitfaden will Sie bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterstützen und dazu beitragen, die Dauer des Genehmigungsverfahrens weiter zu verkürzen.

Im Januar 2011 ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) in Kraft getreten. Die IE-Richtlinie ersetzt die IVU-Richtlinie und integriert sechs sektorale Richtlinien, die besondere Anforderungen an einzelne Anlagenarten beinhalten. Die IE-Richtlinie ist das zentrale europäische Regelwerk für die Genehmigung, den Betrieb und die Stilllegung von Industrieanlagen. Ein wesentliches Ziel der IE-Richtlinie ist, durch eine verstärkte Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) bei industriellen Tätigkeiten in der EU ein einheitliches und hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen:1

Das BImSchG wurde im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) im Jahr 2013 in wesentlichen Punkten geändert. Änderungen mit besonderer Bedeutung für das Genehmigungsverfahren sind z. B. die Pflicht zur Anfertigung eines Ausgangszustandsberichts über Boden und Grundwasser vor der Inbetriebnahme der Anlage sowie die Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand nach Stilllegung. Ferner wurde die Verbindlichkeit der auf europäischer Ebene veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen und die Art und Weise der nationalen Umsetzung im Immissionsschutzrecht verankert. Der Anhang 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den genehmigungsbedürftigen Anlagentypen und die 9. BImSchV mit den Anforderungen an die Durchführung von Genehmigungsverfahren wurden neu gefasst bzw. überarbeitet.

Der vorliegende Leitfaden ist so konzipiert und ausgestaltet, dass er Sie in übersichtlicher Form über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen, den Verfahrensablauf, die Zuständigkeiten, Beschleunigungsmöglichkeiten, Fristen und die Antragsformulare informiert. Er berücksichtigt die im Immissionsschutzrecht im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen

Bei Zweifels- und Verständnisfragen wenden Sie sich bitte an die Genehmigungsbehörde.

Seite 4

Der Leitfaden ist in drei Schritte gegliedert:

- Schritt 1: BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein? Sie erfahren, ob Sie eine BlmSchG-Genehmigung benötigen.
- Schritt 2: Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz. Sie erfahren, welche bauleitplanungsrechtlichen Anforderungen für Ihr Vorhaben zu beachten sind und ob für Ihr Vorhaben zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Weiterhin erfahren Sie, welche naturschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden müssen und ob Ihre Anlage dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegt.
- Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren. Sie erfahren, welche Genehmigungsverfahren existieren, wie diese durchgeführt werden und welche Behörde für Sie zuständig ist. Darüber hinaus informieren wir Sie über die geforderten Antragsunterlagen, eine Checkliste im Anhang hilft Ihnen bei der Erstellung eines vollständigen Antrags.

Seite 5 Seite 6

¹ Vgl. Michael Suhr, Umweltbundesamt "Beteiligungsmöglichkeiten der Industrie im Sevilla-Prozess: http://www.ostwuerttemberg.ihk.de/pdf/industrie/beteiligung der industrie im sevilla prozess.pdf

Schritt 1 BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein?

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 verfolgt das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Um diesem Ziel entsprechen zu können, unterwirft das Gesetz u.a. die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen sowie deren wesentliche Änderungen einem Genehmigungsvorbehalt (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Im ersten Schritt ist von Ihnen zu prüfen, ob Sie für Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) benötigen. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie:

- eine neue Anlage planen (siehe »Erstgenehmigung«),
- > eine Veränderung an einer bereits genehmigten Anlage vornehmen wollen (siehe »Änderung«) oder
- eine Veränderung an einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage vornehmen, die durch die Änderung in die Genehmigungspflicht fällt (z. B. durch Mengenerhöhung). Prüfen Sie bitte wie bei »Erstgenehmigung«

1.1 Erstgenehmigung

Sie benötigen eine Genehmigung nach dem BImSchG, wenn alle drei im folgenden Bild genannten Bedingungen erfüllt sind. Nur wenn jede der drei genannten Bedingungen für Ihr Vorhaben zutrifft, benötigen Sie eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Auf den folgenden Seiten wird ausführlich erläutert, wie Sie prüfen können, ob diese Bedingungen für Sie zutreffen.

Schritt 1: BImSchG-Genehmigung: ja oder nein?

1. Bedingung:

Die geplante Anlage ist im Anhang 1 der 4. BlmSchV genannt

Genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die »schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen können«. Diese Kriterien treffen auf die Anlagen zu, die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt werden. Entnehmen Sie dem Anhang 1 der 4. BImSchV, ob Ihre geplante Anlage (oder Anlagentyp) dort aufgeführt ist und die genannten Leistungsgrenzen erreicht oder überschreitet. Eine Genehmigungsbedürftigkeit kann sich auch für eine Nebeneinrichtung Ihres eigentlichen Betriebes ergeben (Beispiel: Ammoniaklager).

Ermitteln Sie die Leistungsgrenzen, indem Sie Anlagen derselben Art, die im engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, zusammen betrachten und ihre geplanten oder technisch möglichen Durchsatzleistungen addieren. Bei der Ermittlung der Leistungsgrenzen müssen Sie den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang betrachten.

Anlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen wie Fabriken, Lagerhallen, sonstige Gebäude und andere mit dem Grund und Boden auf Dauer fest verbundene Gegenstände gemäß § 3 Abs. 5 BimSchG² Zur Anlage gehören auch Nebeneinrichtungen (z. B. Rohstoff- oder Brennstofflager) gemäß § 1 Abs. 2 4. BimSchU, die mit den Anlagenteillen und Verfahrensschritten nach Nr. 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für

- > das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- > das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Gemeinsame Anlagen sind nach § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV mehrere Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- > mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und

² Vgl., Hansmann in Bundes-Immissionschutzgesetz Einführung S. 22 Aufl. 31 2013

Sie planen den Bau und Betrieb einer Anlage Anlage ist in Anhang 1 der 4. BImSchV Keine BImSchG-Genehmigung erforderlich* Mengenschwelle ist zu beachten ja 🕕 und Ortsfester Betrieb oder nein Anlage länger als 12 Monate oder 2 Anlage langer als 12 Michael Co.
Anlage zur Beseitigung, Verwertung und Keine BlmSchG-Genehmigung erforderlich* Behandlung von Abfällen ja 🚽 und nein Keine BlmSchG-Genehmigung erforderlich* Keine Labor- oder Technikumsanlage ja 🕕 * Ggf. andere Genehmigungen notwendig BImSchG-Genehmigung erforderlich

Schritt 1: BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein?

einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Eine Anlage ist auch dann genehmigungsbedürftig, wenn sie eine bestehende, nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert und dadurch die in Anhang 1 der 4. BlmSchV genannte Leistungsgrenze (Anlagengröße) zur Genehmigung erreicht oder überschreitet. In diesem Fall benötigen Sie eine Genehmigung für die gesamte Anlage, inklusive der Altanlage.

Beispiel:

Sie planen den Betrieb zweier Verzinkungsanlagen in benachbarten Hallen, die ein gemeinsames Rohstoff- bzw. Fertigwarenlager haben, auf Ihrem Betriebsgelände. Jede Anlage für sich hat eine Verarbeitungsleistung von weniger als 500 kg Rohzgut je Stunde. Zusammen biberschreiten sie jedoch mit 800 kg Durchsatzh die Leistungsgrenze und sind somit genehmigungsbedurftig (Nr. 3.9.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV)

2. Bedingung:

Der Betrieb der Anlage ist für mehr als 12 Monate am gleichen Ort vorgesehen, oder es handelt sich um eine Anlage zur Beseitigung, Verwertung oder Behandlung von Abfällen.

Die Genehmigungspflicht gilt für ortsfeste Anlagen ab dem ersten Betriebstag. Anlagen, die weniger als zwölf Monate am selben Ort betrieben werden, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Der Wortlaut des Gesetzes geht von einer Ortsfestigkeit der Anlagen aus und setzt damit eine gewisse Dauer des Vorhabens voraus. Diese Dauer ist auch auf die Arbeiten auf einem Grundstück anzuwenden.

Falls Sie eine mobile Anlage »nur« auf Ihrem Betriebsgrundstück versetzen, gilt die Anlage als ortsfest und ist genehmigungsbedürftig. Mobile Anlagen sind auch dann genehmigungsbedürftig, wenn sie wechselnd zwischen verschiedenen (aber festen) Standorten jeweils weniger als zwölf Monate betrieben und nach Ablauf von zwölf Monaten wieder am ersten Standort eingesetzt werden.

Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (Anlagen des Abschnitts 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sind, auch wenn der Betrieb für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten vorgesehen ist, genehmigungspflichtig, es sei denn, Sie bearbeiten die Abfälle am Entstehungsort.

Schritt 1: BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein? Seite 9 Schritt 1: BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein? Seite 10

Seite 7

Seite 8

3. Bedingung:

Die Anlage dient nicht als Labor- und Technikumsanlage

Labor- und Technikumsanlagen bedürfen keiner Genehmigung, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BimSchV).

Als Forschung ist die planmäßige und zielgerichtete Suche nach neuen Erkenntnissen über die Eigenschaften von Stoffen und Produkten oder über die Gesetzmäßigkeiten und die Leistungsfähigkeit technischer Verfahren anzusehen. Dabei geht es nicht nur um die Grundlagenforschung, sondern insbesondere um die auf konkrete Stoffe, Erzeugnisse oder Verfahren bezogene angewandte Forschung. Unter Entwicklung ist die Verbesserung von Stoffen, Produkten und Verfahren bis zur generellen Anwendungsreife zu verstehen. Erprobung schließlich bedeutet die praktische Anwendung zur Feststellung der Eignung.³

Sind alle drei Bedingungen erfüllt, benötigen Sie für Ihr Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Wenn Ihr Vorhaben nicht alle drei genannten Bedingungen erfüllt und deshalb nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftig ist, benötigen Sie unter Umständen andere Genehmigungen, z. B. Baugenehmigungen (siehe Schritt 2.1). Diese müssen Sie beantragen.

1.2 Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen

Planen Sie Veränderungen an Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer bereits genehmigten Anlage, müssen Sie dies der Behörde einen Monat, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, schriftlich (§ 15 BlmSchG) anzeigen, oder Sie beantragen eine Änderungsgenehmigung (§ 16 BlmSchG). Die Pflicht zur Anzeige gilt immer, wenn durch die Änderung die Schutzgüter des BlmSchG berührt werden können. Zu den Schutzgütern des BlmSchG gehören Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Auf die Schutzgüter können z. B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen oder Abfälle einwirken. Die angezeigte Änderung dürfen Sie vornehmen, sobald die

Schritt 1: BImSchG-Genehmigung: ja oder nein?

Seite 11

Sie planen Änderungen an einer genehmigten Anlage nein Hat die Änderung der Lage, Beschaffenheit, des Betriebs Auswirkungen auf die Schutzgüter des Weder Anzeige noch Genehmigung erforderlich BlmSchG? und nein Können nachteilige Auswirkungen auf die Nicht genehmigungsbedürftig Schutzgüter durch die Änderung aber anzeigepflichtig hervorgerufen werden? und ja Sind nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering nein und die Erfüllung aus den sich ergebenden Nicht genehmigungsbedürftig Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG aber anzeigepflichtig sichergestellt? nein genehmigungsbedürftig

zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf bzw. die Behörde sich nicht innerhalb einer Frist von einem Monat geäußert hat.

Die Änderung ist anzeige- oder genehmigungsbedürftig?

Jede Veränderung an Ihrer Anlage (jede Abweichung von der genehmigten Beschaffenheit oder Betriebsweise), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, ist anzeige- oder genehmigungsbedürftig.

Planen Sie Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, ist dieses weder anzeige- noch genehmigungsbedürftig. Die Entscheidung, ob die an Ihrer Anlage vorgenommenen Veränderungen Auswirkungen haben, kann nur im Einzelfall getroffen werden.

Die folgende Grafik verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Anzeige ausreichend ist, ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich wird bzw. Ihre Maßnahme anzeige- oder genehmigungsfrei ist.

Schritt 1: BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein? Seite 12

Ob für Ihre Änderung das einfachere Anzeigeverfahren ausreicht oder ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen ist, wird in Schritt 3 anhand von Beispielen erläutert.

Sie haben das Recht, für ein lediglich anzuzeigendes Vorhaben eine Genehmigung zu beantragen. Dieses hat den Vorteil, dass Sie unter den Bestandsschutz des § 14 BImSchof Gallen, wenn Sie Ihr Vorhaben nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren (siehe Seite 30) wählen. Bei einer Genehmigung nur nach dem vereinfachten Verfahren (siehe Seite 30) gilt § 14 BImSchof nicht. Die Vorschrift des § 14 BImSchof on icht. Die Vorschrift des § 14 BImSchof on icht on i

³ Hansmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR II, 56. Ergänzungslieferung 2009, § 1 4. BlmSchV Rdnr. 2.

⁴ vgl. Giesberts, Online-Kommentar Umweltrecht, 29. Aufl. 2013, § 14 Einführung

⁵ vgl. Giesberts, Online-Kommentar Umweltrecht, 29. Aufl. 2013, § 14 Rdnr. 13.

Schritt 2 Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Im zweiten Schritt steht die Frage im Vordergrund, wie Sie das Vorhaben planen müssen, um den Vorschriften des Bauplanungsrechts (Welche bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen? Was muss beachtet werden?) sowie des Umwelt- und Naturschutzrechts zu genügen. Sie müssen prüfen, ob Ihr Vorhaben buplanungsrechtlich am Standort zulässig ist und ob gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie weitere naturschutzfachliche Prüfungen durchgeführt werden müssen. Ferner müssen Sie feststellen, ob das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für Ihr Vorhaben zur Anwendung kommt.

2.1 Bauplanungsrecht

Zu Beginn Ihrer Planungen sollte die Wahl des richtigen Baugrundstücks im Vordergrund stehen. Eine falsche Wahl kann hier zu langwierigen Verzögerungen führen oder sogar das ganze Vorhaben verhindern.

Die Planung von Bauvorhaben sollten Sie nicht alleine angehen, sondern professionelle Hilfe durch externe Planungsbüros oder qualifiziertes Personal einholen. Stimmen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Behörde über Ihr Bauvorhaben ab. Die zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde, kann Sie bei der Wahl der Lage Ihres Vorhabens – auch unter dem Gesichtspunkt der Bebaubarkeit eines bestimmten Grundstücks – unterstützen und Sie damit gegebenenfalls vor Fehlinvestitionen schützen.

Nachfolgend wird kurz die Struktur der Bauleitplanung vorgestellt.

2.1.1 Bauleitplanung

Die Bauleitplanung der Gemeinden ist im Baugesetzbuch (BauGB) zweistufig aufgebaut: Geregelt werden der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der verbindliche Bebauungsplan.

2.1.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan gem. § 5 BauGB dient der Festlegung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Gemeinde legt hier die für die verschiedenen Nutzungen vorgesehenen Flächen fest, wie Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen und Flächen, die besonderen Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Seite 15

In den anderen oben aufgeführten Baugebieten ist eine Bebauung mit Industrieanlagen nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, da eine Genehmigung von Betrieben, die Läm, Geruch, Staub, Rauch, Gase oder Erschütterungen emittieren, in diesen Gebieten nicht zulässig ist. In jedem Fäll handelt es sich immer bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens um eine standortbezogene Einzeffallentscheidung.

Einen Sonderfall stellt der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB dar. Die Gemeinde kann einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) aufstellen, wenn der Vorhabenträger (Investor) feststeht und dieser sich verpflichtet, das Vorhaben und die Erschließung auf Grundlage dieses mit der Gemeinde abgestimmten Plans zu erstellen. Als Vorhabenträger können Sie hierbei aktiv an dem Bebauungsplanverfahren teilnehmen.

Bebauungspläne werden nicht unbedingt für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Neben dem beplanten Bereich nach § 30 BauGB, für den ein rechtskräftiger (qualifizierter oder vorhabenbezogener) Bebauungsplan vorliegt, gibt es ferner den nicht beplanten Innenbereich sowie den nicht beplanten Außenbereich.

Der nicht beplante Innenbereich:

Nicht beplante Innenbereiche stellen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan dar. Die Zulässigkeit von Vorhaben hängt in diesem Fall von § 34 BauGB ab. Zulässig sind Vorhaben, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinrächtigt werden.

Der Außenbereich

Bei nicht beplanten Außenbereichen hängt die Zulässigkeit von Vorhaben von § 35 BauGB ab. Der Außenbereich ist grundsätzlich privilegierten Bauvorhaben vorbehalten.

Privilegierte Vorhaben sind solche die,

- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen;
- > der öffentlichen Versorgung (Strom, Gas, Wärme und Wasser, Telekommunikation) oder einem ortsgebundenen Betrieb dienen;
- wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen;

2.1.1.2 Bebauungsplan

Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes werden – ebenfalls durch die Gemeinde – Bebauungspläne aufgestellt. Ein Bebauungsplan nach §§ § und 9 BauGB enthält verbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in einem bestimmten Baugebiet, wie

- Art und Ausmaß der baulichen Nutzung
- > Bauweise, (nicht) überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlage
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- > Verkehrsflächen, gegebenenfalls mit besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche oder Stellplätze für Fahrzeuge
- Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Art und Weise der verschiedenen Baugebietstypen ist in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt. Folgende Baugebiete sind zu unterscheiden: Industriegebiet GI, Gewerbegebiet GE, Kerngebiet MK, Mischgebiet MI, Dorfgebiet MD, Besonderes Wohngebiet WB, Allgemeines Wohngebiet WA, Reines Wohngebiet WR, Kleinsiedlungsgebiet WS und Sondergebiet SO.

Eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ist gemäß BauNVO i.d.R. nur in Industriegebieten und Gewerbegebieten möglich.

Industriegebiete (GI) gem. § 9 BauNVO dienen ausschließlich der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die in den anderen Gebieten nicht zulässig wären. Gewerbegebiete (G) gem. § 8 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist auch im Gewerbegebiet ein frühzeitiger Kontakt mit der Gemeinde empfehlenswert, um zu klären, ob die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auf benachbarte Baugebiete zulässig sind.

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Seite 16

- > der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kern-, Wind- oder Wasserenergie dienen;
- der Nutzung von Biomasse oder Solarenergie dienen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall dann zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist oder es sich um eine atypische Anlage handelt.

Zu Beginn Ihrer Planung müssen Sie prüfen, ob für das von Ihnen ausgewählte Grundstück nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, ggf. des Flächennutzungsplanes oder der §§ 34, 35 BauGB die Realisierungsmöglichkeit für Ihr Projekt gegeben ist.

Bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit Ihres Vorhabens ist, soweit es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Anlage nach StörfallVerordnung - 12. BimSchV handeln, im Übrigen zu beachten, dass ausreichende Abstände zwischen Störfall-Betrieben und schutzwürdigen Nutzungen zu gewährleisten sind. Diese sind nach europäischem Störfallrecht erforderlich, um die Folgen möglicher Unfalle für Mensch und Umwelt
zu begrenzen. Die Prüfung des ausreichenden Abstandes, wenn sie bei der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplan noch nicht
vorgenommen wurde, muss gemäß Urteil des EuGH vom 15. September 2011 (sog. Mücksch-Urteil) im Genehmigungsverfahren vorgenommen
werden. Eine umfassende Arbeitshilfe bei der Emittlung angemessener Abstände zwischen Anlagen der Störfall-Verordnung einerseits und
schutzbedürftigem Gebiet andererseits bietet hier der Leiftaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit.

2.1.2 Raumordnungsrecht

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Maßnahme mit erheblicher übergeordneter Bedeutung, muss es in der Regel ein gestuftes Planungsverfahren bis hin zur Genehmigung durchlaufen, bevor es realisiert werden kann. Dabei findet zunächst ein Raumordnungsverfahren statt. Dieses ersetzt nicht notwendige Genehmigungen oder sonstige Zulassungsverfahren, ist jedoch bei deren Erteilung zu berücksichtigen.

Zur Klärung, ob es sich bei Ihrem Vorhaben um ein überörtliches raumbedeutsames Vorhaben handelt und wenn ja, ob die Realisierungsmöglichkeit für die vorgesehene Nutzung nach dem Raumordnungsrecht besteht, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Gemeinde.

Das Raumordnungsverfahren dient der zusammenfassenden überörtlichen und fachübergreifenden Planung zur Sicherung der Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Raumes und versucht, die oftmals widerstreitenden Planungen und Nutzungsansprüche miteinander in Einklang zu bringen.

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz Seite 17 Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz Seite

Seite 20

Bundesrechtlich ist es durch das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und die Raumordnungsverordnung (RoV) geregelt. In der Raumordnungsverordnung sind Vorhaben aufgezählt, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. In Niedersachsen ist das Raumordnungsverfahren in den §§ 9 ff. des Niedersächsisches Raumordnungsverfahren sit. Die UVP beschränkt sich auf die im Raumordnungsverfahrens ist. Die UVP beschränkt sich auf die im Raumordnungsverfahrens ist. Die UVP beschränkt sich auf die im Raumordnungsverfahren zu prüfenden Belange und den Planungsstand. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, insbesondere zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Abschlichtung des Prüfumfangs zwischen Raumordnungsverfahren und nachfolgendem Zulassungsverfahren, wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Zulassungsbehörde empfohlen. Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren sind in Niedersachsen grundsätzlich die <u>unteren Landesplanungsbehörden</u> zuständig.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zur fachgerechten Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung sollten Sie Sachverständige einschalten. Auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden können Sie zurückgreifen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) will sicherstellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen.

Das UPFG unterscheidet zwischen Vorhaben (Anlagen), bei denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist, und Vorhaben, bei denen einzelfallbezogen das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Behörde festzustellen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbstständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Seite 28 ff.) zu integrieren.

Nachdem Sie im ersten Schritt geprüft haben, ob Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt, ist in diesem Schritt zu prüfen, ob zusätzlich auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie ein neues Vorhaben planen oder eine Veränderung an einer bereits genehmigten Anlage vornehmen.

UVP-Pflicht bei neuen Vorhaben

Ist Ihre geplante Anlage (Ihr Vorhaben) in der Anlage 1 des UVPG genannt, muss entweder zwingend eine UVP durchgeführt werden (gekennzeichnet mit X in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG) oder die Genehmigungsbehörde muss vorab prüfen, ob eine UVP erforderlich ist (gekennzeichnet mit A oder S in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Seite 19

Ist Ihre Anlage/Ihr Vorhaben in der 4. BlmSchV genannt? ja Ist Ihr Vorhaben in Spalte 1 Ist Ihr Vorhaben in Spalte 2 nein nein der Anlage 1 zum UVPG der Anlage 1 zum UVPG mit X gekennzeichnet? mit A oder S gekennzeichnet? keine Umweltverträglichkeitsprüfung nein erforderlich Ist Ihre Anlage keine Ergibt die Vorprüfung des Einzelfalls Labor- oder Technikumsanlage? (Screening), dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann? ja Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich

Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen

Auch eine wesentliche Änderung kann grundsätzlich UVP-pflichtig sein oder das Erfordernis einer Prüfung im Einzelfall auslösen.

Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltuswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen.

Für Vorhaben, die mit A gekennzeichnet sind, ist eine allgemeine, für Vorhaben, die mit S gekennzeichnet sind, ist eine standortbezogene Vorprüfung (Screening) anhand der jeweiligen Kriterien der Anlage 2 des UVPG durchzuführen. Ergibt die überschlägige Vorprüfung, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Anlage dient der Entwicklung und Erprobung

Ist Ihr Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und dient das Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) für einen Zeitraum, der nicht länger als zwei Jahre beträgt, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die folgende Grafik verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Vorprüfung im Einzelfall bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn das in der <u>Anlage 1 des UVP-G</u> aufgeführte Vorhaben die angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschreitet oder eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung

oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Vorprüfung im Einzelfall und Umweltverträglichkeitsprüfung

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Zur Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall (Screening) benötigt die zuständige Genehmigungsbehörde Unterlagen, aus denen die Umweltauswirkungen des Vorhabens ersichtlich werden. Zur überschlägigen Prüfung, ob durch das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, müssen die Unterlagen neben einer allgemeinen Beschreibung des Vorhabens (Anlage- und Baubeschreibung) den Anforderungen des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG entsprechen.

Das Screening sollten Sie zur Beschleunigung des Verfahrens vor der Antragstellung durchführen lassen.

Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Ihr Vorhaben sollten Sie frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Scoping-Termins (§ 5 Abs. 1 UVPG) erörtern und festlegen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfasst und damit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen vermieden werden, sollten Sie zum Scoping-Termin bereits ein Konzept für die geplanten Untersuchungen vorlegen.

Im Rahmen einer UVP sind häufig Untersuchungen erforderlich, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können oder einen relativ langen Zeitraum in Anspruch nehmen (z. B. Vegetationsaufnahmen). Falls Sie ein UVP-pflichtiges Vorhaben planen, beginnen Sie möglichst frühzeitig, die notwendigen Untersuchungen einzuleiten.

Die Öffentlichkeit muss nach § 9 UVPG durch die zuständige Behörde zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt werden. Die Unterlagen des Screenings nach § 6 UVPG sind der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1b Nr. 1 UVPG bekannt zu geben. Zu den für die Zulässigkeitsentscheidung umweltfachgesetzlichen Vorschriften zählen u. a. die Bestimmungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung.

2.3 Prüfung naturschutzfachlicher Fragestellungen

Bei der Planung Ihres Vorhabens müssen Sie auch das Naturschutzrecht beachten. Haben Sie vorab festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, werden die naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der UVP geprüft und bewertet.

Eine gesonderte naturschutzrechtliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn dies nicht im Rahmen der UVP erfolgt ist.

Das Naturschutzrecht will den nachhaltigen Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes sicherstellen. Betrachtet wird das Zusammenwirken von Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten, Biotopen und biologischer Vielfalt. Natur soll sich möglichst ungestört entwickeln können, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll gewährleistet und das Landschaftsbild geschützt werden.

Die Auswirkungen Ihres Vorhabens auf den Naturschutz werden betrachtet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese rechtlichen Anforderungen werden im Folgenden näher erläutert.

Mit der Erstellung der Antragsunterlagen, die im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen vorzulegen sind, sollten Sie Sachver ständige beauftragen und auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden zurückgreifen.

2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ist hr Vorhaben mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 BNatSchG). Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Sie verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 BNatSchG). Eine Rechtsfolge dieses Vermeidungsgebotes kann die Modifizierung des Vorhabens (beispielsweise das standörtliche Verschieben oder Verkleinern) des Vorhabens sein, wenn auf diese Weise geringere oder keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung z. B. bei Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB oder im Innenbereich nach § 34 BauGB (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Seite 23

Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne § 34 BNatSchG führen, ist es unzulässig. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Sind vom Projekt so genannte prioritäre Lebensraumtypen oder Arten betroffen, sind die Ausnahmegründe noch stärker eingeengt. Eine Ausnahme darf im Übrigen nur erteilt werden, wenn der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen als Rechtfertigung für eine Ausnahme von vornherein nicht in Betracht.

Weitere Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich eines herunterladbaren Ablaufschemas und der Prüfung von Ausnahmen finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der Planung Ihres Vorhabens müssen auch artenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Es sind dies die Schädigung- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sie gelten dem Schutz besonders und streng geschützter Arten, in jedem Fall aber den europäischen Vogelarten und den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Der Schutz umfasst ein Tötungserbot einzelner Individuen, den Schutz vor erheblichen Störungen sowie den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchssorte dieser Arten.

Das Tötungsverbot gilt nicht der Abwendung eines allgemeinen Lebensrisikos, sondern nur eines signifikant gesteigerten Tötungsrisikos. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, wenn im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Es liegt auf der Hand, dass vor einer artenschutzrechtlichen Prüfung den Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nachzugehen ist, wenn es für deren Vorkommen Anhaltspunkte gibt. Die hierfür erforderlichen Bestandsaufnahmen fallen in den Verantwortungsbereich des Antragstellers.

Kann – auch nach Ausschöpfen schadensverhütender Maßnahmen – ein Verstoß gegen die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht abgewendet werden, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art die Ausnahme erfordern und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Zudem darf sich der Erhaltungszustand der betreffenden Populationen zumindest nicht verschlechtern. Eine Befreiung von den Verboten kommt in der Regel nicht in Frage.

Ist Ihr Vorhaben mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, sind diese mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestmöglich zu kompensieren (Kompensationsmaßnahmen). Können die Eingriffsfolgen nicht kompensiert werden, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er vorrangig ist. In diesem Fall tritt an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen als Ultima Ratio eine Zahlung, mit der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu finanzieren sind. Diese Ersatzzahlung ist an die zuständige Naturschutzbehörde zu entrichten.

Die Entscheidung, inwieweit Beeinträchtigungen erheblich sind, trifft die zuständige Zulassungsbehörde. Das gilt nicht nur für die Bewertung der Folgen der unmittelbaren Inanspruchnahme von Flächen infolge von Überbauung, sondern beispielsweise auch hinsichtlich der Auswirkungen von Stoffeinträgen für eintragsgefährdete Lebensraumtypen.

Detaillierte Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung finden Sie unter: NLKWN:

2.3.2 Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung ist auch die Auswirkung Ihres Vorhabens auf Natura 2000 Gebiete zu prüfen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, wenn Sie lediglich die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in bereits beplanten Gebieten (mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB mit durchgeführter FFH-Verträglichkeitsprüfung) vornehmen (§ 34 Abs. 8 BNatSchG).

Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt wurde im Gebiet der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" geschäften; dieses umfasst Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, kurz: FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete. Ist Ihr Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, ein Gebiet dieses Netzes erheblich zu beeinträchtigen, ist vor Zulassung oder Durchführung des Projektes die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets zu prüfen.

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die zuständige Behörde, falls Ihr Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG ist.

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Seite 24

Weitere Informationen zur artenschutzrechtlichen Prüfung finden Sie unter NLWKN: Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG

2.4 Anlage gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: ja oder nein?

Gem. <u>8.4 TEHG</u> bedarf die Freisetzung von Treibhausgasen, wie Kohlendioxid, aus Anlagen bzw. durch Tätigkeiten, die im <u>Anhang 1 des TEHG</u> abschließend aufgelisitet sind, einer Emissionsgenehmigung. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr sowie energieintensive Produktionsprozesse.

Die Emissionsgenehmigung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Neu-/Änderungsgenehmigungen (Schritt 3, Seite 27) mit erteilt.

Eine Emissionsgenehmigung kann auch für Anlagen erforderlich sein, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nebeneinrichtungen sind.

Dem Genehmigungsantrag sind gem. § 4 Abs. 3 TEHG Angaben über das CO_2 -Monitoring beizufügen. Dazu sind in der Entscheidung der EU-Kommission vom 29.01.2004 – 2004/156/EG ("Monitoring – Leitlinien") Vorgaben enthalten, die für Deutschland in einem Formular für ein CO_2 -Monitoring-Konzept konkretisiert wurden. Die Angaben zum CO_2 -Monitoring sind dem Genehmigungsantrag als Anlage beizufügen. Die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) entworfenen Formblätter stehen unter <u>www.dehst.de</u> und auf der Internetseite der <u>Gewerbeaufsicht Niedersachsen</u> als Option für die Erstellung des Konzepts zum Download zur Verfügung.

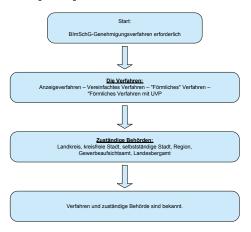
Wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor dem 01.01.2013 erteilt, stellt diese zugleich auch eine Genehmigung nach dem TEHG (§ 4 Abs. 4 TEHG) dar.

Bitte beachten Sie, dass Sie jährlich die Anzahl von Berechtigungen für die Emission von Kohlendioxid abzugeben haben, die den durch Ihre Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht (§_T_TEHG.). Eine Erstausstattung mit Emissionsberechtigungen wird Ihnen auf Antrag von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zugeteilt.

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz Seite 25 Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz Seite

Schritt 3 Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren

In Schritt 3 ermitteln Sie die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens und die für Sie zuständige Behörde. Unter Punkt 1 werden die einzelnen BlmSchG-Genehmigungsverfahren näher erläutert. Punkt 2 informiert über die zuständige Behörde. Punkt 3 enthält detaillierte Erläuterungen zu den Genehmigungsabläufen und gleichzeitig die besonderen Anforderungen an IED-Anlagen. Punkt 4 gibt Hinweise zu Beschleunigungselementen und Verfahrenserleichterungen. Die folgende Grafik fasst die Inhalte des Schrittes 3 zusammen:



Schritt 3: Das BImSchG-Genehmigungsverfahren Seite 27

sorgenden Gewässerschutzes stellt die Vorschrift des <u>\$.60 Abs. 1 WHG</u> anlagenbezogene Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen auf.⁸ Die Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung enthält die Verfahrensvorschriften für die Umsetzung der Europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) im Wasserbereich.

1.1 Genehmigungsverfahren bei Erstgenehmigung

Die Art des Genehmigungsverfahrens richtet sich danach, ob in der Spalte b des Anhangs 1 der <u>4. BlmSchV</u> die geplante Anlage aufgeführt ist. Das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, richtet sich nach <u>\$ 10 Blm-SchG</u>, dem *förmlichen Verfahren*. Vorhaben, die sich aus mehreren Anlagen zusammensetzen und in der Spalte c des Anhangs 1 ein G und ein V haben, müssen ebenfalls nach § 10 BlmSchG genehmigt werden, ebenso Anlagen, die mit einem V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach § <u>3a</u> des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Sollte in der Spalte c ein V enthalten sein, so ist nach § <u>19 BlmSchG</u> das *vereinfachte Verfahren* anzuwenden, solange nicht §§ <u>3a</u> bis <u>3f</u> UVPG anzuwenden sind.

Folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Genehmigungsverfahren im Überblick:

Die Anlage ist aufgeführt in	→	Genehmigungsverfahren
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit G und in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG mit X gekennzeichnet	→	Förmliches Verfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit G und in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit A oder S gekennzeichnet und Vorprüfung des Einzelfalls ergibt UVP-Pflicht	→	Förmliches Verfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit G gekennzeichnet	→	Förmliches Verfahren
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit V und in Anlage 1 des UVPG mit x gekennzeichnet	→	Förmliches Verfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit V gekennzeichnet	→	Vereinfachtes Verfahren

⁶ vgl. Schulz in Beckscher Onlinekommentar Umweltrecht § 60 WHG Rdnr. 1, Edition 29 Stand 01.02.2013

1 Genehmigungsverfahren

Eine Genehmigung nach BlmSchG schließt zahlreiche andere behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG). Durch diese Konzentrationswirkung werden behördliche Verfahren gebündelt, statt mehrerer Genehmigungen in seibstständigen Verfahren wird nur eine einzige Genehmigung in einem Verfahren erteilt; daraus resultieren für Sie erhebliche Verfahrensvereinfachungen und Zeitersparnisse. Behördliche Entscheidungen, die auf Grund der Konzentrationswirkung des BlmSchG eingeschlossen werden, sind z. B. Baugenehmigungen, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. für Dampfkessel) sowie Eignungsfeststellungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe .

Im Folgenden werden die verschiedenen Genehmigungsverfahren und das Anzeigeverfahren kurz vorgestellt. Dabei wird zwischen einer Erstgenehmigung und einer Veränderung an der Anlage unterschieden.

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG besteht eine Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG: D. h. die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung und andere vorhabenbezogene behördliche Entscheidungen werden in einem einzigen Genehmigungsbescheid zusammengefasst. Eine Anzeige entfaltet im Gegensatz zu einem Genehmigungsverfahren keine Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen separat beantraat werden müssen.

Neben der Genehmigung nach dem BImSchG kann es für Ihr Vorhaben erforderlich sein, weitere von der Konzentrationswirkung des BImSchG nicht erfasste Zulassungen einzuholen, wie z. B. Erfaubnisse und Bewilligungen nach dem <u>Wasserrecht</u>. Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde ist verpflichtet, eine Koordinierung der erforderlichen Zulassungsverfahren sicherzustellen. Bei der Antragskonferenz sollte festgelegt werden, ob und welche weiteren Zulassungen erforderlich sind. Damit die notwendigen Verfahren parallel geführt werden können, stellen Sie die Anträge bitte zeitgleich. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um bestimmte Verfahrensschrifte der Zulassungsverfahren, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Erörterungstermin, gemeinsam durchzuführen. Die notwendigen Entscheidungen und Nebenbestimmungen sind von den zuständigen Behörden aufeinander abzustimmen und sollen zeitnah zum Erörterungstermin getroffen werden. Falls Ihre Anlage der UVP-Pflicht unterliegt, kann bei dem Beratungsgespräch bereits der Scoping-Termin vorbereitet und mit der Antragskonferenz kombiniert werden. Zweck des Scoping-Termins ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für eine UVP unter Beteiligung der betreffenden Behörde und ggf. Dritter.

Sollte es sich bei Ihrem Vorhaben um eine eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlage handeln sind u. a. die Anforderungen der Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung IIZÜÜ) zu beachten. In diesen Fällen ist keine immissionsschutzrechtliche sondern eine wasserrechtliche Anlacenenehmioung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nz. 2 WHG erforderlich (s. a. Kapitel 3.3.4). Im Ihreresse des vor-

Schritt 3: Das BImSchG-Genehmigungsverfahren Seite 28

Bei in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit E gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um Anlagen nach der Industrieemissions Richtlinie (IED-Anlagen), bei denen zusätzliche Anforderungen gelten.

Der Antragsteller hat nach § 10 Abs. 1a BlmSchG mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundsfück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Ferner wurde die Verbindlichkeit der auf europäischer Ebene veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen und deren Einhaltung nach vier Jahren bei bestehenden Anlagen im Immissionsschutzrecht verankert. Vertieft werden diese Punkte unter 3.3 "Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)".

Das vereinfachte Verfahren

Alle Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV in der Spalte c mit V gekennzeichnet sind, werden, sofern keine UVP durchzuführen ist, nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt. Sie können sich aber auch auf Antrag eine solche Anlage im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigen lassen.

Das förmliche Verfahren

Alle Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem G gekennzeichnet sind, müssen nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren, d. h. unter Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt werden. Dies bedeutet, die Genehmigungsunterlagen müssen öffentlich ausgelegt werden. Die Veröffentlichung muss auch eine allgemeinverständliche Kurzbeschreibung umfassen. Einwendungen Betroffener werden in einem Erörterungstermin behandelt und fließen in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein.

Bei Anlagen, für die eine Genehmigung als Versuchsanlagen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme erteilt werden soll, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Ist für Ihre Anlage eine UVP durchzuführen, gilt dies nicht.

Das förmliche Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Ist Ihre geplante Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV und in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt, bzw. ergibt eine Vorprüfung im Einzelfall, dass eine UVP für Ihr Vorhaben erforderlich ist, muss ein Genehmigungsverfahren mit Offentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. In diesem Fall müssen Sie Ihrem Antrag die entscheidungserheblichen Unterlagen einer UVP beifügen, die es der Genehmigungsbehörde ermöglichen, die Umweltauswirkungen Ihres Vorhabens umfassend zu bewerten.

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 29 Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 30

1.2 Verfahren bei Änderung einer Anlage

Die Art des Anderungsgenehmigungsverfahrens ist von Art und Ausmaß der Auswirkungen abhängig, die mit der Anderung an Ihrer bereits bestehenden (genehmigten) Anlage verbunden sind. Dabei stellt jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise eine Anderung dar.

Sind Veränderungen nur vorteilhaft für die Umwelt, ist die Änderung nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtig. Eine nachteilige Änderung ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation führen kann.

Im Folgenden werden die beiden prinzipiell möglichen Verfahrenstypen näher erläutert:

Anzeigeverfahren (§ 15 BlmSchG)

Hinweis: Praxisbeispiele hierzu finden Sie auf Seite 32.

Vor- und Nachteile des Anzeigeverfahrens

<u>Vorteille</u>: Mit dem Anzeigeverfahren haben Sie die Möglichkeit, beabsichtigte Änderungen an Ihrer Anlage ca. zwei Monate schneller zu realisieren, als es bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren möglich wäre. Außerdem müssen Sie weniger Unterlagen als bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren vorlegen.

Nachtelle: Beim Anzeigeverfahren entfallen die Vorteile der Konzentrationswirkung und die Rechtssicherheit einer BImSchG-Genehmigung. Die fehlende Konzentrationswirkung kann zu Zeitverzögerungen führen. So sind andere Behörden im Anzeigeverfahren nicht mehr an die engen Fristen des BImSchG (mit einer Entscheidung innerhalb von drei Monaten) gebunden. Außerdem besteht für Sie mehr Koordinationsaufwand, falls Sie

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren

- Seite 31
- Die Änderung verursacht offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen (Bagatellklausel):
 Umstellung des Applikationsverfahrens und der Lackart in einer genehmigungsbedürftigen Lackieranlage, durch die die Emissionen geringfügig erhöht werden, aber weit unterhalb der Emissionsgrenzwerte bleiben. Diese Änderung ist anzuzeigen.
- c) Die Änderung verursacht nachteilige Auswirkungen: Ersatz eines lösemittelarmen Lackes durch einen Lack mit hohem Lösemittelanteil in einer genehmigungsbedürftigen Lackieranlage. Ein Genehmigungsverfahren ist durchzuführen, die Bagatellklausel greift nicht mehr.
- d) Die Änderung führt zu einer Verbesserung der Emissionsverhältnisse, beinhaltet aber zusätzliche Sicherheits- und Umweltrisiken: Einbau einer Abgasreinigungsanlage in einem Kraftwerk zum Abbau der Stickoxidemissionen durch Eindüsen von Ammoniak. Dies führt einerseits zu einer erheblichen Reduzierung der Stickoxidemissionen, beinhaltet aber durch die notwendige Ammoniaklagerung ein Sicherheitsrisiko. Ein Änderungsgenehmigungsverfahren ist durchzuführen.
- e) Errichtung eines Absetzbeckens in einer Färberei, um Rohstoffe zurückzugewinnen und die Qualität des Abwassers zu verbessern. Können durch das Absetzbecken zusätzliche Emissionen in Form von Gerüchen hervorgerufen werden, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich. Kann der Antragsteller darlegen, dass auf Grund der Randbedingungen Geruchsbelästigungen ausgeschlossen sind, reicht eine Anzeige aus.

2 Die zuständige Behörde

Bevor Sie sich mit Ihrem Genehmigungsantrag auseinandersetzen, klären Sie, welche Behörde für Ihr Vorhaben zuständig ist. In Niedersachsen liegt eine ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vor, in der geregelt ist, welche Behörde für die jeweilige Genehmigung einer Anlage zuständig ist.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie für gewerbliche oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betriebene nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind in der Regel die Staatlichen <u>Gewerbeaufsichtsämter</u> zustandig, in brügen sind die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte oder die Gemeinde gemäß § 1 ZustVO-Umweil-trabeitsschutz und der Anlage zu dieser Verordnung zuständig?.

⁷ BlmSchG Kommentar Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. Ergänzungslieferung 2013, Hansmann/Röckinghausen § 52 Rdnr. 26

mehrere andere Genehmigungen und Erlaubnisse zur Realisierung des Vorhabens einholen müssen, z. B. Baugenehmigungen oder Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. für Dampfkessel).

Sie können für Ihr Vorhaben eine Änderungsgenehmigung beantragen, auch wenn es nur anzeigebedürftig ist (§ 16 Abs. 4 BlmSchG) und erlangen dadurch den Bestandschutz nach § 14 BlmSchG.

Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16 Abs. 1 BlmSchG)

Ein Anderungsgenehmigungsverfahren ist immer dann durchzuführen, wenn an einer genehmigten Anlage die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb so verändert werden, dass nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten u. a. nach § 5 BImSchG davon betroffen sein können.

Für die Zuordnung zu den Verfahrensarten gilt die Tabelle unter 1.1 im Schritt 3 (Seite 29) entsprechend.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen soll dabei jedoch gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Für den Fall, dass sich durch die Änderung der Anlage (z. B. durch Kapazitätserhöhung) die Zuordnung im Anhang 1 der 4. BlmSchV ändert und nun in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die Kennzeichnung G zutrifft, ist eine Genehmigung in einem förmlichen Verfahren erforderlich.

Anzeige oder Änderungsgenehmigung

Anhand der folgenden Praxisbeispiele soll der Anwendungsbereich der beiden Verfahrensarten aufgezeigt werden:

a) Die Änderung ist eine Verbesserungsmaßnahme: Umstellung einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage vom Betrieb mit Öl auf Erdgas oder der Ersatz einer Entstaubungsanlage durch eine mit einem besseren Wirkungsgrad. Diese Änderungen sind anzuzeigen.

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren

 $\label{eq:decomposition} \mbox{Die jeweils passende Zuständigkeit entnehmen Sie bitte der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz unter $\frac{www.nds-voris.de}{de}$ is $\frac{1}{2}$ and $\frac{1}{2}$ and $\frac{1}{2}$ are the following passender of $\frac{1}{2}$ and $\frac{1}{2}$ are the following passender of $\frac{1}{2}$ and $\frac{1}{2}$ are the following passender of $\frac{1}{2}$ are the following pas$

Anzeigen richten Sie bitte an die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden. Dies sind in der Regel bei Industrieanlagen die Staatlicher Gewerbeaufsichtsämter.

3 Ablauf des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens

Im Folgenden wird der Ablauf von Genehmigungsverfahren kurz beschrieben. Dabei wird zwischen einer Erstgenehmigung und der Änderung einer bereits genehmigten Anlage unterschieden.

3.1 Ablauf bei Erstgenehmigung

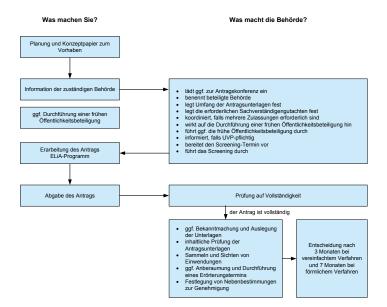
Das folgende Schema informiert über den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens bei einer neuen Anlage (Erstgenehmigung).

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch Planungsbüros, Architekten und Anlagenbauer

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 33 Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite

-

Seite 32



Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 35

Genehmigungsverfahren haben. Alternativ können Sie die Fachbehörden in Einzelgesprächen über das Vorhaben unterrichten und Hinweise für die Genehmigungsplanung erfragen.

Werden die Ausführungen der Fachbehörden bei der Erarbeitung des Genehmigungsantrages berücksichtigt, vereinfacht sich das Verfahren in der Regel erheblich.

Nutzen Sie bitte bei der Festlegung der für Ihr Vorhaben benötigten Antragsunterlagen die im Antragstellungsprogramm ELiA hinterlegte Checkliste (siehe auch Anhang).

3.1.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß des neu eingeführten § 25 Abs. 3 VwVIG wirkt die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühzeitige Beteiligung soll es ermöglichen, Einwände und Anregungen noch vor der förmlichen Antrags- oder Planungseinreichung mit einzuplanen. Daher sollte eine Beteiligung bereits vor der Antragsstellung erfolgen. Damit die Öffentlichkeit ausreichend informiert werden kann, muss die Planung des Vorhabens dafür jedoch schon ein Stadium erreicht haben, welches eine Erörterung mit der Öffentlichkeit ermöglicht.

Als Orientierung zur Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen Sie Informationen der Richtlinie VDI 7000 "Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten" (Entwurf Dezember 2013).

Die weitere und spätere Einbeziehung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BlmSchG bleibt hiervon unberührt.

3.1.4 Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Ist der Antrag vollständig, reichen Sie die vereinbarte Anzahl der Exemplare bei der Genehmigungsbehörde ein. Diese prüft innerhalb eines Monats, ob die Unterlagen vollständig sind, und teilt Ihnen das Ergebnis (Vollständigkeit der Unterlagen oder ggf. gekennzeichnete nachzureichende Unterlagen) mit. Unmittelbar anschließend werden die betroffenen Fachbehörden um ihre Stellungnahmen gebeten, die innerhalb eines Monats zu erfolgen haben.

Im Folgenden werden die oben genannten Schritte näher erläutert:

3.1.1 Planung und Darstellung des Vorhabens

Sie haben ein Planungskonzept erstellt und ermittelt, dass für Ihre Anlage eine Genehmigung nach dem BlmSchG erforderlich ist und welche Genehmigungsbehörde (hierfür zuständig ist. Erstellen Sie für ein erstes Gespräch mit der Genehmigungsbehörde (= Beratungsgespräch) eine Kurzdarstellung des Vorhabens. Ergänzen Sie diese ggf. durch Zeichnungen, Pläne und Skizzen, in denen die wesentlichen Aspekte (technischer Zweck der Anlage, Verfahrensprinzip, Verfahrensbedingungen, Verfahrensschritte, Neben- und Hilfseinrichtungen) beschrieben werden.

Nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Genehmigungsbehörde auf, bevor Sie die Antragsunterlagen erstellen.

3.1.2 Beratungsgespräch/Antragskonferenz

Nachdem Sie die Kurzdarstellung zur Präsentation Ihres Vorhabens zusammengestellt haben, übermitteln Sie diese der zuständigen Genehmigungsbehörde und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. Bei dem Gespräch stellen Sie zunächst anhand Ihrer Unterlagen das Vorhaben dar. Diskutieren Sie mit der Behörde, welche voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft zu erwarten sind und welche Folgen sich daraus für das Genehmigungsverfahren ergeben können. Darauf aufbauend wird vorläufig festgelegt:

- welche Antragsunterlagen benötigt werden,
- > ob Gutachten, externe Sachverständige benötigt werden,
- > wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet wird,
- wie viele Exemplare der Antragsunterlagen benötigt werden,
- welche Behörden voraussichtlich am Verfahren beteiligt sind.

Sind an dem Genehmigungsverfahren zahlreiche Fachbehörden beteiligt oder berührt das Verfahren eine Fachbehörde besonders, können die Genehmigungsbehörde seibst oder auf Ihren Antrag hin die einzubindenden Fachbehörden zu einer Antragskonfreenz einladen. Während einer Antragskonferenz können Sie zeitlich optimiert alle Fachbehörden über Ihr Vorhaben unterrichten, Anregungen für die Genehmigungsplanung erhalten und damit das Genehmigungsverfahren beschleunigen. Sie können die Antragskonferenz auch ohne vorheriges Beratungsgespräch durch die Genehmigungsbehörde anberaumen lassen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Sie bereits ausreichende Erfahrungen aus früheren

Schritt 3: Das BImSchG-Genehmigungsverfahren Seite 36

Die Genehmigungsbehörde legt die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Sachverständigengutachten fest. Sie müssen die Art und Weise der Einholung der Gutachten mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abstimmen. Sie tragen die Kosten für die Sachverständigengutachten

Bei förmlichen Genehmigungsverfahren werden parallel zur Beteiligung der Behörden die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert und die Antragsunterlagen einen Monat zur Ansicht ausgelegt. Das Land Niedersachsen hat auf Grundlage des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entschieden, die Antragsunterlagen in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch auf der Internetseite der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung zu veröffentlichen. Bitte weisen Sie in Ihren Antragsunterlagen auf nicht zu veröffentlichende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hin. Jedermann kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist erheben. Die Genehmigungsbehörde lädt in der Regel drei bis sechs Wochen nach Einwendungsende zu einem Gespräch, dem Erörterungstermin, ein, bei dem die Einwendungen diskutiert werden.

Über Ihren Antrag hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten beim vereinfachten Verfahren und innerhalb einer Frist von sieben Monaten beim förmlichen Verfahren zu entscheiden.

Genehmigungsbescheide von IED-Anlagen werden im Internet öffentlich bekannt gegeben (§ 10 Abs. 8a BlmSchG).

3.2 Ablauf bei Änderungsverfahren

Die Art des Genehmigungsverfahrens bei einer Änderung richtet sich nach der Bedeutung ihrer Auswirkung auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG. Während bei »einfachen Änderungen« das Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sind Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen, bei denen die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten berührt sein können (»wesentliche Änderung«), zu genehmigen.

3.2.1 Anzeigeverfahren

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine anzeigebedürftige Änderung, zeigen Sie diese mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsbehörde an.

Der Anzeige müssen Sie die Unterlagen beifügen, die die geplante Änderung und insbesondere deren Auswirkungen beschreibt.

Bitte verwenden Sie auch für die Anzeige das EliA-Antragsstellungsprogramm.

Stimmen Sie Art und Umfang der Anzeigeunterlagen mit Ihrer Überwachungsbehörde ab.

Die Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Anzeige und prüft, ob die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Sie kann weitere Unterlagen nachfordern und wird erst auf Basis vollständiger Unterlagen entscheiden. Die Behörde soll Ihnen das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats mittellen. Hat sich die Behörde nach Ablauf der Frist nicht geäußert, erlaubt Ihnen das Gesetz unmittelbar, dass Sie die angezeigte Maßnahme realisieren, soweit Ihnen die sonstigen erforderlichen Zulassungen (Baugenehmigung, wasserrechtliche Eignungsfeststellung) vorliegen. Fordert die Behörde Unterlagen bei Ihnen nach, verlängert sich der Prüfzeitraum entsprechend. (§ 15 BimSchG).

Bedenken Sie, dass dem Anzeigeverfahren nicht die Konzentrationswirkung des BlmSchG zukommt. Klären Sie mit der Überwachungsbehörde, ob weitere Zulassungen erforderlich sind, z. B. Baugenehmigung, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. für Dampfkessel) sowie Eignungsfeststellungen für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe. Diese müssen gesondert beantragt werden.

3.2.2 Änderungsgenehmigungsverfahren bei wesentlicher Änderung

Der Ablauf eines Änderungsgenehmigungsverfahrens unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Ablauf bei einer Erstgenehmigung. In den Antragsunterlagen sind schwerpunktmäßig die durch das Vorhaben resultierenden Änderungen darzustellen und die damit verbundenen Umwelt-auswirkungen zu beschreiben

Bei förmlichen Genehmigungsverfahren hat die Behörde innerhalb von sechs Monaten (bei Erstgenehmigung innerhalb von sieben Monaten), bei Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb von drei Monaten über Ihren Antrag zu entscheiden. (§ 16 Abs. 3 BlmSchG) In besonders schwierigen Fällen kann die Entscheidungsfrist um bis zu drei Monate verlängert werden.

Sie können bei einer Änderungsgenehmigung beantragen, dass die Behörde von der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Auslegung der Antragsunterlagen absieht. Dies setzt gemäß § 16 Abs. 2 BimSchG voraus, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren

Seite 39

Parallel zur Entscheidungsfindung im TA Luft Ausschuss und im Bundesumweltministerium erfolgt eine Abstimmung innerhalb der Gremien der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), welche Anforderungen statt der bald unverbindlichen TA Luft Regelungen im Vollzug bei der Genehmigung von Anlagen bzw. der Erteilung nachträglicher Auflagen zu stellen sind. Diese werden auf der <u>LAI-Homepage</u> veröffentlicht und durch Entscheidungen der obersten Immissionsschutzbehörde der Länder dem Vollzug verbindlich vorgegeben.

Wird innerhalb des Zeitraums für die nationalstaatliche Umsetzung neuer Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen ein Genehmigungsverfahren abgeschlossen und sind entweder noch keine neuen nationalen Rechtsvorschriften erlassen oder diese noch nicht in Kraft gesetzt worden, gilt das alte nationale Recht (noch) verbindlich weiter, wobei Sie als Antragsteller gewärtigen müssen, dass in Kürze neue darüber hinausgehende Anforderungen an die Anlage gestellt werden. Darauf wird die zuständige Genehmigungsbehörde Sie als Antragsteller hinweisen und mit
Ihnen beraten, wie damit umgegangen werden soll. Möglichkeiten sind die vorzeitige freiwillige Akzeptanz der neuen Anforderungen, die Akzeptanz diesbezüglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Genehmigung oder ein späteres Verfahren zur Änderung der Anlage nach Inkrafttreten der neuen Anforderungen.

3.3.2 Zukunftstechniken

Der deutsche Gesetzgeber hat die Option der IE-RL – Sonderregelungen für Zukunftstechnologien vorzusehen – aufgegriffen und im BImSchG an verschiedenen Stellen (§§ <u>7 Abs. 1b Nr. 1b</u>, <u>12 Abs. 1b Nr. 2</u>, <u>17 Abs. 1b Nr. 2b</u>, <u>48 Abs. 1b Nr. 1b</u> BImSchG) befristete Ausnahmen von den grundsätzlich für Anlagen nach der IE-RL geltenden Vorschriften vorgesehen. Diese gelten in Fällen, in denen für maximal neun Monate Zukunftstechniken erprobt oder angewendet werden sollen.

Sämtlichen Ausnahmeregelungen ist gemein, dass jeweils vorausgesetzt wird, dass die Anwendung der betreffenden Technik nach dem festgelegten Zeitraum (von insgesamt maximal neun Monaten) beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden. Allerdings gelten die festgelegten Mindestanforderungen in jedem Fall. Danach dürfen die für Zukunftstechnologien zulässigen weniger strengen Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der IE-RL festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Um eine Technik als Zukunftstechnik klassifizieren zu können, muss es sich zunächst um eine "neue Technik für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie" handeln. Hierzu zählen nicht nur die Fälle der Erprobung einer grundlegend neuen (d. h. in dieser Form bislang nicht existenten) Technik. Vielmehr werden auch diejenigen Techniken erfasst, bei deren Übernahme eines bereits erprobten Verfahrens zunächst Modifikationen m Betriebsablauf erforderlich werden. Damit eine Technik als Zukunftstechnik i.S.d. BlmschG angesehen werden kann, muss diese nicht nur "neu" sein, sondern es muss auch plausibei darueleut sein, dass die Technik "bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Um-

3.3 Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)

Nachfolgend werden die besonderen Anforderungen an IED-Anlagen erläutert.

3.3.1 BVT-Merkblätter/-Schlussfolgerungen

Die europäische Richtlinie über Industrieemissionen und ihre Umsetzung in bundesdeutsches Recht fordert bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem "E" gekennzeichnet sind, die Anwendung der "besten verfügbaren Techniken" gemäß den Schlussfolgerungen der BVT-Merkblätter.

Was als beste verfügbare Techniken (BVT) gilt, ist in BVT-Referenzdokumenten (BREF oder <u>BVT-Merkblättern</u>) beschrieben. Die Erstellung und Fortschreibung der BVT-Merkblätter erfolgt weitgehend branchenbezogenen in einem Prozess des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbänden, dem sogenannten "<u>Sevilla-Prozess</u>").

Die BVT-Merkblätter bzw. das Kapitel "BVT-Schlussfolgerungen" haben mit der IED und ihrer nationalen Umsetzung eine höhere Verbindlichkeit als bisher erhalten. Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen gelten erst nach der nationalen Umsetzung z. B. in der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder der Abwasserverordnung hand dem WHG. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Einführung einer zwingenden Vier-Jahres-Frist zur Aktualisierung der Nebenbestimmungen der Genehmigung der unter die Richtlinie fallenden IED-Anlagen und zur Anpassung der Anlagen an den fortgeschriebenen Stand der Technik nach neu verabschiedeten BVT-Schlussfolgerungen bei besthenden Anlagen.

In Deutschland ist ein Umsetzungsprozess installiert worden, der innerhalb des von der IED vorgegebenen Umsetzungszeitraums dem Verordnungsgeber eine maximal einjährige Frist zur Anpassung der betroffenen Rechtsvorschriften vorgibt, so dass im Anschluss drei Jahre für die vollzugspraktische Umsetzung des neuen Standes der Technik bei bestehenden Anlagen verbleben.

Ziedgleich verhält sich der Mechanismus, mit dem der Stand der Technik nach der TA Luft, welcher in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung für den Anlagenbetreiber verbindlich gemacht wird, zu aktualisieren ist. Hier soll das Bundesumweltministerium nach Beteiligung des TA Luft Ausschusses innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen die Vollzugsbehörden von der verbindlichen Geltung der betreffenden Genehmigungsanforderungen nach der TA Luft durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger befreien (vgl. Nr. 5.1.1 der TA Luft). Auch in diesem Fall bleiben bei Einhaltung der Jahresfrist drei weitere Jahre, bis die neuen Anforderungen von neuen BVT-Schlussfolgerungen in den Betrieben bei bestehenden Anlagen praktisch umgesetzt sein müssen.

Schritt 3: Das BImSchG-Genehmigungsverfahren

Seite 40

weltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse" bieten könnte, als der bestehende Stand der Technik.

Grundsätzlich hat der Verordnungs- oder der Verwaltungsvorschriftengeber über eine Privilegierung von Zukunftstechniken zu entscheiden; er kann die Behörden insoweit entsprechend ermächtigen. Im Übrigen können die Behörden über eine Privilegierung von Zukunftstechniken nur in dem Fall entscheiden, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht (vgl. § 48 bs. 1a und 1b BImSchG neu).

Im Wasserrecht wurden keine Sonderregelungen für Zukunftstechnologien getroffen.

Nähere Erläuterungen finden Sie in der UMK "Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industri Emissions-Richtlinie", die fortgeschrieben und kurzfristig auch um wasserrechtliche Detailausführungen ergänzt wird.

3.3.3 Ausgangszustandsbericht

Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freisetzt werden, müssen nach § 10 Abs. 1a BlmSchG einen Ausgangszustandsbericht (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe des Betriebs möglich ist. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherungsmittel und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer Anlagenstillegung nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Der AZB muss spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt werden. Dies gilt unmittelbar ab dem Inkraftreten der Regelung zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie für Neuanlagen. Bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist ab dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 (vgl. § 67 Abs. 5 BlmSchG) ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Eine freiwillige Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist stets zulässig.§

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 41 Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 42

⁸ Quelle:UMK Ad-hoc Arbeitskreis Arbeitshilfe für den Vollzug der IE-RL, S. 10

- 1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks
- Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BimSchG wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik, der besten verfügbaren Technik und der BVT-Schlussfolgerung entsprechen. Neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes des § 4a Abs. 1 der 9. BimSchV erfüllen.

Bitte stimmen Sie den Inhalt des AZB frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde ab. Der AZB muss spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt werden. Weitere Hille finden Sie unter der "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser" auf der Internetseite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz und den Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand.

3.3.4 Abwasserbehandlungsanlagen für Abwasser aus IED-Anlagen

3.3.4.1 Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtung einer IED-Anlage

Eine Abwasserbehandlungsanlage ist eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV

- wenn sie mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten, die zum Betrieb einer IED-Anlage gehören, in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang steht und von Bedeutung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen sein kann (darunter können u. a. schädliche Gewässerveränderungen durch Abwassereinleitung fallen) und
- > sowohl Abwasserbehandlungsanlage als auch IED-Anlage vom gleichen Betreiber betrieben werden.

Die Frage, ob eine Abwasserbehandlungsanlage Nebeneinrichtung ist, ist durch die zuständige Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu entscheiden.

Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser einer IED-Anlage behandeln und die eine Nebeneinrichtung einer IED-Anlage sind, werden nicht vom Genehmiqungserfordernis nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erfasst.

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren

Seite 43

Das Programm verfügt über eine umfangreiche Programmhilfe, in der der Umgang mit dem Programm ausführlich beschrieben ist.

3.4.2 Die Virtuelle Poststelle (VPS)

Neben der elektronischen Erstellung ist auch der elektronische Versand des Antrages über die VPS basierend auf dem Governikus Communicator möglich. Mittels qualifizierter Signatur mit einer Signaturkarte und einem entsprechenden Kartenlesegerät können bereits heute Anzeigeverfahren vollständig elektronisch abgewickelt werden.

Für Genehmigungsverfahren ist es derzeit noch unumgänglich, die Antragsunterlagen auch in Papierform an die Genehmigungsbehörde zu geben, da eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf elektronischem Wege aktuell noch nicht möglich ist.

Dennoch ist die Übermittlung der Antragsunterlagen auf elektronischem Wege gewünscht bzw. zumindest für Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, da die Antragsunterlagen für die interessierte Öffentlichkeit auch im Internet der Gewerbeaufsichtsverwaltung veröffentlicht werden.

4 Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten

4.1 Vorzeitiger Bau- und Betriebsbeginn

Neben dem dargestellten Anzeigeverfahren bietet Ihnen das BImSchG weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren. Diese werden im Folgenden näher erläutert:

Wollen Sie mit Errichtungsmaßnahmen (Erd-, Fundamentierungs-, Bauarbeiten) und Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beginnen, bevor über Ihren Genehmigungsantrag entschieden wird, stellen Sie möglichst frühzeitig einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Voraussetzung hierfür ist Ihre Verpflichtung, bei Versagen der Genehmigung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und ggf. Schadensersatz zu leisten, die Darlegung Ihres berechtigten Interesses sowie die Einschätzung der Behörde, dass Ihr Vorhaben genehmigt wird. Die Zulassung steht im Ermessen der Behörde, ist widerruflich, kann mit Auflagen verbunden werden und eine Sicherheitsleistung beinhalten.

Bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren, das ausschließlich der Anpassung der Anlage an eine gesetzliche Pflicht dient, kann auf Ihren Antrag unter den oben genannten Voraussetzungen auch der Betrieb vorläufig zugelassen werden.

3.3.4.2 Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen)

Abwasserbehandlungsanlagen, die keine Nebeneinrichtung einer IED-Anlage sind, sind Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, wenn das Abwasser, das sie behandeln

- aus einer oder mehreren IED-Anlagen (= Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV) stammt, d. h., die Anlage(n), deren Abwasser behandelt wird/ werden, ist/sind in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet,
- > und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG (Kommunalabwasserrichtlinie) fällt

Dabei ist es unerheblich, ob die betreffende Abwasserbehandlungsanlage Direkt- oder Indirekteinleiter ist.

Für eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen ist eine separate wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erforderlich. Dabei sind die Anforderungen nach §§ 2 bis 6 IZÜV heranzuziehen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die IED-Anlage soll darauf hingewiesen werden, dass mit dem Betrieb der IED-Anlage erst begonnen werden darf, wenn die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG vorliegt.

3.4 Erstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen

Beginnen Sie mit der Erarbeitung der Unterlagen, sobald Ihnen die Anforderungen der Behörden bekannt sind. Konkrete Hinweise zu den Inhalten der benötigten Unterlagen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht und den nachfolgenden Ausführungen.

3.4.1 Das Antragstellungsprogramm ELiA

Zur Erstellung der Antragsunterlagen nutzen Sie bitte ausschließlich das Antragstellungsprogramm <u>ELIA</u>. Das Programm ist als Formularsatz so konzipiert, dass für jede Art von Genehmigungsverfahren und jede Art von Anlage die entsprechenden Unterlagen zusammengestellt werden können.

Den Umfang der Unterlagen können Sie im Zuge einer Antragskonferenz mit den zuständigen Fachbehörden anhand der im Programm hinterlegten Checkliste abstimmen. Durch die Auswahl in der Checkliste werden im Programm die Kapitel bzw. Formulare gekennzeichnet, die für den Antrag erforderlich sind. Diese Checkliste kann auch nachträglich in einen neuen Antrag importiert werden.

Darüber hinaus gibt es Programmverknüpfungen, die Voreinträge in den notwendigen Formularen bedingen. Zentrales Formular in diesem Zusammenhang ist das Formular 3.5. Hier müssen alle Stoffe mit ihren Eigenschaften eingetragen werden, mit denen im Betrieb umgegangen wird.

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 44

4.2 Auflagenvorbehalt

Sie haben die Möglichkeit, einvernehmlich mit der Behörde zu bestimmen, welche Detailangaben erst nach Abgabe des Antrages nachgereicht werden müssen, sofern diese Detailangaben für die grundsätzliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit Ihres Vorhabens nicht von einschlägiger Bedeutung sind. Entsprechende Detailangaben können bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, kann in die Genehmigung ein Vorbehält nachträglicher Auflagen aufgenommen werden, um bereits allgemein festgelegte Anforderungen nach Erteilung der Genehmigung zu präzisieren. Durch einen Auflagenvorbehalt kann z. B. die spätere Vorlage von Unterlagen, wie z. B. Baustatik oder Detailangaben zu Aggregaten, sichergestellt werden

4.3 Projektmanager

Bei besonders schwierigen und komplexen Verfahren kann ein Projektmanager eingesetzt werden. Der »Projektmanager« soll im Auftrag der Genehmigungsbehörde eine verbesserte Projektsteuerung sicherstellen. In der Regel wird ein behördeninterner Projektmanager bestellt, der allen Verfahrensbeteiligten namentlich zu benennen ist. Er ist Ansprechpartner für Antragsteller, Fachbehörden, Sachverständige und sonstige am Verfahren beteiligte Dritte und ist verantwortlich für die organisatorische und inhaltliche Abstimmung sowie die fristgerechte Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

4.4 Mehrzweckanlagen

Sie können beantragen, dass eine Genehmigung für eine Anlage auf mehrere Zwecke und den Einsatz unterschiedlicher Stoffe erstreckt wird, wenn sichergestellt ist, dass für alle Betriebsweisen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Änderungsgenehmigungsverfahren sind nicht erforderlich, wenn man im Rahmen der genehmigten Bandbreite bleibt.

Durch eine Auflage in der Genehmigung kann die Behörde verlangen, dass ihr die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise anzuzeigen ist.

4.5 Teilgenehmigung/Vorbescheid

Sie können beantragen, dass Sie auch eine Genehmigung für die Errichtung und/oder den Betrieb nur eines Teiles Ihrer Anlage erhalten. Dazu müssen Sie ein berechtigtes Interesse an der Teilgenehmigung nachweisen und die Genehmigungsvoraussetzungen für diesen Teil erfüllen. Außerdem muss eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Genehmigung der gesamten Anlage keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (§ 8 BImSchG)

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 45 Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren Seite 45

Sie können auch beantragen, dass Sie einen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort Ihrer Anlage erhalten, wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Auswirkungen Ihrer Anlage bereits beurteilt werden können. Sie müssen dann innerhalb von zwei Jahren (auf Antrag innerhalb von vier Jahren) eine Genehmigung beantragen, ansonsten wird der Vorbescheid unwirksam (§ 9 BImSchG).

Schritt 3: Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren

Abschnitt

Seite 47

Erledigt

Erledigt

Bemerkungen

1.2 Kurzbeschreibung nur bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, frei formulieren 1.3 Sonstiges 2 Lagepläne 2.1 Topografische Karte 1:25.000 vom Planer, Katasteramt übernehmen 22 Grundkarte 1:5000 vom Katasteramt übernehmen

Notwendige Antragsunterlagen gemäß Beratungsgespräch/Antragskonferenz bei der Genehmigungsbehörde – Checkliste

Notwendige

Unterlagen

Wer beschafft

oder erarbeitet

die Unterlagen

Bemerkungen

Erledigt Erledigt

his zum

Was ist zu tun?

vom Katasteramt über-

vom Katasteramt über-

vom Planer zu erstellen

/Gemeindeverwaltung

nehmen

anfordern

von der Stadt-

Genehmigungsantrag oder Anzeige Formular 1.1 ausfüllen nach dem BImSchG

Checkliste Antragsunterlagen Seite 48

Absch	nitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
3.9	Sonstiges						
4	Emissionen und Immissionen im E	inwirkungsbereich der A	nlage				
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreini- genden Emissionen einschl. Gerü- che, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	frei formulieren					
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmi- gen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Formular 4.2 ausfüllen					
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Formular 4.3 ausfüllen					
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverun- reinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Emissionsquellen in Werkslageplan ein- zeichnen					
4.5	Betriebszustand und Schallemissio- nen	Formular 4.5 ausfüllen					
4.6	Quellenplan Schallemissionen/ Er- schütterungen	Emissionsquellen in Werkslageplan ein- zeichnen					
4.7	Sonstige Emissionen	frei formulieren					
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	frei formulieren					
4.9	Betriebliches Monitoringkonzept						
4.10	Sonstiges						

vom Planer zu erstellen

vom Planer zu erstellen

Notwendige

Wer beschafft

oder erarbeitet die Unterlagen

Was ist zu tun?

ISO 10628

fließbilder (R+I)

nen nach DIN EN ISO 10628

Verfahrensfließbild nach DIN EN

Rohrleitungs- und Instrumenten-

Abschnitt

1.1

2.3

2.3.1

24

Antrag

Liegenschaftskarte

Flurstücksnachweis

Sonstiges

Werkslage- und Gebäudeplan

Auszug aus gültigem Flächennut-

zungs- oder Bebauungsplan oder

Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

3.8.2

3.8.3

Seite 50

Absch	nitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
5	Messung von Emissionen und	Immissionen sowie Emissi	onsminderung				
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umweltein- wirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emis- sionen und Immissionen	frei formulieren					
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	vom Planer zu erstellen					
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgas- reinigungssystem	vom Planer zu erstellen					
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	Formular 5.4 ausfüllen					
5.5	Sonstiges						
6	Anlagensicherheit						
6.1	Anwendbarkeit der Störfall- Verordnung	Formular 6.1 ausfüllen					
6.1.1	Vorhandensein von gefährli- chen Stoffen im Betriebsbe- reich gem. Anhang I der 12 BlmSchV	Formular 6.1.1 ausfüllen					
6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonsti- gen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	frei formulieren					

Checkliste Antragsunterlagen	Seite :
------------------------------	---------

Absch	nitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
9	Abfälle						
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	frei formulieren					
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	Formular 9.2 ausfüllen					
9.3	Verbleib der Abfälle	frei formulieren					
9.4	Sonstiges						
10	Abwasser						
10.1	Allgemeine Angaben zur Ab- wasserwirtschaft	frei formulieren					
10.2	Entwässerungsplan	vom Planer zu erstellen					
10.3	Beschreibung der abwasserre- levanten Vorgänge	frei formulieren					
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	frei formulieren					
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	frei formulieren					
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	frei formulieren					
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	frei formulieren					
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	vom Planer zu erstellen					
10.9	Abwasseranfall und Charakte- ristik des Rohabwassers	Formular 10.9 ausfüllen					

Absch	nitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
6.3.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	frei formulieren					
6.3.2	Sicherheitstechnische Be- schreibung des Betriebsberei- ches/der Betriebsbereiche	frei formulieren					
6.4.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	frei formulieren					
6.4.2	Sicherheitsbericht	frei formulieren					
6.5	Sonstiges						
7	Arbeitsschutz						
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	frei formulieren					
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	Formular 7.2 ausfüllen					
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	vom Planer zu erstellen					
7.4	Sonstiges						
8	Betriebseinstellung						
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	frei formulieren					
8.2	Sonstiges						

Checkliste Antragsunterlagen Seite 52

Absch	nitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
10.10	Abwasserbehandlung	Formular 10.10 ausfüllen					
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	frei formulieren					
10.12	Niederschlagsentwässerung						
10.13	Sonstiges						
11	Umgang mit wassergefährden	den Stoffen					
11.1	Beschreibung wassergefähr- dender Stoffe, mit denen um- gegangen wird	Formular 11.1 ausfüllen					
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	Formular 11.2 ausfüllen					
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	Formular 11.3 ausfüllen					
11.4	Anlagen zum Abfül- len/Umschlagen flüssiger was- sergefährdender Stoffe	Formular 11.4 ausfüllen					
11.5	Anlagen zum Herstellen, Be- handeln und Verwenden was- sergefährdender Stoffe (HBV- Anlagen)	Formular 11.5 ausfüllen					
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	Formular 11.6 ausfüllen					
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stof- fen verunreinigtem Löschwas- ser (Löschwasser-Rückhalte- einrichtungen)	Formular 11.7 ausfüllen					

Checkliste Antragsunterlagen Seite 53 Checkliste Antragsunterlagen Seite 54

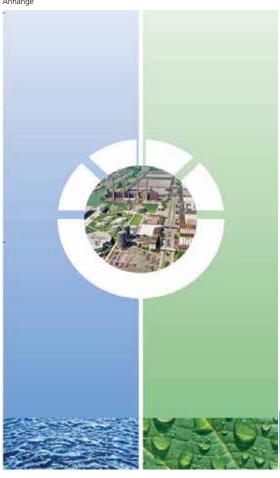
Abschr	itt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
11.8	Sonstiges						
12	Bauvorlagen und Unterlagen z	um Brandschutz					
12.1	Antragsformular für den bauli- chen Teil	Formular 12.1 ausfüllen					
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	vom Planer übernehmen					
12.1.1. 1a)	Bauvorlagen	vom Planer übernehmen					
12.1.1. 2b)	bautechnische Nachweise	vom Planer übernehmen					
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vom Planer oder Kataster- amt übernehmen					
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	vom Planer zu erstellen					
12.4	Baubeschreibungen (§ 5 Abs. 1 BauvorlVO)	frei formulieren					
12.5	Berechnungen						
12.5.1	Berechnung des Bruttoraumin- haltes (DIN 277) (§ 5 Abs. 3 BauVorIVO)	vom Planer zu erstellen					
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baum- assen (§ 5 Abs. 4 BauVorlVO)	vom Planer zu erstellen					
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind (§ 5 Abs. 4 BauVorlVO)	vom Planer zu erstellen					

Checkliste Antragsunterlagen Seite 55

Abschi	nitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
14.2	Unterlagen des Vorhabenträ- gers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG)	frei formulieren					
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht nach BImSchG						
14.3a	Teil A: UVP-Pflicht oder Einzel- fallprüfung						
14.3b	Teil B: Vorprüfung des Einzel- falls ("A"- und "S"-Fall)						
14.4	Sonstiges						
15	Sonstige Unterlagen				•		
15.1	Sonstige Unterlagen	·					

Abschn	itt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 5 Abs. 4 Bau- VorIVO)	vom Planer zu erstellen					
12.6	Brandschutz	frei formulieren					
12.7	Sonstige Bauvorlagen						
12.8	Bautechnische Nachweise						
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 6 BauVorlVO)	vom Planer zu erstellen					
12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes (§ 6 BauVorlVO)	vom Planer zu erstellen					
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes (§ 6 BauVorlVO)	vom Planer zu erstellen					
12.8.4	Nachweis der Feuerwider- standsdauer nach DIN 4102	vom Planer zu erstellen					
12.9	Sonstiges						
13	Natur, Landschaft und Bodens	schutz					
13.1	Angaben zum Betriebsgrund- stück und zur Wasserversor- gung sowie zu Natur, Land- schaft und Bodenschutz	Formular 13.1 ausfüllen					
13.2	Ergänzende Angaben	frei formulieren					
13.3	Angaben zum Bodenschutz	frei formulieren					
13.4	Sonstiges						
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	g (UVP)					
14.1	Klärung des UVP- Erfordernisses	Formular 14.1 ausfüllen					

Checkliste Antragsunterlagen Seite 56



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Überwachung von Industrie-Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Niedersachsen

Leitfaden für Anlagenbetreiber und Angehörige von Überwachungsbehörden

Stand: Juni 2014













Inhalt

Benutzerhinweise	
I. Teil: Allgemeine Anforderungen der Überwachung	
1. Überwachung aller Anlagen	/
1.1 Allgemeine Überwachungspflichten, Systemprüfung	/
1.2 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	
1.3 Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen	11
1.4 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger und genehmigungsbedürftiger Anlagen nach StörfallV	
(Anlagen in Betriebsbereichen)	
2. Spezielle Überprüfung von IED-Anlagen	
2.1 Überwachungspläne	
2.2 Überwachungsprogramme	
2.3 Überwachungszeiträume	
2.4 Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung der IED-Anlage	
3. Mitwirkungspflichten der Betreiber bei der Überwachung	23
4. Auskunftsverweigerungsrecht der Betreiber.	
5. Handlungsspielraum der Behörde – Ermessen	
6. Kosten	
7. Veröffentlichung von Informationen über die Anlagen	
7.1 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Überwachung	
7.2 Sonstige Veröffentlichungen	
8. Besichtigungsfrequenzen	28
II. Teil: Weitere Anforderungen an den Betreiber	
1. Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Betreibers gemäß § 31 BlmSchG	
1.1 § 31 Abs. 1 BlmSchG – Jahresberichte des Betreibers.	
1.2 § 31 Abs. 2 BlmSchG – Informationsübermittlung für die Europäische Kommission	31
1.3 § 31 Abs. 3 BlmSchG – Mitteilung von Verstößen	
1.4 § 31 Abs. 4 BlmSchG – Unterrichtungspflicht bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen	
1.5 § 31 Abs. 5 BlmSchG – Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen	33
2. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BlmSchG für die Betreiber aller	
genehmigungsbedürftigen Anlagen inkl. IED-Anlagen	
3. Betriebsbeauftragte im Sinne der 5. BlmSchV	
3.1 Immissionsschutzbeauftragte	
3.2 Störfallbeauftragte	
3.3 Weitere Betriebsbeauftragte	
4. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte gemäß § 58e BlmSchG	37

An der Erstellung dieses Leitfadens haben mitgewirkt:

Prof. Dr. jur. Jutta Stender-Vorwachs, Leibniz Universität Hannover

Viktoria Vorwachs, Energy Transmission Consult GmbH

Kathrin Fauter, Nordzucker AG

Dr. Martina Höfker, Schoeller Technocell GmbH & Co. KG

Dr. Rolf Rodermund, Nordenhamer Zinkhütte GmbH

Verena Wolf, VCI Nord

Oliver Kalusch, LBU Niedersachsen e.V.

Christian Tebert, Ökopol GmbH

Heiko Schäfer. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Dr. Jürgen Bardenhagen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gabriele Markmann-Werner, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ute Schulze, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bedankt sich für die engagierte Mitarbeit.

Herzlichen Dank für die kooperative Mitwirkung des Verbandes der Chemischen Industrie, Landesverband Nord, und der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. bei der Erstellung dieses Leitfadens.

Falls Sie Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben, wird verwiesen auf den elektronischen Leitfaden "Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Leitfaden für Antragsteller".

Dieser Leitfaden unterstützt den Antragsteller bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. In übersichtlicher Form informiert er über die wesenschlichen rechtlichen Anforderungenwobei die im Immissionsschutzrecht im Jahr 2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/76/EU über Industriemissionen (IE-Richtlinie) vorgenommenen Änderungen berücksichtigt wurden – sowie über den Verfahrensablauf, die Zuständigkeiten, Beschleunigungsmöglichkeiten, Fristen und die Antragsformulare. Zahlreiche Links bieten weitergehende Informationen. Der Leitfaden soll dazu beitragen, die Dauer des Genehmigungsverfahrens weiter zu verkürzen.

Den Leitfaden "Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Leitfaden für Antragsteller" finden Sie hier.

Renutzerhinweise

Sehr geehrter Anlagenbetreiber, sehr geehrte Angehörige der Überwachungsbehörden,

dieser Leitfaden möchte Ihnen eine Hilfe bieten bei der Durchführung der Überwachung von Industrie-Anlagen nach <u>Bundes-Immissionsschutzgesetz</u> (BImSchG).

Unterschieden werden muss zwischen

- Anlagen, die nach BlmSchG nicht genehmigungsbedürftig sind
- Anlagen, die einer Genehmigung nach BlmSchG bedürfen die im <u>Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BlmSchV)</u> genannten Anlagen
- genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der Störfall-Verordnung (StörfallV) unterliegen
- IED-Anlagen genehmigungsbedürftigen Anlagen, im Anhang 1 der 4. BlmSchV in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet

Die Überwachung von Anlagen findet statt gemäß § 52 BlmSchG. Danach haben die zuständigen Behörden die Durchführung des Gesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen zu überwachen.

Aufsichtsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter, sowie die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien und großen selbststandigen Städte des Landes Niedersachsen, Fachbehörde des Landes im Themenbereich Gewäserschenutzungen und Abwasserbehandlungsanlagen ist der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Im ersten Teil dieses Leitfadens werden die Anforderungen der Überwachung erläutert, im zweiten Teil werden weitere Anforderungen an die Betreiber benannt.

Unterstrichene Textpassagen kennzeichnen Links zu weitergehenden Informationer

Informationen zu ggf. zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken finden Sie hier: <u>BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen, PRTR-VO 166/2009EG_1.1</u>, BlimSchV_12, BlimSchV_13, BlimSchV_17, BlimSchV_31, BlimSchV_1A-Luff_GIRL_TALam_BBodSchQ, BMGSchV_WIG, NWG, AbwV, VAWS, KrWG

5

I. Teil: Allgemeine Anforderungen der Überwachung

- 1. Überwachung aller Anlagen
- 1.1 Allgemeine Überwachungspflichten, Systemprüfung

Überwachung ist unerlässlich zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen – dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen. Sie dient auch der Einhaltung des EU-Rechts. Umgesetzt wird sie in Form der Eigen- und Fremdüberwachung sowie der staatlichen Überwachung.

Die betriebliche Eigenüberwachung wird vorgenommen z.B. durch dafür benannte Personen wie Immissionsschutzbeauftragte (§§53, 54 BImSchG), Störfallbeauftragte (§§ 58a, 58b BImSchG), Abfallbeauftragte (§§ 59, 60 KrWG) oder Gewässerschutzbeauftragte (§§ 64, 65, 66 WHG)

Fremdüberwachung erfolgt durch Sachverständige und zugelassene Stellen, wie z.B. durch nach § 26 BImSchG zugelassene Messstellen (z.B. in den Bereichen Luftverunreinigung oder Lärm), Sachverständige nach § 29a BImSchG (im Bereich Anlagensicherheit) oder Sachverständige nach § 16 VAMS¹ (anlagenbezogener Gewässerschutz).

 $\label{eq:decomposition} \mbox{Die staatliche \"{U}berwachung} \mbox{ gem\"{a}} \mbox{\&} \mbox{$\underline{8}$ $\underline{52}$ $\underline{BImSchG}$} \mbox{ findet - erforderlichenfalls auch unter Hinzuziehung von Beauftragten - statt als } \mbox{\cite{BImSchG}} \mbox$

- 🕡 regelmäßige Überprüfung eines Betriebes mit einer dem betrieblichen Risiko angemessenen Überwachungshäufigkeit
- anlassbezogene Überprüfung, z.B. aufgrund von schwerwiegenden Unfällen, Betriebsstörungen, Störfällen, Beschwerden oder auch
- Überprüfung im Rahmen einer Schwerpunktaktion, die sich z.B. auf bestimmte Anlagen beziehen kann

Die Besichtigungen können unvermutet oder nach Ankündigung vorgenommen werden.

¹ Die VAwS ist eine Länderverordnung, die zurzeit in eine Bundesverordnung (AwSV) übersetzt wird. Die Überwachung durch Sachverständige wird nach in Kraft treten der AwSV voraussichtlich in § 47 AwSV geregelt sein.

Als Vertreter der Überwachungsbehörden sind Sie hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, von denen Sie im Rahmen der Überwachung Kenntnis erlangen, zur **Geheimhaltung** verpflichtet (Ausnahme: Anzeige des Verdachts einer Straftat). Umweltrelevante Informationen, auf die ein Rechtsanspruch auf Information nach dem Umweltinformationsgesetz (<u>UIG</u>) besteht, sind jedoch – in der Regel auf Anfrage – auf Antrag offenzulegen.

Durchgeführt wird die Überwachung in Niedersachsen – entsprechend de<u>r Diensfanweisung</u> der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsens – in der Regel als **Systemprüfung**. Dabei werden vorhandene betriebliche Schutz-, Sicherheits- und Managementsysteme des Betriebs zur Einhaltung der geltenden Vorschriften im **Arbeits- und Umweltschutz** überprüft.

Bei der Systemprüfung steht die Ermittlung der <u>organisatorischen</u> Ursachen von Defiziten bei der Arbeits- und Umweltschutzorganisation und – praxis im Vordergrund. Als Kernelemente der Organisation werden dabei angesehen

- idie Regelung von Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgabenübertragungen
- die Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten
- 🛊 die Organisationspflichten aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- die Bestellungsoflichten im Umweltschutz (Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte. Betriebsbeauftragter für Abfall)
- das Vorliegen der Qualifikation im Arbeits- und Umweltschutz
- Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) /Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Organisation der Unterweisungen

Überprüft werden ggf. auch:

- Auflagenmanagement und Regelwerksmanagement
- · Organisation von Arbeitsmedizinischer Vorsorge, Erster Hilfe und sonstigen Notfallmaßnahmen
- Kommunikation des Arbeits- und Umweltschutzes
- Betriebsspezifische Regelungen zum Planungs- und Beschaffungswesen

8

10

Bei Wiederholungsprüfungen werden insbesondere die zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen sowie zu verbessernde Bereiche der letzten Prüfung betrachtet und andere Schwerpunkte bei der Auswahl der Stichprobe vor Ort gesetzt.

Ergänzend zu diesen allgemein gültigen Ausführungen finden Sie im Folgenden zusätzliche Anforderungen an die Überwachung spezieller Anlagen.

1.2 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wird überprüft, ob entsprechend § 22 BlmSchG

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- 🗸 nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Die zuständigen Überwachungsbehörden können auf Grundlage des § 24 BImSchG mittels Anordnung die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Pflichten (die sich aus § 22 BImSchG, § 26 BImSchG und aus den Verordnungen zum BImSchG ergeben) sicherstellen.

Eine Überprüfung ist in jedem Fall durchzuführen, wenn

- wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Die Überwachung wird in der Regel als Systemprüfung durchgeführt. Festgestellte Mängel werden, wie im Kapitel 1.1 beschrieben, erörtert; ggf. erhält Ihr Unternehmen ein Revisionsschreiben.

Im Einzelfall können die zur Durchführung des § 22 BImSchG und der Rechtsverordnungen nach BImSchG erforderlichen Maßnahmen gemäß § 24 BImSchG angeordnet werden. Kommen Sie einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb der Anlage gemäß § 25 Abs. 1 BImSchG ganz oder teilweise untersagt werden. Werden durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die Behörde den Betrieb der Anlage gemäß § 25 Abs. 2 BImSchG ganz oder teilweise untersagen.

- Sonstige Funktionsträger
- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Besondere Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten)

Die Prüfung umfasst ein strukturiertes Gespräch und die Überprüfung der Dokumentation zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzorganisation, wobei vorhandene Managementsysteme und Zertifizierungen berücksichtigt werden. Vor Ort/ am Arbeitsplatz wird anschließend die praktische Umsetzung stichprobenartig geprüft.

▼ Den Leitfaden zur Systemprüfung finden Sie hie

Im Falle einer angekündigten Vor-Ort-Überprüfung sollten Sie zur Vorbereitung bereits abklären, welche Ansprechpartner Ihres Unternehmens (z.B. Anlagenbetreiber, Beauftragte, Betriebsrat) anwesend sein und welche Unterlagen zur Einsichtnahme vorliegen sollen.

Die bei der Vor-Ort-Überprüfung festgestellten Mängel werden in einem Abschlussgespräch im Anschluss an die Besichtigung mit Ihnen als Unternehmensleitung oder Ihren Beauftragten und dem Betriebsrat bzw. Personalrat erörtert. Soweit erforderlich, erhält ihr Unternehmen ein Revisionsschreiben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb der vorgegebenen Fristen abzustellen. Bei gegenwärtigen Gefahren trifft die Überwachungsbehörde unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, ggf. bis hin zur Stilllegung von Mäschinen oder Anlagen.

Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, so liegt es im Ermessen der Überwachungsbehörde, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

Bei festgestellten Straftaten kann außerdem eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen, die dann weitere Ermittlungen im Strafverfolgungsverfahren aufnimmt.

Nach Abschluss der Systemprüfung wird behördenintern eine Bewertung der Arbeitsschutz- und Umweltschutzorganisation des Betriebes in dem Betriebs- und Anlagenkataster der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung (IFAS, Reiterkarte "Systemprüfung") vorgenommen.

Eine Systemprüfung ist in der Regel bei jeder Betriebsbesichtung - unabhängig vom Anlass - durchzuführen, jedoch nicht häufiger als einmal pro Jahr.

Bei Betrieben mit zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystemen kann der behördliche Prüfumfang verringert werden. Entsprechend werden auch EMAS - Zertifizierungen für den Umweltbereich berücksichtigt (siehe RdErl. d. MU v. 2. 4. 1998 - 307-05151/2/7/3 Nr. 2.5).

.

Die Häufigkeit der behördlichen Überwachung ist nicht festgelegt, d.h. die Entscheidung über die Überwachungshäufigkeit liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

1.3 Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen wird u.a. überprüft, ob entsprechend § 5 BlmSchG

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Eine Überprüfung ist in jedem Fall durchzuführen, wenn

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Regelmäßige Überprüfung bestehender Genehmigungen

Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Anordnungen sind im Rahmen der Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen regelmäßig zu überprüfen. Soweit erforderlich können die Behörden nachträgliche Anordnungen nach § 17 BlmSchG reffen, um auch nach der Erteilung der Genehmigung die Erfüllung der sich aus dem BlmSchG und den BlmSchV ergebenen Pflichten sicherzustellen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich der Stand der Technik verändert hat oder festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Auch die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen wird in der Regel als Systemprüfung durchgeführt. Festgestellte Mängel werden, wie im Kapitel 1.1 beschrieben, erörtert; ggf. erhält Ihr Unternehmen ein Revisionsschreiben. Im Einzelfall können die zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Rechtsverordnungen nach BImSchG erforderlichen Maßnahmen gemäß § 17 BImSchG angeordnet und der Betrieb der Anlage gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG untersagt werden.

Kommen Sie als Betreiber einer Genehmigungsauflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG nicht nach, die die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage betreffen, kann der Betrieb der Anlage gemäß § 20 Abs. 1 BlmSchG ganz oder teilweise untersagt werden. Wird dadurch eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt verursacht, hat die Behörde den Betrieb der Anlage gemäß § 20 Abs. 1 BlmSchG ganz oder teilweise zu untersagen.

Errichten oder betreiben Sie eine genehmigungsbedürftige Anlage oder ändern Sie diese wesentlich ohne die hierzu erforderliche Genehmigung, soll die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 BlmSchG anordnen, dass die Anlage stillzulegen oder zu beseitigen ist. Kann die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden, so hat die Behörde die Beseitigung anzuordnen.

Die staatlichen Überwachungen finden in der Dienstanweisung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsens festgelegten Turnus statt. Die Besichtigungsfrequenzen reichen – abhängig von der Einschätzung des betrieblichen Risikos - von einmal pro Jahr bis zu einmal in 5 Jahren und sind unter Kapitel sim Einzelnen aufgeführt.

1.4 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger und genehmigungsbedürftiger Anlagen nach StörfallV (Anlagen in Betriebsbereichen)

Gesondert betrachtet werden müssen nicht genehmigungsbedürftige und genehmigungsbedürftige Anlagen im Zusammenhang mit Betriebsbereichen. In Betriebsbereichen sind gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden, die die im Anhang I zur Störfall-Verordnung in Spalte 4

12

14

Neben der Prüfung der Betriebsbereiche entsprechend dem Niedersächsischen Inspektionsleitfaden wird **auch** die **Systemprüfung** des Betriebes – wie unter 1.1 erfalutert - durchgeführt. Die Erkenntnisse aus der Prüfung nach Störfallrecht werden bei der im Rahmen der Systemprüfung durchzuführenden Bewertung berücksichtigt.

2. Spezielle Überprüfung von IED - Anlagen

Anlagen nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) sind genehmigungsbedürftige Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet sind. Für IED-Anlagen gelten weitergehende Überwachungsvorschriften. Die Richtlinie, welche u.a. durch Änderung des Bundeel-Immissionsschutzgesetzes und betroffener Verordnungen in bundesdetutsches Recht umgesetzt wurde, verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, ein System für die umweltbezogene Überwachung von IED-Anlagen einzuführen, um so ein europaweit einheitliches Vorgehen bei der Überwachung sicherzustellen. Zur Durchtführung dieser regelmäßigen Überwachung der IED-Anlagen stellen die Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungsplane und Überwachungsprogramme gemäß § 52a BlmSchG auf.

Zur Überwachung gehören laut § 52 Abs. 1b BlmSchG insbesondere

- Vor-Ort-Besichtigungen
- Überwachung der Emissionen
- Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente
- Überprüfung der Eigenkontrolle
- Prüfung der angewandten Techniken
- Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1
 BlmSchG.

Die bei der Überwachung von IED-Anlagen vorzunehmende Überprüfung der Genehmigungsauflagen umfasst dabei die Nebenbestimmungen der Genehmigungen und die Antragsunterlagen. soweil sie **umweltreitevante** Festliegungen enhaltlen, sowie entsprechende Anordnungen und auch die in den Unterlagen der Angeigen nach § 67 sowie § 15 BImSchG enthaltenen umwelterethlichen Angaben.

An der Terminplanung für die IED-Anlagenüberwachung sind alle für die Überwachung von Emissionen und sonstigen Einträgen in Luft, Wasser und Boden zuständigen Behörden zu beteiligen sowie die Behörden, die die Abfallentsorgung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

oder Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Sie unterliegen somit den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Für diese hat die zuständige Überwachungsbehörde nach § 16 Störfall-Verordnung ein – für die Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes – Überwachungssystem einzurichten, das die planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereiches ermöglicht.

Durchgeführt wird die Überwachung von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung in Niedersachsen daher entsprechend dem "Niedersächsischen Inspektionsleitfaden zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektionen entsprechend § 16 Störfall-Verordnung". Die Anwendung dieses Inspektionsleitfadens ermöglicht eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der Betriebsbereiche und gewährleistet die Einhaltung der Mindeststandards einer Inspektion nach Störfallverordnung.

Den "Niedersächsischen Inspektionsleitfaden zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektionen entsprechend § 16 Störfall-Verordnung

Für jeden Betriebsbereich wird das Ergebnis der Prüfung in einem Formular nach dem vorgenannten Inspektionsleitfaden dokumentiert.

Erforderliche Maßnahmen sowie Fristen zur Mängelbehebung werden Ihnen als Unternehmen mittels Revisionsschreiben mitgeteilt, wie bereits in Kapitel 1.1 beschrieben. Bei gegenwärtigen Gefahren trifft die Überwachungsbehörde unverzüglich die erforderlichen Anordnungen.

Wird festgestellt, dass die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle unzureichend sind, hat die Behörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder auch einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist (und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet), gemäß § 20 Abs. 1a BlmSchG bzw. gemäß § 25 Abs. 1a BlmSchG ganz oder teilweise zu untersagen.

Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung werden jährlich überprüft, Betriebsbereiche mit Grundpflichten mindestes einmal in drei Jahren, soweit die Behörde nicht aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfallen andere Inspektionsitiervalle festletent

13

15

die Abwasserbeseitigung und die Anlagensicherheit überwachen. So wird die Vor-Ort-Besichtigung der Anlage erforderlichenfalls gemeinsam von den zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, Landkreisen (oder Region Hannover) oder kreisfreien und großen seibstständigen Städten des Landes Niedersachsen oder ggf. auch anderen Institutionen wie z.B. Wasserverbänden, welche bestimmte Aufgaben der unteren Wasserbehörde übernommen haben, und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) durchgeführt.

Dabei obliegt die Beurteilung, wann eine medienübergreifende Besichtigung sinnvoll durchzuführen ist, der federführenden zuständigen Überwachungsbehörde. Die Federführung für die Koordination erfolgt in Niedersachsen durch die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde (Nir. 8.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwell-Arbeitsschutz).

Bei der Überwachung einer IED-Anlage werden zunächst die relevanten Umweltbereiche identifiziert. Für jede IED-Anlage wird mindestens eine – vom zuständigen Behördenvertreter zu wählende - Stichprobe vor Ort im Detail geprüft.

Zur Einhaltung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten (§ <u>5 BlmSchG</u>) muss u.a. der **Stand der Technik** berücksichtigt werden. In Deutschland ist der Stand der Technik in Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG oder Verwaltungsvorschriften nach § 48 BlmSchG festgelegt.

Für IED-Anlagen wird die Grundlage für den Stand der Technik (d.h. der Entwicklungsstand von Technologien und Verfahren zum Umweltschutz und zur Anlagensicherheit) branchenbezogen in BVT-Merkblättern (best verfügbare Techniken) festgehalten (§ 3.3 Abs. 6a BImSchG). Aus diesen Merkblättern ergeben sich laut § 3 Abs. 6b BImSchG Schlussfolgerungen (sog. BVT-Schlussfolgerungen) in Bezug auf.

- 1. die besten verfügbaren Techniken (BVT) sowie Informationen zu ihrer Anwendbarkeit
- 2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte
- 3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,
- 4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie
- 5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen

Werden neue oder überarbeitete BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der IED-Anlage veröffentlicht, so ist bei bestehenden Anlagen laut § 52 Abs. 1 BImSchG innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung

17

- eine Überprüfung im Sinne des § 52 Abs.1 BlmSchG und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Genehmigung durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BlmSchG vorzunehmen, und
- sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG und der umweltrelevanten Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG einhält.

Die Umsetzungsfrist von 4 Jahren kann dabei von der Überwachungsbehörde verlängert werden, wenn die Forderung nach Einhaltung der nachträglichen Anordnungen oder der o.g. Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismaßig wäre. Eine Fristverlängerung wäre eventuell möglich, wenn eine Anlagensanierung aufgrund von Lieferfristen für notwendige Bauteille oder der erforderlichen Sanierungsdauer nicht in der vorgegebenen Frist umgesetzt werden kann.

Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten Emissionswerte, die mit den besten verfügbaren Techniken erreicht werden. Falls gegenüber diesen Emissionswerten eine Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgte, ist diese bei jeder Überprüfung der Genehmigung von IED-Anlagen erneut zu bewerten (§ 52 Abs. 1 BImSchG). Weniger strenge Emissionsbegrenzungen können dann festgelegt werden, wenn die Anforderungen des § 12 Abs. 1b BImSchG erfüllt sind.

Sollen nachträgliche Anordnungen aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 BlmSchG getroffen werden (d.h. weil die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren sowie erheblichen Nachteilen und Belästigungen geschützt ist) und dadurch Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, so ist zuvor der Entwurf der Anordnung öffentlich zu machen (§ 17 Abs. 1a BlmSchG).

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Überwachungsbehörde und im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen. Nach der Bekanntmachung ist der Entwurf der Anordnung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Einwendungen können bis zwei Wochen nach der Auslequngsfrist erhoben werden.

In der Bekanntmachung ist laut § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BlmSchG darauf hinzuweisen, wo und wann der Entwurf der Anordnung ausgelegt ist. Weiterhin ist dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf Rechtsfolgen nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG hinzuweisen.

Einwendungsbefugt sind nach § 17 Abs. 1a BlmSchG einzig Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

16

18

vom Datum der letzten Systemüberwachung nach der Dienstanweisung der nächste Überwachungstermin von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern festzulegen.

Eine regelmäßige Aktualisierung der IED-Anlagenliste durch die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden und die Fortschreibung des Überwachungsplans durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit Veröffentlichung im Ministerialhat ist vyrogesehen.

2. 2 Überwachungsprogramme

Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen die zuständigen Behörden Überwachungsprogramme für jede einzelne IED-Anlage [§ 52a Abs. 2 BlmSchG). Die Programme sind von den Behörden regelmäßig zu aktualisieren. In den Überwachungsprogrammen werden auch die Zeiträume angegeben, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Eine regelmäßige Überprüfung hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Verkürzung der Überwachungsfrist ist bei jeder Vorort-Besichtigung erforderlich. Die Entscheidung wird von der Überwachungsbehörde auf den Einzelfall bezogen getroffen.

2. 3 Überwachungszeiträume

In welchem zeitlichen Abstand IED-Anlagen vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich laut § 52a Abs. 2 BlmSchG nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

- mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt (unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallriskos),
- 2. bisherige Einhaltung der umweltrechtlichen Genehmigungsanforderungen,
- 3. EMAS Zertifizierung des Unternehmens (Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung).

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf laut § 52a Abs. 3 BImSchG die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

- 1. ein Jahr bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen, sowie
- 2. drei Jahre bei Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen

Die besonderen Anforderungen an die Überwachung der IED-Anlagen werden im Folgenden dargestellt.

2.1 Überwachungspläne

Der niedersächsische Überwachungsplan zur Umsetzung der Anforderungen der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie oder IED) bzw. des § 52 a Abs. 1 BImSchG wurde am 12.11.2013 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 41 veröffentlicht.

Die Überwachungspläne haben Folgendes zu enthalten:

- 1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
- 2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
- 3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
- 4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- 5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass, sowie
- 6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Den Niedersächsischen Überwachungsplan zur Umsetzung der IED - Richtlinie finden Sie hi

Mit Veröffentlichung des Überwachungsplans gelten für die IED-Anlagen die Überwachungsfristen nach dem dort vorgegebenen Schema zur Fristenfestlegung. Demnach sind die Vor-Ort-Besichtigungen anhand einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken im zeitlichen Abstand von 1 bis 3 Jahren durchzuführen. Bei der Festlegung der Fristen werden die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt betrachtet. Berücksichtigt wird ferner, ob in der Vergangenheit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten wurden und ob eine Zertifizierung nach EMAS besteht

Als Bezugsdatum ist das jeweilige Datum der letzten Überwachung (nach dem Anhang zur <u>Dienstanweisung</u> der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vom 09.62:009 für Anlagen, die bisher unter den Geltungsbereich der <u>IVU-Richtlinie</u> fielen) zu Grunde zu legen. Bei Anlagen, die seit 7. Januar 2013 neu zu den IED-Anlagen zählen und bisher nicht unter den Geltungsbereich der IVU-Richtlinie fielen, ist abhängie

Eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten wird erforderlich bei Feststellung schwerwiegender Verstöße gegen die Genehmigung, d.h. in jedem Fall bei der Feststellung von Verstößen, die behördliche Anordnungen erfordern. Eine Überprüfung ist nach § 52a Abs. 4 BImSchG in jedem Fall durchzuführen

- bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und
- bei Verstößen gegen die Vorschriften des BImSchG oder der immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen.

Die Besichtigungsfrequenzen sind unter 8. im Einzelnen aufgeführt

2. 4 Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung der IED - Anlage

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer IED - Anlage erstellt die zuständige federführende Überwachungsbehörde gemäß § 52 Abs. 6 BImSchG einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der umweltrechtlichen Genehmigungsanforderungen und den Schlussfolgerungen, ob Maßnahmen zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes notwendig sind.

Auch wenn keine gemeinsame medienübergreifende Besichtigung durchgeführt wurde, gibt es nur ein gemeinsames Formular mit den entsprechenden Überprüfungsergebnissen aller zuständigen Behörden. Diese übermitteln ihre Beiträge der federführenden Behörde in dem von dieser desetzten Zeitrahmen. Fehlen Beiträge, wird – nach einmaliger Mahnung – ohne diese in gedem Fall fristgerecht informiert und veröffentlicht.

Schutzbedürftige Angaben - wie personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - sind in dem Bericht nicht enthalten.

▼ Das Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung für Industrieanlagen finden Sie hier

Als Betreiber der Anlage erhalten Sie diesen Bericht spätestens 2 Monate nach der Vor-Ort-Besichtigung. Innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung wird der Bericht der Öffentlichkeit durch die federführende Überwachungsbehörde zugänglich gemacht.

Zu finden ist das Fazit der Berichte laut <u>4.3 RdEnt. d. MU vom 23.10.2013</u> im Internet. Dort ist es mit der interaktiven Umweltkarte des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz verknüpft. Die Einstellung in das Internet erfolgt über die Zentrale Unterstützungsstelle Berichtwesen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Gewerbeaufsicht.

Die Umweltkarte mit den Fazitberichten der Vor-Ort-Besichtigung für Industrieanlagen finden Sie hier. Wählen Sie den Layer für den Bereich "Luft-Laerm", Unterbereich "Industrieanlagen". Dann können Sie die IED-Anlagen auf der Karte sehen, einzelne Anlagen identifizieren und über den unter URLIED genannten Link den Fazitbericht aufrufen.

Als Betreiber nehmen Sie den Überwachungsbericht zur Kenntnis; eine Zustimmung oder positive Stellungnahme ist nicht erforderlich. Falls erforderlich stimmen Sie sich mit der Überwachungsbehörde über Unklarheiten vor der Veröffentlichung des Berichts ab. Zur Umsetzung der gemäß Bericht erforderlichen Maßnahmen sind Sie als Anlagenbetreiber verpflichtet, da diese der Einhaltung von Genehmigungsanforderungen

Da der Überwachungsbericht den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung festhält, erfolgt auch nach betrieblicher Umsetzung und Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands keine inhaltliche Änderung hinsichtlich der getroffenen Feststellungen mehr. Festgestellte Mängel bleiben deshalb im Bericht enthalten und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, auch wenn Sie als Betreiber diese vor oder nach Zugang des Überwachungsberichts umgehend abstellen. Allerdings ist im Rahmen der Zugänglichmachung des Berichts an die Öffentlichkeit durch die federführende Überwachungsbehörde ein Hinweis auf abgestellte Mängel aufzunehmen, dem zu entnehmen ist, welcher Mangel vorgelegen hat, und dass dieser zwischenzeitlich abgestellt wurde. Auf zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung lediglich in die Wege geleitete Maßnahmen kann hingewiesen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Betreiber diese Maßnahmen danach noch abbricht.

Zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands bei festgestellten Verstößen gegen vollziehbare Auflagen oder Anordnungen kommen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Frage.

Neben dem gemeinsamen Überwachungsbericht erhalten Sie als Betreiber ferner die Kostenmitteilungen der beteiligten Behörden. Dabei erhebt jede Behörde ihre Gebühren für sich, so dass Sie mehrere Kostenbescheide erhalten.

Für die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie wurde von einem Arbeitskreis der Umweltministerkonferenz (UMK) eine Arbeitshilf

Bestehen mehrere IED-Anlagen an einem Standort, so ist iede Anlage vor Ort zu besichtigen. Für iede Anlage ist ein gesondertes Erhebungsund Berichtsformular auszufüllen

Stehen an einem Standort eine oder mehrere IED-Anlagen im Zusammenhang mit einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung, so findet neben der Prüfung der IED-Anlagen mit dem entsprechenden Erhebungs- und Berichtsformular für IED-Anlagen auch die Prüfung des Betriebsbereiches entsprechend dem Niedersächsischen Inspektionsleitfaden statt (i.d.R. an getrennten Terminen). Sofern die jeweils betrachtete IED-Anlage zu einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung gehört, wird in dem IED-Erhebungs- und Berichtsformular der Abschnitt "Anlagensicherheit" nicht ausgefüllt, sondern auf den Inspektionsbericht nach Störfall-Verordnung verwiesen.

Neben der Prüfung der IED-Anlagen mit dem entsprechenden Erhebungs- und Berichtsformular für IED-Anlagen wird auch die Systemprüfung des Betriebes - wie unter 1.1 erläutert - und die Prüfung sonstiger genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen durchgeführt. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der IED-Anlage werden bei der im Rahmen der Systemprüfung durchzuführenden Bewertung berücksichtigt

20

3. Mitwirkungspflichten der Betreiber bei der Überwachung

Mitwirkungspflichten bei der Überwachung haben Sie als Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden.

Als Eigentümer/Besitzer und Anlagenbetreiber sind Sie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken (und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen) zu gestatter
- die Vornahme von Pr
 üfungen (einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen) zu gestatten
- i die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
- 🕡 ggf. Betriebsbeauftragte hinzuzuziehen, wie den Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten
- agf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen

4. Auskunftsverweigerungsrecht der Betreiber

Als Eigentümer/Besitzer und Anlagenbetreiber können Sie nach § 52 Abs. 5 BlmSchG die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst (oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen) der Gefahr – d.h. der ernsthaften Möglichkeit - strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde. Das Auskunftsverweigerungsrecht muss der Auskunftspflichtige ausdrücklich geltend machen. Die Vorlage von Aufzeichnungen und Unterlagen – z.B. von Betriebsbeauftragten – ist in den Schutz nicht mit einbezogen.

Das Auskunftsverweigerungsrecht müssen Sie ausdrücklich geltend machen. Allerdings ist in der Praxis der Auskunftspflichtige oftmals nicht mit demienigen identisch, der durch die Auskünfte der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ausgesetzt wird. Häufig handelt es sich dabei um einen Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsführung.

Prüfung: Systemprüfung Folge: ggf. Revisionsschreiben, ggf. Anordnung nach §§ 24, 26, 29 BlmSchG Überwachung eines Betriebes Besichtigungsfrequenz: nicht festgelegt Handelt es sich um Prüfung: Systemprüfung, Anwendung des Niedersächsischen Inspektionsleitfadens nach § 16 StörfallV

Folge: Inspektionsbericht nach StörfallV, ggl schreiben, ggf. Anordnung nach §§ 24, 26, 29, 29a Besichtigungsfrequenz: Jährlich für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten, ansonsten einmal in 3 Jahren

Prüfung: Systemprüfung und Überprüfung der Genehmigung Folge: ggf. Revisionsschreiben, ggf. Anordnung nach §§ 17, 26, 29, 29 a BImSchG beschägungshedenz.
einmal in 3 Jahren für genehmigungsbedürftige Anlagen mit Kennzeichnung G,
einmal in 4 Jahren für Abfallentsorgungsbetriebe sowie Betriebe. in denen mind, 20 t gefährliche Abfalle pro Jahr einmal in 5 Jahren für genehmigungsbedürftige Anlagen mit Kennzeichnung V

Prüfung: Systemprüfung und Überprüfung der Genehmigung. Anwendung des Niedersächsischen nspektionsleitfadens nach § 16 StörfallV

Inspektionsbericht nach StörfallV, ggf. Revisionsschreiben, ggf. Anordnung nach §§ 17, 26, 29, 29 a BlmSchG

Besichtigungsfrequenz: Jährlich für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten. ansonsten einmal in 3 Jahren

Prüfung: Systemprüfung und Überprüfung mit Erhebungs- und Berichtsformular für die Vor-Ort-Besichtigung, Folge: Erhebungs- und Berichtsformular für IED-Anlagen, ggf. Revisionsschreiben, ggf. Anordnung nach §§ 17, 26, 29, 29 a BlinSchG Besichtigungsfrequenz: Je nach Überwachungsplan einmal in 1, 2 oder 3 Jahren

Prüfung: Systemprüfung und Überprüfung mit Erhebungs- und Berichtsformular für die Vor-Ort-Besichtigung,

Anwendung des Niedersächsischen Insnektionsleitfadens nach § 16 StörfallV Anwentung des viedersachsischen inspektionstelltadens nach ji o Sobrialium. Förgle: Erhebungs- und Berichtsformaler für ED-Anlegen, Inspektionsbericht nach StörfallV, ggf. Revisionsschreiben, ggf. Anordnung nach §§ 17, 26, 29, 29 a BinnSchC Besichtigungsfreuerun EID-Anlege je nach Überwachungsplan einmall in 1, 2 oder 3 Jahren, Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten: jährlich; Betriebsbereich mit Grundpflichten: einmal in 3 Jahren

bedürftige Anlage nach BlmSchG?

ja

ja

ja

Unterliegt die IFD

nein

nein

5. Handlungsspielraum der Behörde - Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie nach § 40 VwVfG ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Das Verwaltungshandeln muss erforderlich und angemessen sein.

Die Vorgehensweise der Überwachungsbehörden bei der Durchführung der Überwachung der Betriebe und Anlagen ist dabei durch die vorgenannte Dienstanweisung, die Leitfäden zur Systemprüfung und zur Inspektion der eitriebsbereiche nach Störfallverordnung sowie das Erhebungs- und Berichtsformular für eine Vor-Ort-Besichtigung von IED - Anlagen konkretisiert.

Die Auswahl der im Rahmen einer Systemprüfung durchgeführten Stichproben liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bediensteten, ebenso die Entscheidung, welche Prüfbereiche bei einer IED-Anlagenüberwachung für relevant erachtet und welche über das Mindestmaß hinausgehende Prüfungen von Störfall-Anlagen durchgeführt werden.

Für EMAS-zertifizierte Betriebe können Erleichterungen gemäß EMAS-Privilegierungs-Verordnung zugelassen werden (siehe § 24 WHG, § 58 e BImSchG, § 61 K/WG). So ist beispielsweise die Häufigkeit der behördlichen Überwachung für EMAS-zertifizierte IED-Anlagen, die nicht den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, auf 3 Jahre heraufgesetzt, da durch das Umwelt-Audit bereits eine vergleichbare Sicherheit gegeben ist.

Bei nachträglichen Anordnungen (welche die zuständige Behörde gemäß § 17 BlmSchG nach Erteilung der Genehmigung einer Anlage trifft, um die Erfüllung der sich aus dem BlmSchG und den BlmSchVen sowie aus den sie konkretisierenden Verwaltungsvorschriften (TA Luft und TA Lafft und TA Lafft und TA Lafft) ergebenden Pflichten sicherzustellen) ist bei der Ausübung des Ermessens Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Anordnungen müssen verhältnismäßig sein. D.h. der mit der Erfüllung der Anordnungen verbundene Aufwand muss im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen (§ 17 Abs. 2 BImSchG).
- Falls in einer BlmSchV die Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen laut § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchC für Betreiber endgültig festgelegt werden (dies ist bisher nicht der Fall), darf die Behörde keine nachträglichen Anordnungen treffen (§ 17 Abs. 3 BlmSchG).

24

26

7.1 Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Überwachung

Im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagen erstellte Berichte werden der Öffentlichkeit nur bezüglich der Überwachung von IED-Anlagen zugänglich gemacht. Die Verpflichtung dazu beruht auf § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG. Die Berichte sind der Öffentlichkeit innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf Antrag zugänglich zu machen. Das Fazit wird darüber hinaus – wie in Kapitel 2.4 dargestellt – ebenfalls innerhalb von vier Monaten im Internet veröffentlicht.

7.2 Sonstige Veröffentlichungen

Neben den vorgenannten Veröffentlichungspflichten sind auch Informationen über Emissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

So ist der Inhalt der Emissionserklärung von genehmigungsbedürftigen Anlagen, d.h. die Informationen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen Dritten auf Antrag bekannt zu geben (§ 27 BImSchoß). Dies gilt nicht für Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können und die daher aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV), ausgenommen sind. Einzelangaben der Emissionserklärung, aus denen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können, dürfen nicht veröffentlicht werden.

Zur Abgabe der Emissionserklärung steht den erklärungspflichtigen Betreibern die bundeseinheitliche Webanwendung BUBE-Online (Betriebliche Umweltdaten- Berichterstattung) zur Verfügung.

Ebenfalls über die Anwendung BUBE-Online sind die jährlichen Berichte über die Emissionen von Großfeuerungsanlagen – d.h. Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr – gemäß § 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BimSchV) abzugeben.

Bestimmte Industriebetriebe müssen auch auf europäischer Ebene Informationen über ihre Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden sowie über den Verbleib des Abfalls und des Abwassers in einem Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (Pollutant Release and Transfer Register - PRTR) veröffentlichen (Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 - SchadRegProtAG).

- Von nachträglichen Anordnungen ist laut § 17 Abs. 3a BImSchG abzusehen, wenn der Betreiber einen technische Maßnahmen an seinen Anlagen oder den Anlagen Dirtter vorsehenden Plan (Kompensationsplan) vorlegt, der zu einer weiter reicherden Verringerung der Emissionsfrachten führt, als nachträgliche Anordnungen dies tun, und der den in § 1 BImSchG genannten Zweck des Gesetzes f\u00f6rdert. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betreiber bereits zur Emissionsverminderung auf Grund einer nachtr\u00e4glichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 18 ImSchG oder einer Auflag nach § 12 Abs. 1 BImSchG verpflichtet ist oder eine nachtr\u00e4gliche Anordnung in Form des § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG (siehe n\u00e4chster Punkt) getroffen werden soll.
- Ist die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren sowie erheblichen Nachtellen oder Belästigungen geschützt, so soll die zuständige Behörden achträgliche Anordnungen treffen - nur in atypischen Sachverhalten ist von einer nachträglichen Anordnung abzusehen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 imBochG).

6. Kosten

Die durch die Überwachungsmaßnahmen entstehenden Kosten trägt nach § 52 Abs. 4 BlmSchG der Auskunftsoflichtige.

Die Höhe der entstehenden Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO). Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen werden von den Behörden entsprechend den dort genannten Kostentarifen erhoben.

Kosten für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen oder die Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage außerhalb des Überwachungssystems nach der 12. BImSchV muss der Auskunftspflichtige nur dann tragen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass immissionsschutzrechtliche Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt worden oder immissionsschutzrechtliche Auflagen oder Anordnungen abboten sind.

Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige.

7. Veröffentlichung von Informationen über die Anlagen

Informationen über Betriebe und Anlagen werden nicht nur im Zusammenhang mit der Überwachung veröffentlicht. Im Folgenden werden die verschiedenen Veröffentlichungen von Umweltinformationen benannt, für alle gelten die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bzw. des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (WIG).

25

Zur Abgabe der PRTR-Erklärung steht ebenfalls die Software BUBE-Online zur Verfügung

Das PRTR informiert die Öffentlichkeit online über die Schadstoffemissionen der Industriebetriebe in ihrer Nachbarschaft.

✓ Informationen zum PRTR finden Sie im Internet unter www.home.prtr.de

Entsprechend § 31 BImSchG sind für IED-Anlagen auch die den Behörden vorliegenden Informationen über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen – z.B. aus angeordneten Emissionsmessungen aus besonderem Anlass (§ 26 BImSchG), aus erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (§ 28 BImSchG) – der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugänglich zu machen.

Veröffentlichungen finden ferner statt im Zusammenhang mit den **Genehmigungsverfahren** für genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 10 BlmSchG): Bei IED - Anlagen sind der **Genehmigungsbescheid** (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand) sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet öffentlich bekannt zu machen. Passagen des Genehmigungsbescheides mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind unkenntlich zu machen. (§ 10 Abs. 8a BlmSchG)

Genehmigungsbescheide von IED-Anlagen finden Sie im Internet der Gewerbeaufsicht.

Für Nicht-IED-Anlagen können **Genehmigungsbescheide** von Verfahren, bei denen **Einwendungen** erhoben wurden, öffentlich bekanntgemacht werden. Dabei werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtisbehelfsbelehrung bekannt gemacht, auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Austerfügung des gesamten Bescheides wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (<u>§ 10 Abs. 8 BimSchG</u>).

▼ Die öffentlichen Bekanntmachungen der niedersächsischen Gewerbeaufsicht finden Sie hie

8. Besichtigungsfrequenzen

Besichtigungs- frequenz	mindestens einmal in 1 Jahr	mindestens einmal in 2 Jahren	mindestens einmal in 3 Jahren	mindestens einmal in 4 Jahren	mindestens einmal in 5 Jahren	Programm- bezogen
Anlagen, Betriebs, Betriebe, Aktionen/Programme	IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan jährlich zu inspizieren sind Betriebsbereiche nach StoffallV mit erweiterten Pflichten	IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan alle zwei Jahre zu inspizieren sind, inkl. IED-Anlagen, die Berichtspflichten nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (sog. PRTR-Verordnung) auslösen	IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan alle drei Jahre zu inspizieren sind IED-Anlagen, die an EMAS teilnehmen und nicht den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen Betriebe mit sonstigen Anlagen des Anhangs der 4. BlmSchV mit der Kennzeichnung G. sweit nicht in Spalte 2 oder 3° aufgeführt Betriebsbereiche nach StörfallV mit Grundpflichten, sweit nicht in Spalte 2 oder 3° aufgeführt in Stoffall wit Grundpflichten, sweit nicht in Spalte 2 oder 3° aufgeführt in Spalte 2 oder 3	Abfall- entsorgungs- betriebe Betriebe, bei denen gefährliche Abfälle in einer Gesamtmenge von mindestens 20 Tonnen je Jahr anfällen soweit nicht in Spalten 2 bis 4* aufgeführt	Betriebe mit sonstigen Anlagen des Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV, soweit nicht in Spalten 2 bis 5" aufgeführt	Überwachung entsprechend spezieller Aktionen bzw. Programme

Ist ein Betrieb als Betrieb oder mit seinen Anlagen oder Betriebsbereichen verschiedenen Besichtigungsfrequenzen zugeordnet, so ist für die Überwachung des Betriebse die jeweils kürzeste Frist durchzußichen den Überwachung sind die in Bangeren Fristen durchzußichenden Prüfungen ggf. mit zu erfedigen, damit der Betrieb nicht unnöß oft außegesucht werden muss. In der Regel ist auch eine Systemprüfung durchzußichen (max. einmal pro Jahr).

28

Erkenntnisse hinsichtlich der Emissionsüberwachung und der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen, die die Behörde bereits aus der Überwachung der Anlage incl. der Vor-Ort-Besichtigung gewonnen hat, brauchen Sie ebenfalls nicht erneut berichten.

Als Grundlage für Ihren Jahresbericht können Sie Ihre Sammlung der Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide sowie der Anordnungen nach § 17 BlmSchG nutzen.

Soweit für Ihre Anlage ein Emissionsgrenzwert bzw. eine Emissionsbegrenzung oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, muss der Bericht einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglichen.

Ihr Bericht kann beispielsweise beinhalten

- Messberichte zu Immissionsmessungen (beispielsweise nach TA Lärm, Geruchsimmissionsrichtlinie...)
- Messberichte zu den erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen im festgelegten Turnus entsprechend Genehmigung (Einzelmessungen Luftschadstoffe, Geruch, Lärmmessungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen ...)
- i die Dokumentation weiterer Betriebsparameter entsprechend Genehmigungen (incl. Antragsunterlagen) oder der Erfüllung bestimmter Auflagen nachträglicher Anordnungen, wie
 - Nachweise zur Erfüllung von Pflichten aus Antragsunterlagen (Brennstoffqualitäten, bestimmte Betriebsparameter...)
 - Information zu besonderem Emissionsverhalten der Anlage (z.B. drastische Änderung Brennstoffmix, Auslastungsschwankungen...)
 - Angaben zu bestimmten Emissionsminderungsmaßnahmen aus Vorsorgegründen Berichte über sicherheitstechnische Überprüfungen, soweit umweltschutzrelevant

 - Daten zum Boden- oder Grundwasserschutz
 - Daten zur Überwachung von Abfällen (Abfallmengenbilanzierungen, Verbleibkontrollen)
 - Daten zum Einsatz bestimmter Stoffe
 - Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung

Im Zusammenhang mit § 31 BImSchG müssen Sie nur immissionsschutzrechtliche Angaben vorlegen. Angaben zur Einhaltung anderer öffentlichrechtlicher Vorgaben - wie bspw. Regelungen zum Arbeitsschutz, zum Hochwasserschutz, zur Sicherheit in der Luftfahrt, zur Errichtung von Anlagen oder baurechtliche Festlegungen – müssen nicht vorgelegt werden.

Die Form des Berichtes ist frei. Es kann ggf. auf andere vorgelegte Unterlagen Bezug genommen werden, um die Datenfülle zu minimieren.

II. Teil: Weitere Anforderungen an den Betreiber

Neben den im ersten Teil dieses Leitfadens aufgeführten Mitwirkungspflichten für Sie als Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bei der Anlagenüberwachung bestehen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz weitere Veroflichtungen für die Anlagenbetreiber, von denen einige nachfolgend aufgeführt sind.

- 1. Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Betreibers einer IED-Anlage gemäß § 31 BImSchG
- 2. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BlmSchG für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen inkl. IED-
- 3. Betriebsbeauftragte im Sinne der 5. BlmSchV
- 4. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte gemäß § 58e BImSchG

1. Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Betreibers gemäß § 31 BlmSchG

Als Betreiber einer IED-Anlage haben Sie gemäß § 31 BImSchG Abs.1-4 eine Reihe von Informations- und Mitteilungspflichten, die über die entsprechenden Verpflichtungen für Betreiber von nicht der Industrieemissions-Richtlinie unterliegenden Anlagen hinausgehen

1.1 § 31 Abs. 1 BlmSchG - Jahresberichte des Betreibers

Soweit Sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften dazu verpflichtet sind, müssen Sie als Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde iährlich vorlegen (§ 31 Abs. 1 BlmSchG):

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie
- sonstigen Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich sind.

Daten, die bereits in den im Kapitel 7 des ersten Leitfadenteils genannten Berichten enthalten sind - Emissionserklärung nach 11. BImSchV, Bericht über die Emissionen von Großfeuerungsanlagen nach der 13. BImSchV und PRTR-Erklärung -, brauchen Sie ebenso wie Daten aus der Emissionsfernüberwachung nicht erneut vorlegen.

29

Erstmalig war der Bericht nach § 31 Abs.1 zum 07.01.2014 zu erstatten, wenn

- die Anlage bereits am 07.01.2013 betrieben wurde oder
- die Anlage bis zum 07.01.2013 bereits genehmigt wurde oder
- ein vollständiger Genehmigungsantrag für die Anlage vor dem 07.01.2013 gestellt worden ist.

Der Bericht sollte den Voriahreszeitraum abdecken. Aus Gründen der Praktikabilität sollte der Berichtszeitraum für 2013 am 31.12.2013 enden.

Wenn die Anlage nicht unter die alte IVU-Richtlinie fiel, also nach europäischem Recht von der IED neu erfasst wird, müssen Sie der Pflicht zur Jahresmeldung nach § 31 Abs.1 an die zuständige Immissionsschutzbehörde gem. § 67 Abs.5 Satz 2 BImSchG erst ab dem 07.07.2015 nachkommen. Unbeachtlich ist, ob die Anlage nach deutschem Recht bereits immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig war. Für diese Anlagen ist die Berichtspflicht erstmals mit einer Meldung zum Stichtag 01.01.2016 zu erfüllen, so dass ein synchroner Meldetermin für alle Anlagen erreicht wird. Als Abgabetermin für diese Mitteilung ist der 31.05. anzustreben.

1.2 § 31 Abs. 2 BlmSchG – Informationsübermittlung für die Europäische Kommission

Als Betreiber einer IED-Anlage können Sie durch die Überwachungsbehörde verpflichtet werden, Informationen über die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU sowie über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte, über die Anwendung der besten verfügharen Techniken insbesondere über die Gewährung von Ausnahmen sowie über Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken zu übermitteln – soweit diese Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften vorliegen (\$ 31 Abs. 2 S. 1 BlmSchG).

Die Informationen sind - wie bei PRTR - in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1 S. 1 SchadRegProtAG); schutzwürdige Daten, etwa im Bereich der internationalen Beziehungen oder der Landesverteidigung, personenbezogene Daten, urheberrechtlich geschützte Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse müssen grundsätzlich nicht übermittelt werden (§ 5 Abs. 1 und 2 SchadRegProtAG). Die nicht weitergabefähigen Informationen sind nach § 5 Abs. 4 SchadRegProtAG durch die Behörde auszusondern, ihre Art anzugeben und die übrigen Daten an das Umweltbundesamt weiterzuleiter

Entsprechend dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12.12.2012 (ABI. L349/57 vom 19.12.2012) sind als erste Termine zur Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehen; der 30.09.2014 und der 30.09.2017.

Anhäng

Werden die immissionsschutzrelevanten Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht erfüllt, haben Sie als Betreiber einer IED-Anlage dies selbsttätig der zuständigen Behörde unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern, sobald der Verstoß festgestellt ist - mitzuteilen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Mitteilungspflicht auf die Verletzung wesentlicher immissionsschutzrechtlicher Anforderungen beschränkt

Beispielsweise könnten mitzuteilen sein

- der Ausfall eines Biofilters
- Störungen eines Lärmschalldämpfers.
- der Ausfall von Messeinrichtungen.

Die Form der Mitteilung ist nicht vorgegeben und kann daher auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist die Mitteilung zumindest per Email oder Fax jedoch zu empfehlen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes sind von Ihnen als Anlagenbetreiber unverzüglich zu ergreifen. Die zuständige Überwachungsbehörde verpflichtet Sie, alle nach Auffassung der Behörde geeigneten Maßnahmen zu terfen. um die Einhaltung der Anforderungen wiederherzustellen.

Soweit Sie als Betreiber ein schuldhaftes Verhalten mitteilen müssten, gilt das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 5 BImSchG.

1.4 § 31 Abs. 4 BlmSchG – Unterrichtungspflicht bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen

Über alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen haben Sie als Betreiber einer IED-Anlage selbsttätig die zuständige Überwachungsbehörde unwerzüglich zu unterrichten, soweit Sie hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes (USchadG) oder nach § 19 der Störfall-Verordnung veroflichtet sind.

Unter dem Begriff der Ereignisse sind alle Störungen bzw. sicherheitsrelevanten Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb mit schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BlmSchG zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen – d.h., die nicht

32

kontinuierlichen Messungen (§ 29 BlmSchG) mitzuteilen. Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 5 BlmSchG - wenn die Gefahr eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens besteht - gilt hierbei nicht.

Form und Umfang der Übermittlung der Messergebnisse kann die zuständige Überwachungsbehörde – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – vorschreiben.

Die Aufzeichnungen der Messgeräte von kontinuierlichen Messungen nach § 29 BImSchG sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Ergebnisse von Messungen nach § 26 BlmSchG und § 28 BlmSchG müssen nach der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht aufbewahrt werden. Wurde jedoch noch keine Mitteilungsaufforderung nach § 31 Abs. 5 erlassen, so müssen Sie als Betreiber auch diese Ergebnisse so lange aufbewahren, wie vermünftigerweise mit einer Mitteilungsaufforderung zu rechnen ist.

Die den Überwachungsbehörden vorliegenden Ergebnisse der Emissionsüberwachung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des <u>Umweitinformationsgesetzes (UIG)</u> zugänglich. Die Ergebnisse der Emissionsermittlungen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt (d.h. § 12 <u>UIG</u> allt nicht).

2. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BlmSchG für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen inkl. IED-Anlagen

Betreiber von nach BlmSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen haben der zuständigen Behörde gemäß <u>§ 52b BlmSchG</u> anzuzeigen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, wenn bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern besteht oder bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden sind.

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. die angezeigte Person hat mitzuteilen, auf welche Weise die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belastiounoen) beim Betrieb der Anlage sicheroessellt ist.

unmittelbar zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden führen und bei denen keine gefährlichen Stoffe beteiligt sind. (Wann es sich um einen Störfall handelt, ist in § 2 Nr. 3 Störfall-Verordnung geregelt.)

Dabei sind auch Ereignisse zu melden, die nicht in der IED-Anlage selbst stattgefunden haben, sondern in Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteillen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen sind.

Zu unterrichten wäre beispielsweise über

- den absehbar längeren Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung
- den Austritt gefährlicher Stoffe
- einen Brand.

Hinsichtlich der Eilbedürftigkeit der Unterrichtung wird auf § 17 der 13. BlmSchV hingewiesen: Hier besteht die Pflicht, die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, über eine Betriebsstörung an einer zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlichen Abgasreinigungseinrichtung zu unterrichten. Bei dem Austritt gefährlicher Stoffe oder einem Brand, d.h. in Fällen, wo unmittelbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, müssen Sie die Überwachungsbehörde jedoch direkt unterrichten.

Die Form der Unterrichtung ist nicht vorgegeben und kann daher auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist die Mitteilung zumindest per Email oder Fax jedoch zu empfehlen.

Parallel zur Unterrichtung haben Sie als Anlagenbetreiber unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle zu ergreifen. Die zuständige Überwachungsbehörde hat zudem den Betreiber zu geeigneten Maßnahmen zu verpflichten, welche ihres Erachtens zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle erforderlich sind.

1.5 § 31 Abs. 5 BlmSchG – Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen

Auf Verlangen haben Sie als Anlagenbetreiber der zuständigen Überwachungsbehörde die Ergebnisse von angeordneten Emissionsmessungen aus besonderem Anlass (§ 26 BlmSchG), von erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (§ 28 BlmSchG) und von angeordneten

33

3. Betriebsbeauftragte im Sinne der 5. BlmSchV

3.1 Immissionsschutzbeauftragte

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage müssen Sie einen oder mehrere Betriebsangehörige als Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutz beauftragte) bestellen, wenn Ihre Anlage im Anhang I zur Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5.Binschv) aufgeführt ist.

Gemäß § 53 BlmSchG ist - abhängig von der Art und Größe der Anlage - die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten aufgrund folgender Kriterien erforderlich:

- 1. der von den Anlagen ausgehenden Emissionen
- 2. technischer Probleme der Emissionsbegrenzung
- der Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann anordnen, dass Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung (<u>5. BlmSchV</u>) vorgeschrieben ist, sowie Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen einen oder mehrere Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den o.g. Kriterien ergibt.

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen unter Festlegung der übertragenen Aufgaben (§ 55 BlmSchG). Bestellung, Aufgabenzuschnitt, Veränderungen und Abberufung sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Immissionsschutzbeauftragte erhält eine Abschrift der Anzeige. Betriebs- oder Personalrat sind entsprechend zu informieren. Als Immissionsschutzbeauftragten bestellen dürfen Sie als Betreiber nur Personen mit der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit.

Haben Sie mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, müssen Sie für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, sorgen.

Der Immissionsschutzbeauftragte ist von Ihnen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei für den Immissionsschutz bedeutsamen Entscheidungen ist die Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten zu berücksichtigen (§ 56 BImSchG). Gegenüber der Geschäftsleitung hat der Immissionsschutzbeauftragte unmittelibares Vortragsrecht (§ 57 BImSchG).

3.2 Störfallbeauftragte

Betreiben Sie eine genehmigungsbedürftige Anlage mit einem Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung (oder einen gleichgestellten Betriebsbereich), so haben Sie gemäß § 58 a BImSchG und 5. BImSchV einen oder mehrere betriebsangehörige Störfallbeauftragte zu bestellen.

Die Bestellung ist – abhängig von der Art und Größe der Anlage – aufgrund der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich. Ergibt sich nach diesen Kriterien im Einzelfäll die Notwendigkeit der Bestellung eines oder mehrerer Störfallbeauftragter für einen Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der entsprechend der S. BImSchV nicht zur Bestellung verpflichtet ist, kann diese durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Ist umgekehrt offensichtlich ausgeschlossen, dass von der betreffenden genehmigungsbedürftigen Anlage die Gefahr eines Störfalls ausgeht, kann auf Antrag des Betreibers die Bestellung eines Störfalls ausgeht, kann auf Antrag des Betreibers die Bestellung eines Störfalls ausgeht, kann auf Antrag des Betreibers

Die Pflichten des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten gleichen denen gegenüber dem Immissionsschutzbeauftragten:

Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen unter Festlegung der übertragenen Aufgaben (§ 58 c BlmSchG). Bestellung, Aufgabenzuschnitt, Veränderungen und Abberufung sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Störfallbeauftragte erhält eine Abschrift der Anzeige. Betriebs- oder Personalrat sind entsprechend zu informieren. Als Störfallbeauftragten bestellen dürfen Sie als Betreiber nur Personen mit der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit. Haben Sie mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, müssen Sie für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, sorgen.

Auch der Störfallbeauftragte ist von Ihnen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei für die Sicherheit der Anlage bedeutsamen Entscheidungen ist seine Stellungnahme zu berücksichtigen. Gegenüber der Geschäftsleitung hat er unmittelbares Vortragsrecht.

Als Betreiber können Sie dem Störfallbeauftragten für die Beseitigung und die Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können oder bereits geführt haben) Entscheidungsbefuonisse übertragen (8 58c Abs. 3 BlmSchG).

36

> Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen

- Wiederkehrende Emissionsmessungen nach § 28 BImSchG sollen erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums als drei Jahren angeordnet werden.
- Wiederkehrende Emissionsmessungen nach § 28 BImSchG sollen mit eigenem Personal durchgeführt werden dürfen, wenn die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorliegt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.
- Wiederkehrende Messungen
- 1. nach § 12 Abs. 5 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
- 2. nach § 23 Abs. 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
- 3. nach § 18 Abs. 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen,
- 4. nach § 8 Abs. 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin

sollen mit eigenem Personal durchgeführt werden dürfen, wenn die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorliegt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

- Wiederkehrende Funktionsprüfungen nach
- 1. § 12 Abs. 7 S. 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
- 2. § 19 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen,
- 3. § 15 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen,
- 4. § 7 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

sollen mit eigenem Personal durchgeführt werden dürfen, wenn die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorliegt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

Sicherheitstechnische Pr
üfungen nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BlmSchG sollen mit eigenem Personal durchgef
ührt werden d
ürfen, wenn die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Pr
üfung durch einen daf
ür fachkundigen Umweltgutachter gewesen sind und sichergestellt ist, dass die erforderliche Fachkunde und Zuverl
ässigkeit vorliegt und geeignete Ger
äte und Einrichtungen eingesetzt werden.

·Ω 38

Als Betreiber können Sie dieselbe Person zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten oder auch für mehrere Anlagen einen gemeinsamen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten bestellen, soweit hierdurch die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Auf Antrag kann auch die Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich oder auch die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter / Störfallbeauftragter gestattet werden.

3.3 Weitere Betriebsbeauftragte

Es kann erforderlich sein, auch einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte (§ 64 WHG) und/oder einen oder mehrere Abfallbeauftragte (§ 59 KrWG) zu bestellen. Hierauf kann im Rahmen dieses Leitfadens nicht näher eingegangen werden.

Haben Sie mehrere Betriebsbeauftragte bestellt, müssen Sie für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben sorgen, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz (§ 55 Abs. 3 BlmSchG).

4. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte gemäß § 58e BlmSchG

Für EMAS-zertifizierte Unternehmensstandorte, die nach Art. 13 bis 15 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 22 der <u>Verordnung (EG) Nr. 1221/2009</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilneme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registriert sind, gibt es sowohl überwachungsrechtliche Erleichterungen als auch Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren. Diese Erleichterungen sollen die private Eigenverantwortung fördern – es sind gleichwertige Anforderungen zu erfüllen – und haben ihre Rechtsgrundlage in § 58 e BlimSchG und in der FMAS-Privilgeienungs-Verordrung.

Voraussetzung für die Gewährung von Erleichterungen ist die Prüfung und Validierung der Einhaltung der Umweltvorschriften durch einen Umweltgutachter / eine Umweltgutachterorganisation.

Die von der zuständigen Behörde gestatteten Übenwachungserleichterungen können allerdings ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Betreiber Rechts- oder Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt, einer genehmigungsrechtlichen Auflage oder einer nachträglichen Anordnung zuwiderhandelt oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, die Eintragung einer Organisation in das EMAS – Register zu verweigern, zu streichen oder auszusetzen.

Erleichterungen sind insbesondere vorgesehen bei:

37

- Messintervalle von Messungen nach § 12 Abs. 5 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen sollen um jeweils ein Jahr verlängert werden dürfen.
- > Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen
- Jährliche Berichte des Immissionsschutzbeauftragten, des Störfallbeauftragten und des Betriebbeauftragten für Abfall sind nicht erforderlich, sofern sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und die Betriebsbeauftragten den Bericht mitgezeichnet haben und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden sind.
- Anstelle einer Emissionserklärung gemäß 11. BlmSchV kann eine vom Umweltgutachter validierte und den Anforderungen genügende Umwelterklärung vorgelegt werden.
- Berichte bzw. Bescheinigungen
- 1. nach § 12 Abs. 6 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
- 2. nach § 8 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagem von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin,
- 3. nach § 5 Abs. 5 S. 3 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen,
- 4. nach § 7 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
- sind soweit die zu erfüllenden Anforderungen eingehalten werden der zuständigen Behörde nur auf Verlangen vorzulegen
- Die jährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe kann nach Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde mittels der jeweils aktualisierten und die erforderlichen Angaben enthaltenden Umwelterklärung vorgenommen werden.

> Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten

- Auf die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Immissionsschutz-, Störfall- oder Betriebsbeauftragten für Abfall soll verzichtet werden.
- Mitteilungsoflichten zur Betriebsorganisation
- Die Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 52b BlmSchG und § 58 KrWG werden durch die Übermittlung der Benennung an die zuständige Behörde erfüllt.

- Die Pflicht zur Anzeige des Immissionsschutzbeauftragten, des Störfallbeauftragten und des Betriebsbeauftragten für Abfall werden auch dadurch erfüllt, dass der zuständigen Behörde im Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitete Unterlagen zugeleitet werden, die gleichwertige Angaben enthalten.
- > der Häufigkeit der behördlichen Überwachung
- Die Überwachung von EMAS-zertifizierten IED-Anlagen, die nicht den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, beträgt lediglich einmal im Zeitraum von 3 Jahren.
- Weitere Informationen zu EMAS finden Sie im Internet unter http://www.emas.de/rechtliche-grundlagen/emas-in-deutschland/ und http://www.emas.de/rechtliche-grundlagen/emas-in-deutschland/ und

Mitgliederverzeichnis Mitglieder des Arbeitskreises "Industrieemissions-Richtlinie"

Vorsitzender

Dr. Jürgen Bardenhagen Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Archivstraße 2 30169 Hannover

Kathrin Fauter Nordzucker AG Küchenstraße 9 38100 Braunschweig

Nils Fröhlich Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. Schiffgraben 36 30175 Hannover

Dr. Dagmar Hildebrandt TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG Trelleborger Straße 15 18107 Rostock

Dr. Martina Höfker Schoeller Technocell GmbH & Co. KG Burg Gretesch 49086 Osnabrück

Dr. Roman Meininghaus Volkswagen AG Brieffach 011/1774 38436 Wolfsburg

Ralf Müller Premium AEROTEC GmbH Bergstraße 4 26954 Nordenham

Dr. Dorothee Ortner Johnson Controls Power Solutions EMEA Am Leineufer 51 30419 Hannover

Dipl.-Ing. Margret Rauschnabel Umwelttechnik & Ingenieure GmbH Wöhlerstraße 42 30163 Hannover Dr. Rolf Rodermund Xstrata Zink GmbH Johannastr. 1 26954 Nordenham

Heinz Schimansky Salzgitter AG Eisenhüttenstraße 99 38223 Salzgitter

Frank Schliefke Nehlsen AG Konsul-Smidt-Straße 50-52 28217 Bremen

Bernhard Schnorr Honeywell Speciality Chemicals Seelze GmbH Wunstorfer Str. 40 30926 Seelze

Michael Stuckmann E.ON Kraftwerke GmbH Tresckowstr. 5 30457 Hannover

Tina von Eberstein AGIMUS GmbH Am Alten Bahnhof 6 38122 Braunschweig

Verena Wolf VCI Nord Sankt-Florian-Weg 1 30880 Laatzen

Umweltverbände

Oliver Kalusch LBU Niedersachsen e.V. Oberstraße 64 58462 Witten

DBU

Dr. Jörg Lefèvre DBU An der Bornau 2 49090 Osnabrück

Gewerkschaften

Dr. Jörg Windmann DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt Stadtverwaltung Neustadt am Rübenberge Postfach 32 62 31524 Neustadt am Rübenberge (zeitweise)

Verwaltung

Gabriele Markmann-Werner Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Archivstraße 2 30169 Hannover

Thomas Meyer Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover Heiko Schäfer Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim

Dr. Christoph Schmidt-Eriksen Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Archivstraße 2 30169 Hannover

Wissenschaft

Christian Tebert Ökopol GmbH Nernstweg 32-34 22765 Hamburg

Kommunale Spitzenverbände

Hartmut Günster Landkreis Cloppenburg Eschstr. 29 49661 Cloppenburg Dirk Kopmeyer Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen

Geschäftsführung

Dr. Heike Buschhorn Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Archivstraße 2 30169 Hannover Christoph Meinecke Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V. Schiffgraben 36 30175 Hannover

Schriftführung

Thomas Ding Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Archivstraße 2 30169 Hannover



Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz Referat für Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit Archivstraße 2 30169 Hannover

November 2016

Gestaltung: Monika Runge

E-Mail: poststelle@mu.niedersachsen.de www.regierungskommission.niedersachsen.de